

**Der kirchliche Versicherungsschutz  
in der Diözese Speyer**

herausgegeben von der Rechtsabteilung des  
Bischöflichen Ordinariats Speyer

verantwortlich für den Inhalt:  
Justitiar Dr. Markus Frhr. von Thannhausen  
Amtsrat i. K. Manfred Hardt

4., überarbeitete Auflage

**Stand: Januar 2000**

# INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. <b>Einführung</b>	5
1.1 Historische Entwicklung	5
1.2 Gegenwärtige Situation	5
2. <b>Die Diözesansammelversicherungen</b>	5
2.1 Arten	5
2.1.1 Unfallversicherung	5
2.1.2 Haftpflichtversicherung	5
2.1.3 Gebäudeversicherung	5
2.1.4 Mobiliarversicherung	6
2.1.5 Fahrzeugversicherung	6
2.1.6 Bauleistungsversicherung	6
2.2 Versicherer, Vertragsbetreuer	6
2.3 Was sind Sammelversicherungsverträge?	7
2.4 Vorteile	7
2.5 Rechtliche Grundlagen	8
3. <b>Sachliche Ausnahmen vom Sammelversicherungsschutz</b>	10
3.1 Glasbruchversicherung an Gebäuden	10
3.2 Rechtsschutzversicherung	10
3.3 Kfz-Haftpflichtversicherung	10
3.4 Haftpflichtversicherung bei Eigenschäden	11
3.5 Ausstellungs- und Transportversicherung	12
3.6 Reisegepäckversicherung	13
3.7 Elektronikversicherung	13
4. <b>Persönlicher Umfang des Versicherungsschutzes</b>	14
5. <b>Die private Unfallversicherung HV 214/5200</b>	14
5.1 Unfallbegriff	14
5.2 Die versicherten kirchlichen Institutionen	15
5.3 Die versicherten Personen	15
5.4 Versicherungssummen	16
5.5 Sonderregelung: Seh- und Hörhilfen	17
5.6 Ausnahme vom Tagegeld	17
5.7 Verhaltensregeln bei Unfällen	17
6. <b>Die gesetzliche Unfallversicherung</b>	18
6.1 Wesen	18
6.2 Freiwillige Helfer bei kirchlichen Bauarbeiten	19
6.3 Helfer bei Maßnahmen kirchlicher Vereine und Verbände	20
6.4 Sonstiger Versicherungsschutz	21
7. <b>Die Haftpflichtversicherung HV 214/0100</b>	21
7.1 Wesen	21
7.2 Versichererpflichten nach Vertrag HV 214/0100	21

7.3	Schadensarten	22
7.4	Versichertes Risiko	22
7.5	Haftpflichtversicherte	23
7.6	Versicherte gesetzliche Haftungen	24
7.7	Erweiterter Versicherungsschutz	25
7.8	Haftungsfreistellung bei Durchführung von Veranstaltungen	27
7.9	Auslandsschäden	27
7.10	Bearbeitungsschäden	28
7.11	Be- und Entladeschäden	28
7.12	Allmählichkeitsschäden	28
7.13	Erdleitungsschäden	28
7.14	Brand- und Explosionsschäden	28
7.15	Subsidiarität	29
7.16	Deckungssummen	29
7.17	Der Jugendbereich	29
7.17.1	Haftungsgrundlage	30
7.17.2	Aufsichtspflicht allgemein	30
7.17.3	Inhalt der Aufsichtspflicht	30
7.17.4	Aufsichtsmöglichkeiten	31
7.17.5	Aufsichtspersonen	31
7.17.6	Aufsicht über Kinder und Minderjährige	31
7.18	Verhaltensregeln bei Haftpflichtfällen	31
8.	<b>Der Gebäudeversicherungsvertrag LK 15 100</b>	32
8.1	Versicherungsumfang	32
8.2	Versicherungsnehmer	33
8.3	Versicherte Sachen	33
8.4	Versicherte Gefahren und Schäden	33
8.5	Versicherter Mietausfall	35
8.6	Schäden durch Erdsenkung und Erdbeben	36
8.7	Versicherte Kosten	36
8.8	Neuwertversicherung	37
8.9	Unterversicherung/Höherhaftung	38
8.10	Zur Haftungsfrage bei Sturm- und Leitungswasserschäden	38
9.	<b>Der Mobiliarvertrag FK 38 000</b>	39
9.1	Versicherungsumfang	39
9.2	Versicherungsort	40
9.3	Versicherte Sachen	40
9.4	Schadenfallkosten	41
9.5	Versicherungsausschluß	41
9.6	Außenversicherung	41
9.7	Verhütung von Einbruchdiebstählen	42
9.7.1	Sicherung der Gebäude	42
9.7.2	Versperren von Räumen und Schränken in Gebäuden	42
9.7.3	Verwahrung von Bargeld	42

9.7.4	Einbruchmeldeanlagen	43
9.8	Verhalten im Schadenfall	43
10.	<b>Die Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung KR 2501209</b>	43
10.1	Vorbemerkungen	43
10.2	Fahrzeuvollversicherung	45
10.3	Fahrzeugteilversicherung	45
10.4	Versicherte Fahrzeuge	45
10.5	Angeordnete Dienstfahrten	46
10.6	Verhältnis zu anderweitigem Versicherungsschutz am Kfz	46
10.7	Der Kfz-Schadensfall	47
10.8	Schadensformblatt „Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung“	48
10.9	Beteiligung eines Gutachters oder Sachverständigen	48
10.10	Erforderlichkeit eines Sachverständigengutachtens	48
10.11	Zuständigkeit	49
10.12	Hinweise an die Dienststellen zur Genehmigung von Dienstreisen	49
11.	<b>Die Bauleistungsversicherung BK 200383999</b>	50
11.1	Wesen	50
11.2	Abgrenzung: Unvorhergesehene Schäden ./.. Leistungsmängel	50
11.3	Entwicklung der Bauwesen- zur Bauleistungsversicherung	51
11.4	Versicherte Sachen	52
11.5	Versicherte Gefahren	52
11.6	Umfang der Entschädigung	53
11.7	Schäden zu Lasten des VN und zu Lasten des Unternehmers	53
11.8	Bedeutung des § 7 VOB/B für die „Gefahrtragung“	54
11.9	Regreß des Bauleistungsversicherers	55
11.10	Ende der Haftung des Bauleistungsversicherers	56
11.11	Schadensursachen	56
11.12	Schadenbeispiele	57
11.13	Vorteile eines Sammelvertrages für die Bauleistungs- Versicherung	59
11.14	Hinweise im Schadenfall	59
11.15	Punkte zur praktischen Handhabung des Vertrages	62
12.	<b>Schlußbemerkung</b>	63
12.1	Anmeldung von Schäden	63
12.2	Sonstiges	63
	<b>ANHANG: Texte der Sammelversicherungsverträge</b>	
A.	Unfallversicherungsvertrag (OVV 1991, S. 363 ff.; 1995, S. 593)	65
B.	Haftpflichtversicherungsvertrag (OVV 1992, S. 63 ff.)	70
C.	Gebäudeversicherungsvertrag (OVV 1997, S. 359)	83
D.	Mobiliarversicherungsvertrag (OVV 1994, S. 264 ff.)	93
E.	Dienstfahrt-Fahrzeugversicherungsvertrag incl. Rabattverlust-Versicherung (OVV 1988, S. 279 ff.; 1991, S. 375 ff.)	105
F.	Bauleistungs-Versicherung (OVV 1995, S. 381 ff.)	114

# 1. Einführung

## 1.1 Historische Entwicklung

Schon am 31. 03. 1927 wurde zwischen dem Gesamtverband der (damals noch) acht bayerischen Diözesen, zu denen auch die Diözese Speyer gehörte, und dem von der Versicherungskammer verwalteten Bayerischen Versicherungsverband eine „Kollektivhaftpflicht- und Unfallversicherung“ abgeschlossen. Ein diese beiden wichtigen Versicherungszweige umfassender Kollektivvertrag war damals der einzige derartige in ganz Deutschland. Die Beiträge für diese Versicherung übernahm der Diözesanverband, der sie aus dem Ertrag der Landeskirchenumlage leistete.

## 1.2 Gegenwärtige Situation

Das Bistum Speyer mit rund 650.000 Katholiken, mit seinen hunderten von Kirchen, Kapellen und anderen kirchlichen Zwecken dienenden Gebäuden (Pfarrhäuser, Pfarrzentren, Kindergärten usw.), führt diese bewährte Praxis fort. Dazu müssen Jahr für Jahr namhafte Beträge aus dem Diözesanhaushalt für Versicherungsprämien aufgebracht werden, was nicht als selbstverständlich vorausgesetzt werden sollte, zumal es sich etwa bei dem Unfallversicherungsvertrag für Teilnehmer an kirchlichen Veranstaltungen um eine rein freiwillige soziale Leistung handelt. Natürlich ist ein so umfassender Versicherungsschutz nur aufgrund des geltenden Kirchensteuersystems möglich.

# 2. Die Diözesansammelversicherungen

## 2.1 Arten

Es bestehen nach derzeitigem Stand folgende von der Diözese abgeschlossene **sechs Sammelversicherungsverträge**:

### 2.1.1 Sammelversicherungsvertrag zur **Unfallversicherung** bei Personenschäden

Nr. HV 214/5200

### 2.1.2 Sammelversicherungsvertrag zur **Haftpflichtversicherung** mit Gewässerhaftpflichtversicherung, z. B. für Ölschäden

Nr. HV 214/0100

### 2.1.3 **Gebäudeversicherungsvertrag** (Schäden am Gebäude durch

Feuer, Blitzschlag, Leitungswasser, Rohrbruch, Frost, Sturm und Hagel)

Nr. LK 15 100

- 2.1.4 **Mobiliar**versicherungsvertrag (Schäden an Einrichtungen durch Feuer, Einbruchdiebstahl, Vandalismus, Raub, Leitungswasser, Sturm und Hagel)

Nr. FK 38 000

- 2.1.5 Dienstfahrt-**Fahrzeugversicherung** (Vollkasko) bei Eigenschäden an privateigenen Kraftfahrzeugen auf angeordneter Dienstfahrt

Nr. KR 2501209.

mit Einschluß der **Rabattverlust-Versicherung** bei Drittschäden

Nr. KR 3654304

- 2.1.6 **Bauleistungs**-Versicherung (Unvorhergesehene Schäden an Bauleistungen)

Nr. BK 200383999

## 2.2 **Versicherer, Vertragsbetreuer**

Wer gewährleistet den kirchlichen Versicherungsschutz in der Diözese Speyer?

Hier war und ist es für alle bayerischen Diözesen gleichermaßen wichtig, daß möglichst bei einem einheitlichen Versicherer durch geeignete Sammelversicherungsverträge die Abdeckung der unzähligen und unterschiedlichsten Risiken rechtlich garantiert wird. Unsere Vertragspartner sind hier die

**Bayerische Landesbrandversicherung AG sowie  
der Bayerische Versicherungsverband AG, beide  
vertreten durch die Versicherungskammer Bayern,  
Versicherungsanstalt des öffentlichen Rechts,  
80530 München.**

Die Betreuung unserer gesamten Versicherungsverträge im Rahmen eines breiten und bewährten Kundendienstes erfolgt durch das

**Versicherungsbüro Valentin Gassenhuber GmbH  
Außendienstbeauftragter der Versicherungskammer Bayern  
für Diözesen  
Postfach, 82025 Grünwald  
(Tel.: 089/64 18 95-0 – Telefax: 089/ 64 18 95-39).**

### 2.3 **Was sind Sammelversicherungsverträge?**

Rechtlich sind sie im Verhältnis zwischen Diözese und Versicherungskammer echte gegenseitige Verträge, aus denen die Diözese als Vertragspartnerin unmittelbare Rechtsansprüche auf Ersatzleistungen erwirbt. Für die von den Sammelverträgen daneben erfaßten zahlreichen kirchlichen Stiftungen und sonstigen kirchlichen Vermögensträger in unserer Diözese entstehen aus dem Sammelversicherungsvertrag ebenfalls unmittelbare Rechtsansprüche gegen den Versicherer, auch wenn sie selbst keine Prämie an die Versicherung zu leisten haben.

Es liegen hier echte Verträge zugunsten Dritter nach § 328 Abs. 1 BGB vor:

„Durch Vertrag kann eine Leistung an einen Dritten mit der Wirkung bedungen werden, daß der Dritte unmittelbar das Recht erwirbt, die Leistung zu fordern.“

Dies hat zur Folge, daß etwa unsere Kirchenstiftungen im Schadensfall selbst Versicherungsleistungen nach Maßgabe der Verträge und Versicherungsbedingungen geltend machen können.

### 2.4 **Vorteile**

Die bei uns geübte Praxis, Sammelversicherungsverträge durch die Diözese abzuschließen, hat einige wesentliche **Vorzüge**:

2.4.1 Es ist ein gleichartiger Versicherungsschutz im ganzen Bereich der Diözese und für alle Kirchenstiftungen oder Rechtsträger bei den vielen zum Teil hohen und höchsten Risiken gewährleistet.

2.4.2 Ein leistungsfähiger Versicherer ist garantiert.

Als **Beispiel** mögen die verheerenden Sturmschäden des Jahres 1990 dienen. Verglichen mit der im Jahr 1990 gezahlten Sturmversicherungsprämie mußte der Versicherer ein vielfaches an Entschädigungsleistungen aufwenden.

Ähnliches gilt für zwei große Brandschäden an Kirchen aus der jüngeren Zeit.

2.4.3 Die Diözese hat die Möglichkeit einer günstigen und für die kirchlichen Bedürfnisse individuellen Vertragsgestaltung, insbesondere hinsichtlich des Beitrages.

2.4.4 Die summarische Beitragsleistung im Sammelvertrag ist wirtschaftlicher als unzählige Einzelprämien aufgrund örtlich geschlossener Individualversicherungsverträge. Die vielen kirchlichen Stiftungen ersparen hohe eigene Beitragsaufwendungen.

- 2.4.5 Die Versicherungskammer gewährleistet durch ein spezielles Büro mit kirchlichem Außendienstauftrag eine bewährte Vertragsbetreuung mit Hilfe und Beratung, insbesondere bei der Abwicklung von Schadensfällen und der Besorgung zusätzlichen Versicherungsbedarfs. Es hat rasche Kontaktmöglichkeiten zu den vielen Stellen in der Versicherungskammer und kennt deren unterschiedliche Zuständigkeiten.
- 2.4.6 Die Gefahr unwirtschaftlicher Doppelversicherungen besteht nicht.
- 2.4.7 Das unangenehme Risiko einer etwaigen Unterversicherung, weil z. B. die Sachwerte zu gering angegeben sind, besteht gemäß vertraglicher Abrede nicht.
- 2.4.8 Diözese und Kirchenstiftungen sind von erheblichen Verwaltungsbelastungen befreit, indem sie nicht ständig Änderungsmeldungen erbringen müssen, etwa wie hoch die Inventarwerte sind (früher einmal „Fragebogenaktion“) oder wieviel Heizöl ein Tank faßt. Die Angaben über die jeweilige Zahl der Pfarreiangehörigen werden zentral durch die Diözese ermittelt.

## 2.5 **Rechtliche Grundlagen**

Für alle Verträge gelten das **Versicherungsvertragsgesetz (VVG)**.

Im übrigen sind für den Versicherungsumfang die jeweiligen Vertragstexte (siehe **Anhang**) maßgeblich.

Wichtige Details sind jedoch in den den Verträgen zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen geregelt. Insoweit gilt im einzelnen:

### 2.5.1 für den **Unfallvertrag**

- Allgemeine Unfallversicherungsbedingungen (AUB 88/BVV)
- Zusatzbedingungen für die Gruppen-Unfallversicherung
- Zusatzbedingungen für die Kinder-Unfallversicherung
- Zusatzbedingungen für den Einschluß von Vergiftungen
- Besondere Bedingungen für die Mitversicherung der Kosten für kosmetische Operationen in der Unfallversicherung
- Besondere Bedingungen für den Einschluß von Bergungskosten.

### 2.5.2 für den **Haftpflichtvertrag**

- Allgemeine Haftpflicht-Versicherungsbedingungen des Bayerischen Versicherungsverbandes (AHB/BVV)



- Zusatzbedingungen zur Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden – Anlagenrisiko sowie Abwässeranlagen – und Einwirkungsrisiko
  - Besondere Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung – außer Anlagenrisiko sowie Abwässeranlagen- und Einwirkungsrisiko –
  - Besondere Bedingungen und Riskobeschreibungen für die erweiterte Versicherung von Umweltschäden
  - Riskobeschreibungen und Besondere Bedingungen für die Berufshaftpflichtversicherung von Architekten, Bauingenieuren und beratenden Ingenieuren (RBHArch)
- 2.5.3 für den **Gebäudevertrag**
- Allgemeine Bedingungen für die Neuwertversicherung von Wohngebäuden (VGB 88)
- 2.5.4 für den **Mobiliarvertrag**
- Allgemeine Feuerversicherungs-Bedingungen (AFB 87)
  - Allgemeine Bedingungen für die Versicherung gegen Schäden durch Einbruchdiebstahl und Raub (AERB 87)
  - Allgemeine Bedingungen für die Versicherung gegen Leitungswasserschäden (AWB 87)
  - Allgemeine Bedingungen für die Versicherung gegen Sturmschäden (AStB 87)
- 2.5.5 für die **Dienstfahrtfahrzeug- und Rabattverlust-Versicherung**
- Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB), und zwar die Abschnitte A (Allgemeine Bestimmungen) und C (Fahrzeugversicherung)
  - Sonderbedingung Nr. 1 zur Dienstfahrtfahrzeugversicherung (Rabattverlustversicherung).
- 2.5.6 für die **Bauleistungs-Versicherung**
- Allgemeine Bedingungen für die Bauwesenversicherung von Gebäudeneubauten durch Auftraggeber (ABN) – Anlage 434 –
  - Die Klauseln 50, 55, 68, 70 (sowie die Klauseln 56, 57, 58, 59 und 60 nach Bedarf) zu den ABN – Anlage 435 –
  - Zusatzbedingungen 67 zu den ABN – Anlage 436 –

### 3. Sachliche Ausnahmen vom Sammelversicherungsschutz

Nicht durch Sammelversicherungsverträge der Diözese Speyer sind folgende Risiken erfaßt:

#### 3.1 Glasbruchversicherung an Gebäuden

Die Diözese hat hier wegen des in der Regel nicht so erheblichen Risikos, insbesondere aber aus Kostengründen, vom Abschluß eines Sammelvertrages gegen Bruchschäden an Glas in kirchlichen Gebäuden abgesehen. Wenn z. B. Bauten mit großen Glasflächen vorhanden sind oder eine besondere Gefährdung vorliegt (z. B. benachbarter Spielplatz, teure Bleiverglasung), muß im Einzelfall das Risiko eines Glasbruches, gemessen an der zu erwartenden Prämienhöhe, kalkuliert werden.

**Ausnahmen:** Wird bei einem Einbruchdiebstahl oder einem Versuch hierzu eine Glasscheibe zertrümmert, so wird auch dieser Schaden ebenso wie etwa beschädigte Türschlösser u. ä. von der Mobilversicherung der Diözese ersetzt (Siehe Ziff. 9.4.2). Polizeiliche Feststellung ist notwendig. Ferner ist wichtig, daß Glasbruchschäden infolge Brand, Blitz, Explosion, Sturm oder Hagel über die Gebäudeversicherung Nr. LK 15 100 versichert sind.

#### 3.2 Rechtsschutzversicherung

Auch eine solche kann aus Kostengründen von der Diözese nicht abgeschlossen werden. Bei bestimmten Personengruppen kann sich der Abschluß von Einzelverträgen empfehlen (z. B. bei Erziehern/innen in Kindertagesstätten oder Aufsichtspersonen in der kirchlichen Jugendarbeit). Wir gehen aber davon aus, daß bei Schadensfällen **im dienstlich-kirchlichen Bereich** zunächst die Rechtsabteilung des Bischöflichen Ordinariats informiert wird. Von dort erfolgt dann eine Beratung über das weitere Vorgehen, ggf. auch über die Inanspruchnahme einer anwaltlichen Rechts-hilfe.

#### 3.3 Kfz-Haftpflichtversicherung

Alle **Fremdschäden/Drittschäden** im Zusammenhang mit der Benutzung eines Kraftfahrzeuges bei kirchlichen Dienstfahrten, mit welchem Fahrzeug auch immer sie vorgenommen worden sein mögen, müssen über die für dieses Fahrzeug abgeschlossene Kfz-Haftpflichtversicherung abgewickelt werden. Es muß also bei einem Schadenfall ganz genau unterschieden werden zwischen Fremd- und *Eigenschaden*. Letzterer wird – soweit er an Fahrzeu-

gen von haupt- oder nebenberuflichen Mitarbeitern sowie Ehrenamtlichen entstanden ist – über die Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung (siehe Ziff. 10) erfaßt; auch der Vermögensschaden, der dem Versicherten durch Inanspruchnahme seiner Kfz-Haftpflichtversicherung in Form der Rückstufung beim Schadensfreiheitsrabatt entsteht (Rabattverlustversicherung, siehe Ziff. 10.1).

### 3.4 **Haftpflichtversicherung bei Eigenschäden**

Kirchliche Organmitglieder, Bedienstete, Ehrenamtliche und Helfer sind im Rahmen des diözesanen Sammelvertrages zur Haftpflicht (siehe Ziff. 7.5.8–7.5.11) mitversichert. Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind solche Schäden, welche dieser Kreis der Institution zufügt, für die er tätig ist (Eigenschäden!). Soweit derartige Eigenschäden von eigenen Angestellten oder Arbeitern verursacht werden, gelten die von der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) entwickelten Grundsätze der Arbeitnehmerhaftung. Diese Grundsätze stellen sich unter Berücksichtigung der neuesten Entwicklung in der Rechtsprechung wie folgt dar:

Das Bundesarbeitsgericht ging bislang in ständiger Rechtsprechung davon aus, daß der Arbeitnehmer für Schäden, die er bei der Verrichtung gefahrgeneigter Arbeit fahrlässig verursacht hat, dem Arbeitgeber nur nach folgenden Grundsätzen haftet:

- bei grober Fahrlässigkeit hat der Arbeitnehmer in aller Regel den gesamten Schaden zu tragen;
- bei leichtester Fahrlässigkeit haftet er dagegen überhaupt nicht;
- bei normaler (mittlerer) Fahrlässigkeit ist der Schaden in aller Regel zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer quotal zu verteilen, wobei die Gesamtumstände von Schadensanlaß und Schadensfolge nach Billigkeitsgrundsätzen Unzumutbarkeitsgesichtspunkten gegeneinander abzuwägen sind.

Diese durch Rechtsfortbildung entwickelten haftungserleichternden Grundsätze galten jedoch nach der bisherigen Rechtsprechung nur beim Vorliegen „gefahrgeneigter Arbeit“. In der jüngeren Rechtsprechung (Beschuß des großen Senates vom 27. 09. 1994) ist das BAG davon abweichend zu dem Ergebnis gelangt, daß die Grundsätze über die Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung für alle Arbeiten gelten, die durch den Betrieb veranlaßt sind und aufgrund eines Arbeitsverhältnisses geleistet werden, auch wenn diese Arbeiten nicht gefahrgeneigt sind.

Durch den Wegfall der „gefahrgeeigneten Arbeit“ als Voraussetzung einer Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung ändert sich nichts an den bisherigen Abwägungsmerkmalen für die Verteilung des Schadens. Bei der Schadensteilung im Rahmen des § 254 BGB sind vielmehr die von der bisherigen Rechtsprechung als maßgeblich angesehenen Umstände in allen Fällen zu berücksichtigen, in denen der Schaden bei betrieblich veranlaßten Arbeiten entstanden ist.<sup>1)</sup>

Damit erteilt das BAG der Auffassung, wonach die Berücksichtigung des Betriebsrisikos im Rahmen des § 254 BGB zu einer Haftungsfreistellung ohne Rücksicht auf das Verschulden des Arbeitnehmers führen müsse, eine klare Absage; denn die Berücksichtigung des Betriebsrisikos könne in der Konsequenz die gesetzgeberische Konzeption der §§ 249, 276 BGB nicht vollständig aufheben.

Um den Arbeitgeber nicht mit dem allgemeinen Lebensrisiko des Arbeitnehmers zu belasten, muß die Tätigkeit, die zu dem Schaden geführt hat, durch „den Betrieb veranlaßt“ und „aufgrund des Arbeitsverhältnisses geleistet“ worden sein. Betrieblich veranlaßt sind dabei solche Tätigkeiten des Arbeitnehmers, die ihm arbeitsvertraglich übertragen worden sind oder die er im Interesse des Arbeitgebers für den Betrieb ausführt.

(Insgesamt zum Vorstehenden BAG, Beschluß vom 27.09.1994, – GS 1/89 (A), Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht NZA 1994, S. 1083 ff).

### 3.5 **Ausstellungs- und Transportversicherung**

Sachen, insbesondere Kunstgegenstände, können für die Zeit der Ausstellung und Transporte versichert werden. Sachen **müssen** versichert werden, wenn und soweit dies den Leihgebern vertraglich zugesagt wird.

---

1) Zu den Umständen, denen je nach Lage des Einzelfalles ein unterschiedliches Gewicht beizumessen ist und die im Hinblick auf die Vielfalt möglicher Schadensursachen auch nicht abschließend bezeichnet werden können, gehören der Grad des dem Arbeitnehmer zur Last fallenden Verschuldens, die Gefahrgeneignetheit der Arbeit, die Höhe des Schadens, ein vom Arbeitgeber einkalkuliertes oder durch Versicherung deckbares Risiko, die Stellung des Arbeitnehmers im Betrieb und die Höhe des Arbeitsentgelts, in dem möglicherweise eine Risikoprämie enthalten ist. Auch können u. U. die persönlichen Verhältnisse des Arbeitnehmers, wie die Dauer seiner Betriebszugehörigkeit, sein Lebensalter, seine Familienverhältnisse und sein bisheriges Verhalten, zu berücksichtigen sein.

Die im Rahmen der Sammel-Mobiliarversicherung mitversicherten **kircheneigenen** Sachen gelten bis zu 2 Mio. DM je Gegenstand allerdings gegen die dort vereinbarten Risiken (siehe Ziff. 9.1) u. a. auch auf Ausstellungen als versichert (siehe Ziff. 9.6).

Für besonders empfindliche und/oder hochwertige Sachen (die z. B. zu einer Ausstellung, zum Restaurator und zurück verbracht werden), sollte unabhängig von einer vertraglichen Zusage eine Transportversicherung abgeschlossen werden. Dieses Risiko kann zusammen mit der Ausstellungsversicherung in Deckung genommen werden.

### 3.6 **Reisegepäckversicherung**

Der Abschluß einer solchen Versicherung kommt bei Wallfahrten, Freizeiten oder ähnlichen kirchlichen Reiseveranstaltungen in Betracht. Insbesondere für Sachen der Reisetilnehmer kann vom Reiseveranstalter pauschal eine Reisegepäckversicherung abgeschlossen werden. Andernfalls bleibt es den einzelnen Teilnehmern überlassen, selbst für einen solchen Versicherungsschutz zu sorgen.

### 3.7 **Elektronikversicherung**

Die Elektronikversicherung, auch als Schwachstromanlagenversicherung bezeichnet, deckt Schäden an solchen elektronischen und elektrotechnischen Objekten, in denen Daten oder Informationen verarbeitet oder mittels derer Daten oder Informationen weitergeleitet bzw. gespeichert werden. Typische in der Elektronikversicherung versicherbare Objekte sind Alarmanlagen, Antennenanlagen, Bürocomputer (z. B. PC's), Büromaschinen, Datenverarbeitungsanlagen, Einbruchmeldeanlagen, Fernsprechanlagen, Schreibautomaten, Uhrenanlagen u. a. mehr. Ein umfassender „Allgefahrenschutz“ für derartige elektronische Geräte und Anlagen besteht in Form eines Sammelvertrages derzeit nicht. Die v. g. Objekte sind lediglich gegen die im Rahmen der Sammelmobiliarversicherung versicherten Gefahren (siehe Ziff. 9.1) gedeckt. Bei Bedarf für einen weitergehenden Versicherungsschutz (z. B. gegen die Gefahr des einfachen Diebstahls, der Sachbeschädigung, der unsachgemäßen Handhabung u. ä.) müßte eine Einzelelektronikversicherung durch den jeweiligen kirchlichen Eigentümer abgeschlossen werden.

Hierzu ein wichtiger Hinweis:

Telefonanlagenhersteller versuchen häufig, zusammen mit dem Wartungsvertrag auch einen Schutzvertrag abzuschließen. Bei

diesem Schutzvertrag handelt es sich um nichts anderes als um einen Versicherungsvertrag, nämlich um eine Elektronikversicherung. Die Elektronikversicherung via Schutzvertrag kann wesentlich teurer sein als der Abschluß eines gesonderten Elektronikversicherungsvertrages. Deshalb sollte ein solcher kombinierter Vertrag erst dann unterschrieben werden, wenn der Teil „Schutzvertrag“ gestrichen wurde.

#### **4. Persönlicher Umfang des Versicherungsschutzes**

Die von der Diözese abgeschlossenen Sammelversicherungsverträge gelten **nicht** für **alle** kirchlichen juristischen Personen, Institutionen und Einrichtungen.

##### 4.1 Nicht erfaßt sind

bestimmte rechtlich selbständige Vereinigungen oder Einrichtungen (z. B. der Caritasverband für die Diözese Speyer e. V. mit all seinen Einrichtungen, Ordensgemeinschaften, alle Krankenhäuser, Dachverbände, wirtschaftliche Unternehmen).

##### 4.2 Mitversichert sind jedoch unabhängig von ihrer Rechtsform die unter Ziff. 5.2 genannten Institutionen und Einrichtungen.

##### 4.3 **Hinweis:** In Zweifelsfällen ist – rechtzeitige – Anfrage bei der Rechtsabteilung des Bischöflichen Ordinariates Speyer empfehlenswert.

##### 4.4 Besonderheiten gelten für sog. „freiwillige **Bauhelfer** bei kirchlichen Baumaßnahmen“; hierzu wird auf die Ausführungen zu Ziff. 6 über die gesetzliche Unfallversicherung verwiesen.

#### **5. Die private Unfallversicherung HV 214/5200**

##### 5.1 **Unfallbegriff**

Der Unfall ist begrifflich – im Gegensatz zum Haftpflichtfall – immer grundsätzlich ein **Personenschaden**. Er wird von der Rechtsprechung wie folgt definiert:

„Ein Unfall liegt vor, wenn eine Person auch nur zufällig durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper einwirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.“

**Beispielfall** für ein Ereignis, bei dem kein Unfall vorliegt: Jemand fällt während eines Gottesdienstes in Ohnmacht und verletzt sich dabei.

Der Sammelunfallversicherungsvertrag der Diözese hat zum Gegenstand eine freiwillige Unfallversicherung. Für die sog. gesetzliche Unfallversicherung (Berufsunfälle) gilt Besonderes, siehe Ausführungen Ziffer 6.

**Wichtiger Hinweis:** Die private kirchliche Unfallversicherung ersetzt niemals die private Krankenversicherung einer Person, sie ist vielmehr eine rein freiwillige zusätzliche soziale Leistung, auf die ein Rechtsanspruch nicht besteht.

## 5.2 **Die versicherten kirchlichen Institutionen**

Versichert sind die Diözese Speyer einschließlich des Bischöflichen Stuhles, des Domkapites, der Diözesan-Emeritenanstalt; alle unter der Obhut oder Aufsicht der Diözese oder des Bischofs stehenden Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, Kirchengemeinden und sonstigen Einrichtungen in der Diözese, soweit es sich bei letzteren nicht um rechtlich-selbständige Einrichtungen handelt; die im Bereich der Diözese Speyer vorhandenen Gliederungen des BDKJ, die kirchlichen Bildungseinrichtungen, die kirchlichen Kindergarteneinrichtungen sowie die kirchliche ambulante Kranken-, Alten-, Haus- und Familienpflege.

## 5.3 **Die versicherten Personen**

Aus dem unter Ziff. 5.2 genannten Kreis sind folgende Personen gegen Unfall versichert:

- 5.3.1 Geistliche, auch emeritierte, Diakone und Ordensangehörige, die unmittelbar oder mittelbar im Dienst der Diözese oder des Bischofs stehen bei Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit,
- 5.3.2 Bedienstete einschließlich Auszubildender, die bei einer Einrichtung nach Ziff. 5.2 angestellt sind, bei Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeiten,
- 5.3.3 ehrenamtlich Tätige bei Ausübung ihres Amtes für eine nach Ziff. 5.2 versicherte kirchliche Einrichtung,
- 5.3.4 nebenberuflich oder als Helfer Beschäftigte bei einer vorgenannten Einrichtung, die von einer anordnungsbefugten Person oder Einrichtung eine entsprechende Tätigkeit zugewiesen erhielten,

- 5.3.5 Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr während der Unterbringung in Betreuungseinrichtungen (soweit nicht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht), während der Teilnahme an Beicht-, Kommunion- oder Firmunterricht oder an der organisierten bzw. nicht organisierten kirchlichen Jugendarbeit und Jugendfreizeit.

**Wichtiger Hinweis:** Für die Gruppe von Versicherten nach 5.3.1 bis 5.3.5 besteht auch Versicherungsschutz für sog. Wegeunfälle, d. h. auf dem direkten Weg zwischen Wohnung und Veranstaltungsort.

- 5.3.6 Unfallversicherungsschutz haben ferner alle Personen, die im Bereich der Diözese Speyer an gemeinsamen kultischen Handlungen teilnehmen, ein Gotteshaus zu kultischen Handlungen aufsuchen oder – auch außerhalb des Bereichs der Diözese – eine Veranstaltung besuchen, die von einer der in Ziff. 5.2 genannten Einrichtungen durchgeführt wird. Der Versicherungsschutz beginnt jeweils mit dem Eintreffen am Ort der kultischen Handlung bzw. der kirchlichen Veranstaltung und endet mit dem Verlassen. Im Gegensatz zu den unter 5.3.1 bis 5.3.5 genannten Personen ist hier also grundsätzlich kein Wegeunfall versichert. Von einer Kirchenstiftung zu unterhaltende Wege, Treppen, Vorplätze, sonstige Verkehrsflächen und kirchliche Friedhöfe sind in den Versicherungsschutz einbezogen.

**Hinweis:** Der Begriff „kirchliche Veranstaltung“ ist weit gefaßt!

- 5.3.7 Personen, die im Bereich der Diözese und im Auftrag der Diözese oder einer mitversicherten Einrichtung bzw. eines Repräsentanten in **Kraftfahrzeugen** befördert werden, sind ebenfalls versichert. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Einsteigen und endet mit dem Aussteigen.

#### 5.4 **Versicherungssummen**

Die Versicherungssummen betragen für jede Person:

- 10.000,- DM im Todesfall für Unverheiratete;
- 20.000,- DM im Todesfall für Verheiratete;
- 40.000,- DM bei Vollinvalidität für Unverheiratete;
- 80.000,- DM bei Vollinvalidität für Verheiratete;
- 2.000,- DM für Kosten kosmetischer Operationen;
- 5.000,- DM für Bergungskosten;
- 10,- DM für Tagegeld ab dem 15. Tag der ärztlichen Behandlung.



Für Bezieher von Kindergeld erhöht sich die Todesfallsumme um 10.000,- DM und die Invaliditätssumme bei Vollinvalidität um 20.000,- DM je Kind, für das die versicherte Person Kindergeld erhält. Diese Mehrleistungen werden erbracht, wenn Kinder im Sinne des § 2 Bundeskindergeldgesetz vorhanden sind.

#### 5.5 **Sonderregelung: Seh- und Hörhilfen**

Da es sich bei Brillen, Haftschalen, Hörgeräten u. ä. um Sachen, nicht um Personen oder Körperteile handelt, mußten wegen der vielen auftretenden Fälle (z.B. Zusammenstöße bei Spielen) besondere Regelungen getroffen werden:

Schäden an Seh- und Hörhilfen werden bis zu 300,- DM im Einzelfall erstattet, wenn solche infolge eines entschädigungspflichtigen Unfalles entstanden sind und nicht anderweitig (z.B. Beihilfe und Krankenkasse) voller Ersatz geleistet werden kann.

#### 5.6 **Ausnahme vom Tagegeld**

Kinder unter 18, Schüler und Studierende sowie Personen nach Ziff. 5.3.6 erhalten kein Tagegeld! Es werden hier anstelle des Tagegeldes nicht gedeckte Heilbehandlungskosten bis zu einer nachgewiesenen Höhe von 3.000,- DM im Einzelfall ersetzt.

#### 5.7 **Verhaltensregeln bei Unfällen**

Ein Unfall, der voraussichtlich eine Entschädigungspflicht herbeiführt, ist unverzüglich über das Bischöfliche Ordinariat Speyer zu melden.

Die meldende kirchliche Stelle soll den Unfall in allen Einzelheiten dem Bayerischen Versicherungsverband mit Formblatt, das bei der Diözese aufliegt, schildern.

Nach Eingang der formellen Unfallanzeige übersendet die Bayerische Versicherungskammer einen schriftlichen Bescheid. Darin wird u. a. auf folgendes hingewiesen:

Haben die Unfallfolgen innerhalb eines Jahres nach dem Unfalltag zu einer **dauernden Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit** geführt, so muß dies spätestens vor Ablauf einer Frist von weiteren drei Monaten nach dem Unfalljahr ärztlich festgestellt und die Ansprüche geltend gemacht sein.

Sollte innerhalb eines Jahres, vom Unfalltag an gerechnet, der Tod als Folge des Unfalles eintreten, gelangt nach Vorlage der Sterbeurkunde und einer ärztlichen Bescheinigung, aus der die

Unfallfolgen und die Todesursache hervorgehen, die versicherte Todesfallsumme zur Auszahlung.

**Todesfälle** sind innerhalb von 48 Stunden telegrafisch anzuzeigen, auch dann, wenn der Unfall bereits angemeldet ist.

## 6. Die gesetzliche Unfallversicherung

### 6.1 Wesen

Neben dem durch freiwilligen Vertragsabschluß zu erlangenden privaten Unfallversicherungsschutz gibt es als Zweig der gesetzlichen Sozialversicherung den **gesetzlichen Versicherungsschutz gegen die Folgen von Arbeitsunfällen** und Wegeunfällen auf dem direkten Weg von und zur Arbeitsstätte.

Der Versicherungsschutz ergibt sich hier aufgrund des auch für die Kirchen gültigen staatlichen Rechts, und zwar des Sozialgesetzbuchs SGB (VII). Er wird vermittelt durch verschiedene Berufsgenossenschaften als Versicherungsträger.

Diese umfangreiche Spezialmaterie kann nicht in allen Einzelfällen aufgeführt, sondern lediglich erwähnt werden. In vielen Einzelfällen wird der kirchliche Dienstgeber oder das Bischöfliche Ordinariat über einen behandelnden Unfallarzt oder ein Unfallkrankenhaus beteiligt.

- 6.1.1 Haupt- und Ehrenamtliche im kirchlichen Dienst sind versichert bei der **Verwaltungs-Berufsgenossenschaft** Hamburg. Zuständig für den Bereich der Diözese Speyer ist die Bezirksverwaltung 6, Hegelstraße 61, 55122 Mainz (T. 0 61 31/3 89-0).

Es gibt zwei Mitgliedsnummern:

für Mitarbeiter der Diözese: 84/0070/2099

für Mitarbeiter der Kirchenstiftungen: 84/0495/1000

Auch hierfür muß die Diözese Speyer jährlich (für Kirchenstiftungen pauschalierte) Mitgliedsbeiträge abführen. Sie werden nicht auf die versicherten kirchlichen Träger umgelegt.

Daneben gibt es weitere Zuständigkeiten zu beachten, und zwar

- 6.1.2 für Erzieher/innen in Kindergärten: **Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege** (BGW) Hamburg, zuständig Bezirksdirektion Mainz (Beitragszahler ist der jeweilige Kindergartenträger)

- 6.1.3 für Kinder in Kindertagesstätten: **Unfallkassen** Rheinland-Pfalz in Andernach und Saarland in Saarbrücken, beitragsfreier Versicherungsschutz
- 6.1.4 für Pfarrhaushälterinnen: **Unfallkassen** Rheinland-Pfalz bzw. Saarland, Beitragszahler: Pfarrer.

## 6.2 **Freiwillige Helfer bei kirchlichen Bauarbeiten**

Im kirchlichen Raum wird seit eh und je auch bei kirchlichen Baumaßnahmen freiwilliger Helferdienst geleistet.

Je gefährlicher eine versicherungspflichtige Tätigkeit ist, desto wichtiger ist die Frage des Versicherungsschutzes. Hier geht es nicht um Sachwerte, sondern um Leib und Leben von Menschen. Insoweit ist der Versicherungsschutz nach dem privaten Unfallversicherungsvertrag auf keinen Fall ausreichend, sondern eine Ergänzung der gesetzlichen Unfallversicherung.

Bauarbeiten können höchst gefährlich sein. Es wird hier dringend davon abgeraten, nur um Geldmittel zu ersparen, bestimmte schwierige Arbeiten an Kirchenbauten unter Gefährdung von Leib und Leben ehrenamtlicher Helfer selbst durchzuführen. Das muß in aller Regel den Fachfirmen überlassen bleiben, die bei einer Baumaßnahme aufgrund Vertrages beauftragt sind. Diese sind als sog. **gewerbsmäßige** Unternehmer selbst Mitglieder der für sie einschlägigen Berufsgenossenschaft mit entsprechenden Unfallverhütungs-, Melde- und Zahlungsverpflichtungen.

**Beispiele kirchlicher Baumaßnahmen:** Abbruch von Dachstühlen, Wänden, Mauern, Nebengebäuden, Dachab- oder eindeckungen. Derart gefährliche Arbeiten sollten – wenn irgend möglich – nicht durch freiwillige Helfer geleistet werden, sondern an Fachfirmen übertragen werden. Die freiwilligen Helfer sollten nur mit relativ ungefährlichen Tätigkeiten betraut werden, wie z.B. Erdaushub für Kanalisation, Reparaturen innerhalb der Gebäude u. ä.

Derartige kirchliche Baumaßnahmen fallen unter den Begriff „**nicht gewerbsmäßige** Bauarbeiten im kirchlichen Bereich“. Der Bauherr wird hier als sog. „**Eigenbauunternehmer**“ tätig. Die gesetzliche Grundlage ergibt sich aus § 2 SGB VII.

Für Unfälle im Verlaufe solcher Baumaßnahmen ist seit 01.01.97 ebenfalls die **Verwaltungs-Berufsgenossenschaft** zuständig (siehe vorstehende Nr. 6.1.1), und zwar unabhängig von der Dauer der Eigenbauarbeiten. Bis zum 01.01.97 war die Zuständigkeit der Bau-Berufsgenossenschaft gegeben.

### 6.3 Helfer bei Maßnahmen kirchlicher Vereine und Verbände

Mitglieder kirchlicher Verbände und Vereine sind bei ehrenamtlicher Tätigkeit für den Verband/Verein **grundsätzlich nicht** gesetzlich unfallversichert.

Nach der Rechtsprechung der Sozialgerichte werden von der gesetzlichen Unfallversicherung nicht erfaßt alle die Personen, die aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einem kirchlichen Verein bzw. Verband (z.B. Kolping, KAB, KFD, KJG, Pfadfinder) ein Amt verwalten und bei dessen Verrichtung einen Unfall erleiden. Auch wenn diese Vereine oder Vereinigungen sowohl nach Auffassung der Kirche als auch nach ihrem Selbstverständnis sich als unmittelbar der Kirche zugeordnet betrachten, reicht diese Anbindung an die Kirche nach übereinstimmender Rechtsprechung der Sozialgerichte nicht aus, da eine rechtliche Identität zwischen kirchlichem Verein/Verband und (verfaßter) Kirche nicht bestehe. Der Amtsträger bei kirchlichen Vereinigungen und Vereinen verwalte sein Amt aufgrund seiner Verpflichtung und Bindung gegenüber dem Verein, nicht aber aufgrund einer Verpflichtung gegenüber der Kirchengemeinde.

**Ausnahmsweise** kann jedoch gesetzlicher Unfallversicherungsschutz dann bestehen, wenn das Mitglied **wie ein Arbeitnehmer tätig wird**, d. h. wenn es Tätigkeiten verrichtet, die dem **allgemeinen Erwerbsleben** zugänglich sind. Allerdings erkennt die Rechtsprechung für Vereinsmitglieder gesetzlichen Versicherungsschutz **nur unter ganz besonderen Voraussetzungen** an; denn bei vielen Verrichtungen, die ein Vereinsmitglied für seinen Verein erbringt, ist das Tätigwerden ein unmittelbarer Ausfluß der Mitgliedschaft selbst. Aus diesem Grunde wird ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nur dann angenommen, wenn die Arbeitsleistungen den Rahmen der Pflichten, wie sie sich für das Vereins-/Verbandsmitglied aus der Satzung, aus Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder aus allgemeiner Übung ergeben, offensichtlich überschreiten.

Für den Fall, daß kirchliche Verbände/Vereine oder deren verletzte Helfer von der Berufsgenossenschaft befragt werden sollten, ob ein Unfall auf mitgliedschaftlicher Verpflichtung beruht, sollte dies im Interesse des Verletzten zutreffendenfalls verneint werden, **falls die Tätigkeit, bei der sich der Unfall ereignete, das Maß der sonst üblichen Arbeitspflichten aufgrund der Mitgliedschaft im Verband/Verein übersteigt** bzw. wenn diese Tätigkeit über ein bloßes Gefälligkeitsverhältnis hinausgeht.

Nur wenn diese Voraussetzungen vorliegen, kann die Berufsgenossenschaft den Unfall eines Helfers von Vereinen und Verbänden als Arbeitsunfall anerkennen, was für den Verletzten durchaus von Bedeutung sein kann, weil die Leistungen der Berufsgenossenschaft in aller Regel über die der Krankenkasse hinausgehen, so beim Verletztengeld, im Falle der Verrentung bei schweren Unfällen u.ä.

#### 6.4 **Sonstiger Versicherungsschutz**

Neben diesem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz unterliegen die freiwilligen Helfer auch dem privaten Unfallversicherungsschutz des Sammelvertrages zwischen der Diözese Speyer und dem Bayerischen Versicherungsverband (siehe Ziff. 5). Zur Verdeutlichung wird aber darauf hingewiesen, daß dieser private Unfallversicherungsschutz nur eine Ergänzung zum gesetzlichen Unfallversicherungsschutz darstellt, keinesfalls aber alleine bei Unfällen ausreicht.

### 7. **Die Haftpflichtversicherung HV 214/0100**

#### 7.1 **Wesen**

Dieses ist in § 149 VVG wie folgt beschrieben:

„Bei der Haftpflichtversicherung ist der Versicherer verpflichtet, dem Versicherungsnehmer die Leistung zu ersetzen, die dieser aufgrund seiner Verantwortlichkeit für eine während der Versicherungszeit eintretende Tatsache an einen **Dritten** zu bewirken hat.“

Im übrigen handelt es sich um einen äußerst schwierigen Versicherungsbereich, der detaillierte Kenntnisse in der Rechtsprechung sowie in der Rechtsanwendung voraussetzt.

#### 7.2 **Versichererpflichten nach Vertrag HV 214/0100**

Der Versicherer hat hier zwei Hauptverpflichtungen:

- 7.2.1 Er muß in jedem Falle rechtlich begründete Ansprüche Dritter gegen seinen Versicherungsnehmer erfüllen, d.h. hauptsächlich einen Schaden an Stelle des Versicherten bis zur Höhe der mit dem Versicherer vereinbarten Deckungssummen nach Ziff. 7.16 bezahlen und darüberhinaus etwa anstehende Kosten für den Rechtsstreit übernehmen.

7.2.2 Er muß unbegründete Rechtsansprüche jeder Art gegen seinen Versicherten abwehren, sogar notfalls für ihn einen Prozeß zu deren Abwehr führen. In diesem Fall wirkt sich die Haftpflichtversicherung praktisch wie eine Rechtsschutzversicherung aus.

### 7.3 **Schadensarten**

Es kommen je nach Lage des Schadensfalles folgende drei Schadensarten in Betracht:

7.3.1 **Personenschäden** (z.B. Tod oder Körperverletzung eines Menschen),

auch Folgeschäden (Beispielfall: Ein Selbständiger wird durch das Verschulden eines kirchlichen Bediensteten verletzt. Durch die eingetretene Körperverletzung ist er gehindert, seinem Gewerbe nachzugehen und erleidet dadurch einen Einkommensausfall. Der Schaden besteht hier also im „entgangenen Gewinn“ des Verletzten.)

7.3.2 **Sachschäden** (z. B. Beschädigung des Eigentums eines Dritten),

auch Folgeschäden (Beispielfall: Ein auf kircheneigenem Grund stehender Baum fällt auf ein Nachbargebäude. Das Haus wird dadurch vorübergehend unbewohnbar. Der Nachbar – Hauseigentümer oder Mieter – muß bis zur Wiederherstellung des Gebäudes in ein Hotel umziehen. Der Folgeschaden besteht hier also in den zusätzlich zu den eigentlichen Sachschäden anfallenden Hotelkosten).

7.3.3 **Vermögensschäden**, also reine Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.

Beispielfall: Ein Versicherter erstellt für den Bauherrn eine Lagerhalle und sagt einen bestimmten Fertigstellungstermin zu. Aufgrund von Umständen, die der Versicherte zu vertreten hat, wird die Halle aber erst sehr viel später fertig. Der Bauherr verlangt vom Versicherten daraufhin Schadenersatz wegen entgangener Mieteinnahmen.

### 7.4 **Versichertes Risiko**

Nach ihrem Wesen deckt die Haftpflichtversicherung grundsätzlich ausschließlich **Fremdschäden** (auch Drittschäden genannt), nicht jedoch kirchliche Eigenschäden ab. **Generell gilt hierbei, daß für die Haftung ein Verschulden** des Versicherungsnehmers bzw. der mitversicherten kirchlichen Institution oder Person durch den Geschädigten **nachgewiesen** werden muß.

Allgemein ist hervorzuheben, daß es im Gegensatz zu manch verbreiteter irrtümlicher Meinung nicht möglich ist, sich im Leben gegen alles, gegen jeden Nachteil, Schadensfall oder sonstige Wechselfälle des Lebens mit ihren Notlagen zu versichern. Der Versicherungsschutz in der Haftpflichtversicherung erstreckt sich nur auf die **gesetzlich** begründete Haftpflicht aus bestimmten im Versicherungsvertrag genau festgelegten Risiken. Manches haben die Versicherungsgesellschaften in ihren allgemeinen Versicherungsbedingungen vom Ersatz auch ausgeschlossen, weil es sich z. B. um vertraglich übernommene Haftungen handelt.

## 7.5 **Haftpflichtversicherte**

Aus unserem Sammelversicherungsvertrag erstreckt sich die Versicherung auf die **gesetzlichen Haftungen**, die entstehen

- 7.5.1 der Diözese, dem Bischöflichen Stuhl und dem Domkapitel; ausgenommen sind wirtschaftliche Unternehmen und Krankenhäuser,
- 7.5.2 allen unter Obhut oder Aufsicht der v.g. Träger stehenden Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, Kirchengemeinden und sonstigen Einrichtungen, soweit es sich bei letzteren nicht um rechtlich selbständige Einrichtungen handelt,
- 7.5.3 den im Bereich der Diözese Speyer vorhandenen Gliederungen des BDKJ,
- 7.5.4 den kirchlichen Bildungseinrichtungen,
- 7.5.5 den kirchlichen Kindertagesstätten,
- 7.5.6 der kirchlichen ambulanten Kranken-, Alten-, Haus- und Familienpflege,
- 7.5.7 den sonstigen in der Diözese in Erscheinung tretenden rechtlich selbständigen kirchlichen Vereinigungen oder Einrichtungen, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz gewährt wird. Hier wird davon ausgegangen, daß unsere Versicherung nur eintritt, soweit eine anderweitige Deckung durch eigene Haftpflichtversicherung oder solche einer Dachorganisation deshalb nicht besteht, weil der Abschluß oder die Weiterführung einer gesondernten Haftpflicht versehentlich unterblieben ist.

Soweit eine anderweitige Haftpflichtversicherung besteht, wird bei nicht ausreichenden Deckungssummen bezüglich der Restforderung Versicherungsschutz im Rahmen unseres Vertrages bis zur Höhe der Deckungssummen nach Ziffer 7.16.1 gewährt,

- 7.5.8 den Organmitgliedern sowie den gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und der vorstehend genannten Haftungsträger in dieser Eigenschaft,
- 7.5.9 den übrigen bei dem Versicherungsnehmer und den v.g. Haftungsträgern tätigen, auch ehrenamtlichen Personen in Ausübung der ihnen übertragenen Aufgaben (z. B. Erteilung des Religionsunterrichtes im Auftrag der Diözese; Zivildienstleistende),
- 7.5.10 denjenigen Personen, die anstelle des Versicherungsnehmers oder ihrer genannten Haftungsträger ein Nießbrauchrecht oder die Zwangs- oder Konkursverwaltung ausüben, in dieser Eigenschaft,
- 7.5.11 den Personen, die an den Veranstaltungen des Versicherungsnehmers oder der in 7.5.1 ff genannten Haftungsträger teilnehmen, aber nur während der Dauer der Veranstaltung.

## 7.6 **Versicherte gesetzliche Haftungen**

- 7.6.1 aus dem kirchlichen Seelsorge- und Verwaltungsbereich (**Vorsicht:** Nicht alles gehört zum kirchlichen Aufgabenkreis, z. B. Reiseveranstaltungen nicht!, siehe HBR 13.3, OVB 1992, S. 304),
- 7.6.2 aus der Durchführung von Veranstaltungen (z. B. Martinszügen, Prozessionen, Pfarrfesten),
- 7.6.3 als Haus- und/oder Grundstücksbesitzer, z. B. als Eigentümer, Sondereigentümer, Mieter, Pächter, Nießbraucher.  
(Zur Streupflicht: Siehe u. a. OVB 15/98, S. 328).

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- 7.6.3.1 als Bauherr oder Bauunternehmer (Eigenbauunternehmer) aus der Durchführung von Bauarbeiten (= Bauherrn-Haftpflicht, siehe auch Ziff. 3.4, letzter Absatz), unabhängig von der Höhe der Bausumme je Objekt,
- 7.6.3.2 als früherer Besitzer nach § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand,
- 7.6.3.3 für Sachschäden durch Abwasser, die
  - im Gebäude selbst anfallen oder
  - aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten;

Sachschäden in diesem Sinne sind nicht Eigenschäden, sondern entsprechend dem System der Haftpflichtversicherung ausschließlich Fremdschäden (z. B. Eigentum von Mietern etc.),



- 7.6.3.4 aus **vertraglicher** Übernahme von Verkehrssicherungspflichten des Grundstückseigentümers (Reinigung, Streu-, Räum- und Beleuchtungspflicht),
- 7.6.3.5 von Hausverwaltungen (ausgenommen: Sach- und Vermögensschäden, die das verwaltete Objekt betreffen),
- 7.6.4 aus dem Besitz, Betrieb und der Unterhaltung von Pfarrarchiven, Büchereien, Museen,
- 7.6.5 aus Besitz und Betrieb eines Architekturbüros:  
versichert sind nicht nur die für die Haftpflichtversicherung typischen Fremdschäden, sondern auch Schäden an von den Architekten des Bischöflichen Bauamts betreuten Bauvorhaben der kirchlichen Bauherrn und sogar der Diözese als Versicherungsnehmerin selbst, sofern die Schäden von ihnen zu vertreten sind;
- 7.6.6 aus dem Besitz, Betrieb und der Unterhaltung von kirchlichen Friedhöfen und etwaigen Bestattungseinrichtungen,
- 7.6.7 aus Waldbesitz,
- 7.6.8 aus Besitz und Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern sowie selbstfahrenden Arbeitsmaschinen bis zu einer Geschwindigkeit von 20 km/h,
- 7.6.9 Gewässerschadenhaftpflicht:  
als Inhaber von Anlagen zur Ablagerung von gewässerschädlichen Stoffen (Heizöl) und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschl. Grundwasser;  
hier bezieht sich der Versicherungsschutz auf alle vorhandenen Tankanlagen kirchlicher Träger;
- 7.6.10 für Umweltschäden, d.h. Schäden, die durch Verunreinigung oder sonstige nachteilige Veränderungen des Bodens, der Luft oder des Wassers sowie durch Geräusche entstehen,
- 7.6.11 als Halter oder Hüter von Tieren,
- 7.6.12 aus der Durchführung der ambulanten Krankenpflege.

## 7.7 **Erweiterter Versicherungsschutz**

### 7.7.1 **Abhandenkommen eingebrachter Sachen**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem (**verschuldeten**) **Abhandenkommen** der in

die Einrichtungen des Versicherungsnehmers eingebrachten Sachen bis zu einem Betrag von 50.000,- DM je Person und Tag (Leistungsbeschränkung 500.000,- DM pro Jahr).

#### 7.7.2 **Beschädigung überlassener Sachen**

Mitversichert sind auch

- Schäden an überlassenen **unbeweglichen** Sachen bis zu einem Betrag von 100.000,- DM je Schadenereignis (Leistungsbeschränkung: 300.000,- DM pro Jahr)
- Schäden an überlassenen **beweglichen** Sachen – mit Ausnahmen von Kfz – bis zu einem Betrag von 50.000,- DM je Schadenereignis (Leistungsbeschränkung: 500.000,- DM pro Jahr).

7.7.3 Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus gesetzlicher Haftpflicht aus Abhandenkommen von General- und/oder Hauptschlüsseln **fremder Schließanlagen.**

7.7.4 Zusätzlicher Versicherungsschutz besteht auch für den **Verlust** (Verlieren oder Diebstahl) **von Schlüsseln an eigenen zentralen Schließanlagen.**

Dazu gilt folgendes:

7.7.4.1 Der Versicherer ersetzt die Kosten für

- die Beschaffung von Ersatzschlüsseln;
- den teilweisen oder vollständigen Austausch der Schließanlage, soweit der Austausch aus sicherheitstechnischen Gründen unumgänglich ist und der abhandengekommene Schlüssel innerhalb von 72 Stunden nicht wieder zur Verfügung steht;
- eine ersatzweise Sicherungsmaßnahme (z. B. Bewachung, unverzüglicher Austausch von Schlössern der Außentüren), soweit diese aus sicherheitstechnischen Gründen bis zur Inbetriebnahme der ausgetauschten Schließanlage unumgänglich ist.

7.7.4.2 Die rechtmäßigen Schlüsselinhaber sind gegen Ersatzansprüche wegen fahrlässiger Herbeiführung des Schlüsselverlustes mitversichert; der Rückgriff des Versicherers nach § 67 VVG ist insoweit ausgeschlossen.

7.7.4.3 Kann sich der Versicherungsnehmer anderweitig schadlos halten, ist der Versicherer insoweit von seiner Leistungspflicht frei.

7.7.4.4 Der Versicherte hat im Schadensfall zur Vermeidung von Nachteilen folgendes zu beachten:

- Der Verlust eines Schlüssels der versicherten Schließanlage ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Bei Entwendung bzw. bei Verdacht auf Entwendung eines Schlüssels ist ferner die Polizei zu verständigen.
- Vor dem teilweisen oder vollständigen Austausch der Schließanlage ist von der Herstellerfirma prüfen zu lassen, ob auch durch eine kostengünstigere Veränderung der Schlösser oder der Schlüssel die Funktion der Schließanlage sichergestellt werden kann. Das Ergebnis dieser Prüfung ist dem Versicherer vor der Entscheidung über die zu treffenden Maßnahmen mitzuteilen.
- Wird eine der vorgenannten Obliegenheiten verletzt, so gelten die Bestimmungen des § 6 AHB/BVV.

#### 7.7.4.5 Begrenzte Versicherungsleistungen

- Die Versicherungsleistung wird für jeden Schadenfall auf 30.000,- DM begrenzt.
- Die Gesamtleistung des Versicherers in einem Versicherungsjahr ist auf 100.000,- DM begrenzt.

#### 7.8 **Haftungsfreistellung bei Durchführung von Veranstaltungen**

Wenn kirchliche Veranstaltungen in **fremden** (z. B. angemieteten) Räumen abgehalten werden (z. B. in kommunalen Mehrzweckhallen), werden die kirchlichen Veranstalter oft zur Haftungsfreistellung veranlaßt. Hier gilt folgendes: Versicherungsschutz besteht während der Dauer der Veranstaltung auch für die vom Veranstalter zu übernehmenden gesetzlichen Haftungen der Vermieter in ihrer Eigenschaft als Eigentümer. Die Deckungssummen (siehe Ziff. 7.16) dürfen dabei natürlich **nicht** überschritten werden.

Von einem Abdruck der äußerst detaillierten vertraglichen Einzelbestimmungen soll hier Abstand genommen werden. Bei schwierigen Versicherungsfragen wird der Versicherer bzw. das Büro Gassenhuber entsprechende Aufklärung geben können.

#### 7.9 **Auslandsschäden**

Wichtig ist, daß auch die gesetzlichen Haftungen für im Ausland vorkommende Schadensereignisse in die Versicherung eingeschlossen sind. Leistungen erfolgen aber nur in der Währung DM.

#### 7.10 **Bearbeitungsschäden**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an fremden Sachen, die durch eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit mitversicherter Personen verursacht werden. Der Versicherungsschutz für solche Schäden ist auf einen Höchstbetrag von 10.000,- DM je Schadenfall begrenzt.

#### 7.11 **Be- und Entladeschäden**

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Fahrzeugen und Containern beim Be- und Entladen. Ausgeschlossen bleibt jedoch die Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen. Der Versicherungsschutz für solche Schäden ist auf einen Höchstbetrag von 10.000,- DM je Schaden beschränkt.

#### 7.12 **Allmählichkeitsschäden**

Gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden infolge allmählicher Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dergleichen) sind eingeschlossen. Der Versicherungsschutz für solche Schäden ist auf einen Höchstbetrag von 10.000,- DM je Schaden beschränkt.

#### 7.13 **Erdleitungsschäden**

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Schäden an Erdleitungen (z. B. Kabel, Leitungen) einschließlich der Folgeschäden. Der Versicherungsschutz für solche Schäden ist auf einen Höchstbetrag von 10.000,-DM je Schaden beschränkt.

#### 7.14 **Brand- und Explosionsschäden**

Für Brand- und Explosionsschäden besteht Versicherungsschutz im Rahmen der vereinbarten Deckungssumme von DM 5.000.000,- für Personen- und Sachschäden sowie im Rahmen einer zusätzlichen Sachschaden-Deckungssumme von DM 5.000.000,- maximal also bis zu einer Höhe von DM 10.000.000,- je Schadenereignis. Dabei ist versichert die gesetzliche Haftpflicht für Sachschäden, die durch Brand und/oder Explosion an Immobilien und Mobilien **eines Dritten** entstehen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Inanspruchnahme durch den Brandversicherer des Geschädigten im Wege des Rückgriffs. Demgegenüber sind durch Brand entstehende **Eigenschäden** durch die Gebäudeversicherung (bei Immobilien) bzw. durch die Mobilienversicherung (bei beweglichen Sachen) mitversichert (siehe unter 8 und 9).

## 7.15 **Subsidiarität**

Unsere Versicherung gewährt nur dann und insoweit Deckung, als nicht ein anderer Haftpflichtversicherer zu Ersatzleistungen verpflichtet ist. Dies gilt insbesondere für die in Ziff. 7.5.7 genannte Gruppe von Haftungsträgern.

## 7.16 **Deckungssummen**

Die Versicherungsleistung erfolgt mit folgenden Deckungssummen je Schadenereignis:

### 7.16.1 **Allgemein**

5.000.000,- DM für Personenschäden,

500.000,- DM für Sachschäden,

50.000,- DM für Vermögensschäden.

### 7.16.2 **Datenschutz**

Für Vermögensschäden aus diesem Bereich beträgt die Deckungssumme 250.000 DM.

### 7.16.3 **Gewässerschäden**

Hierfür beträgt die Einheitsdeckungssumme je Schadensereignis (z.B. Ölschäden) 3.000.000,- DM für Personen, Sach- und Vermögensschäden.

### 7.16.4 **Architekten**

Für die Architektenhaftpflicht betragen die Deckungssummen

5.000.000,- DM für Personenschäden

500.000,- DM für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden)

### 7.16.5 **Feuerschäden**

Die Sachschadendeckungssumme beträgt maximal DM 10.000.000,-.

## 7.17 **Jugendbereich<sup>2)</sup>**

Zur Aufsichtspflicht im Bereich kirchlicher Jugendarbeit sind folgende Hinweise zu geben, die allerdings nicht vollständig sein können:

---

2) Hier wird nur eine verkürzte Fassung der ausführlichen Darstellung unter dem Titel „Haftungsrisiken und Versicherungsschutz in der kirchlichen Jugendarbeit unter Beachtung der Besonderheiten im Bereich des Bistums Speyer“ wiedergegeben (Verfasser: Amtsrat i. K. Manfred Hardt, Mitarbeiter der Rechtsabteilung des Bischöflichen Ordinariats Speyer).

### 7.17.1 **Haftungsgrundlage**

§ 832 BGB verpflichtet denjenigen zum Ersatz des einem Dritten widerrechtlich zugefügten Schadens, der kraft Gesetzes oder durch Vertrag zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit der Beaufsichtigung bedarf.

### 7.17.2 **Aufsichtspflicht allgemein**

Ursprünglich obliegt diese in der Regel den Eltern als Bestandteil des Personensorgerechtes. Die Pflicht, ein Kind zu beaufsichtigen (Aufsichtspflicht), kann auch durch Vertrag auf eine andere Person übergehen. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn das Kind bzw. der Jugendliche aus dem Obhutsbereich der Eltern in den eines Jugendgruppenleiters übergeht (Jugendgruppenstunde, Zeltlager, Jugendfreizeit usw.). Der die Aufsicht durch Vertrag (nicht nur schriftlich, sondern auch mündlich) übernehmende Aufsichtspflichtige hat die Aufsichtspflicht in gleichem Maße wahrzunehmen wie der Sorgeberechtigte.

### 7.17.3 **Inhalt der Aufsichtspflicht**

Die Rechtsprechung hat hier folgende Grundsätze bei Schadenersatzforderungen entwickelt:

Strenge Anforderungen an die Aufsichtspflicht sind zu stellen bei folgenden zwei Fallgruppen

#### 7.17.3.1 Die Gefahr von Schädigungen Dritter ist vorhersehbar, insbesondere wahrscheinlich. Dazu folgende Fälle:

- Der Aufsichtspflichtige weiß, daß der Aufsichtsbedürftige aus einer bestimmten Situation heraus bereits einmal einen entsprechenden Schaden angerichtet hat.
- Dem Aufsichtspflichtigen ist bekannt, daß der zu Beaufsichtigende im Besitz gefährlicher Gegenstände ist (Waffen, Streichhölzer).
- Der Aufsichtspflichtige muß damit rechnen, daß sich der Aufsichtsbedürftige gefährliche Gegenstände leicht beschaffen kann.
- Wegen des geringen Alters vermag sich ein Aufsichtsbedürftiger im jeweiligen Bereich nicht ausreichend sicher zu bewegen, insbesondere bei Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr.

#### 7.17.3.2 Es besteht die Gefahr eines besonders schweren Schadens: Benutzung von gefährlichem Spielzeug oder das Betreiben eines

gefährlichen Spieles, Neigung eines Aufsichtsbedürftigen zu schweren Schädigungen anderer durch üble Streiche, insbesondere durch strafbare Handlungen.

#### 7.17.4 **Aufsichtsmöglichkeiten**

Hier gelten vier Gruppen:

7.17.4.1 Belehrung

7.17.4.2 Überwachung

7.17.4.3 Verbot

7.17.4.4 Unmöglichmachen schadeneigiger Handlungen.

#### 7.17.5 **Aufsichtspersonen**

Aufsichtspersonen kraft Vertrages sind die Jugend- und Gruppenleiter während der Veranstaltung und Versammlung in Gruppenstunden über die ihnen anvertrauten Kinder und Minderjährigen, Reise- und Freizeitleiter über die jugendlichen Teilnehmer.

#### 7.17.6 **Aufsicht über Kinder und Minderjährige**

7.17.6.1 Besonderer Aufsicht bedürfen

Kinder unter 7 Jahre und Minderjährige (7–18 Jahre).

7.17.6.2 Sorgfältige Vorbereitung und Planung

Sorgfältige Vorbereitung und Planung sowie genaues Überdenken aller möglicherweise eintretenden Situationen – ausreichende Bereitstellung geeigneter und sachkundiger Helfer, die aufsichtspflichtig sind.

#### 7.18 **Verhaltensregeln bei Haftpflichtfällen**

7.18.1 Schadensersatzansprüche, die an versicherte kirchliche Einrichtungen gerichtet werden, sollten zunächst unverzüglich dem Bischöflichen Ordinariat – Rechtsabteilung – mitgeteilt werden. Es empfiehlt sich zunächst eine telefonische Schilderung des Vorgangs. Sofern dies von der Rechtsabteilung für sinnvoll bzw. erforderlich angesehen wird, erfolgt eine schriftliche Meldung beim Versicherer mittels Formblatt. Zum praktischen Ablauf beachten Sie bitte Ziffer 12.1.

7.18.2 Im Formblatt „Schadenbericht“ soll insbesondere der Hergang des Schadenfalles möglichst im einzelnen geschildert, die Schadensursachen erklärt, sowie angegeben werden, ob und inwiefern einer der im Sammelversicherungsvertrag genannten ver-

sicherten Personen der **Schuldvorwurf** einer für den Schadenfall ursächlichen Nachlässigkeit gemacht werden kann. Nur mit diesen Angaben kann der Bayerische Versicherungsverband seine Aufgaben erfüllen, nämlich prüfen, ob die gegen die Dienststelle erhobenen Ansprüche berechtigt sind, sowie begründete Ansprüche befriedigen und unbegründete im Namen des Versicherten ablehnen.

- 7.18.3 Der Bayerische Versicherungsverband bittet, die Berichte nach Möglichkeit und wo es sinnvoll ist, durch Fotos oder Handskizzen zu ergänzen. Einfache Amateuraufnahmen von der Schadenstelle ersparen oft eine umständliche Beschreibung. Die Bilder sollen den Zustand zur Schadenszeit wiedergeben. Es empfiehlt sich deshalb, sie sofort nach dem Schaden fertigen zu lassen, möglichst im Beisein des Geschädigten oder der Unfallzeugen. Die Anschriften der Zeugen sind festzuhalten.
- 7.18.4 Die Bearbeitung der Haftpflichtschadenfälle erfolgt durch den Bayerischen Versicherungsverband München, so daß sich eine Stellungnahme gegenüber den Anspruchstellern darauf beschränken muß, daß die Angelegenheit der Haftpflichtversicherung gemeldet und von dort aus Bescheid gegeben wird. In keinem Fall darf eine Schuld anerkannt werden, weil sonst der Versicherungsschutz gefährdet ist!
- 7.18.5 Gegnerische Klageschriften und Anträge auf Prozeßkostenhilfe sind über das Bischöfliche Ordinariat unverzüglich an den Bayerischen Versicherungsverband weiterzuleiten, der für eine anwaltschaftliche Vertretung vor den Zivilgerichten sorgt. Gegen Mahnbescheide muß sofort Widerspruch beim zuständigen Amtsgericht erhoben werden. Auch hier ist sofort die Rechtsabteilung des Bischöflichen Ordinariates zu beteiligen. Anschließend ist der Mahnbescheid dem Bayerischen Versicherungsverband zu übersenden.

## **8. Der Gebäudeversicherungsvertrag LK 15 100**

### **8.1 Versicherungsumfang**

Versicherungsschutz wird gewährt gegen Gebäudeschäden, die entstehen durch

- 8.1.1 Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung,
- 8.1.2 Leitungswasser,



- 8.1.3 Rohrbruch,
- 8.1.4 Frost,
- 8.1.5 Sturm,
- 8.1.6 Hagel.

## 8.2 **Versicherungsnehmer**

Versichert aufgrund dieses Vertrages ist die Diözese mit dem Bischöflichen Stuhl und dem Domkapitel, alle unter ihrer Aufsicht oder Obhut stehenden Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, Kirchengemeinden und sonstigen Einrichtungen, soweit es sich bei letzteren nicht um rechtlich selbständige Einrichtungen handelt, die Gliederungen des BDKJ, die rechtlich selbständigen kirchlichen Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen sowie die kirchliche ambulante Kranken-, Alten-, Haus- und Familienpflege.

## 8.3 **Versicherte Sachen**

Versichert sind alle **Gebäude** einschließlich ihrer wesentlichen Bestandteile (z.B. Fenster, Türen, Einbauschränke, festverlegte Fußbodenbeläge, Zentralheizungsanlagen, sanitäre Installationen und elektrische Anlagen), bestimmtes Zubehör (siehe im einzelnen: VGB 88), an der Außenseite der Gebäude angebrachte Sachen sowie weitere Grundstücksbestandteile (z.B. Laternen, Bänke, Carports, Bäume, Bepflanzungen). Künstlerisch bearbeitete Scheiben und Kirchenfenster sowie Schaukastenverglasungen, Kreuzwegstationen, Bildstöcke und sonstige kultische Bauwerke und/oder künstlerische Werke sind mitversichert.

## 8.4 **Versicherte Gefahren und Schäden**

Entschädigt werden **versicherte Sachen** (siehe Ziff. 8.3), die durch die unter Ziff. 8.1 aufgeführten Gefahren zerstört oder beschädigt werden. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit wird vom Versicherer die Möglichkeit eines Regresses gegen die für die versicherte Institution handelnde Person geprüft.

Dabei gilt als

### 8.4.1 **Brand**

ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

#### 8.4.2 **Blitzschlag**

der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluß von Folgeschäden an versicherten Sachen sind mitversichert.

#### 8.4.3 **Leitungswasser**

Wasser, das aus

- Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung,
- mit dem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen oder Schläuchen der Wasserversorgung,
- Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung,
- Sprinkler- oder Berieselungsanlagen

bestimmungswidrig ausgetreten ist.

Mitversichert sind bis 2.000,- DM Schäden durch bestimmungswidrig austretendes Wasser aus Feuerlöschleitungen und aus Rohren der **Gebäudeentwässerung**, die sich innerhalb und/oder außerhalb der versicherten Gebäude befinden (z.B. Regenabfallrohre).

Des weiteren leistet der Versicherer bis 2.000,- DM Entschädigung für versicherte Sachen, die durch **Überschwemmung** des Versicherungsgrundstückes zerstört oder beschädigt werden. Überschwemmung im vorstehenden Sinne ist eine Überflutung des Grund und Bodens, auf dem das versicherte Gebäude liegt, durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern und durch Witterungsniederschläge.

#### 8.4.4 **Sturm**

eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Ist Windstärke 8 nicht feststellbar, so wird Sturm unterstellt, wenn nachgewiesen werden kann, daß die Luftbewegung in der Umgebung Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes nur durch Sturm entstanden sein kann.

Versichert sind Schäden, die entstehen

- durch unmittelbare Einwirkung des Sturmes auf versicherte Sachen
- dadurch, daß der Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen wirft (zu **Fremdschäden**: siehe Ziff. 8.10)

- als Folge eines Sturmschadens (z.B. durch eindringendes Regenwasser).

#### 8.4.5 **Hagel**

Für Hagel gelten die Versicherungsbedingungen bezüglich der Sturmschäden sinngemäß, unabhängig von der Windstärke.

#### 8.4.6 **Rohrbruch, Frost**

##### 8.4.6.1 **Innerhalb** versicherter Gebäude sind versichert Frost- und sonstige Bruchschäden an Rohren

- der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen)
- der Warmwasser- oder Dampfheizung
- von Sprinkler- oder Berieselungsanlagen

Darüberhinaus sind innerhalb versicherter Gebäude auch versichert **Frostschäden** an

- Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Wasserhähnen, Geruchsverschlüssen, Wassermessern oder ähnlichen Installationen
- Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern oder an vergleichbaren Teilen von Warmwasser- oder Dampfheizungsanlagen
- Sprinkler- oder Berieselungsanlagen.

Frostschäden können verhindert werden, wenn vor Beginn des Winters überprüft wird, ob in den Kellern Ablaßhähne und Absperrventile, die eine Entleerung der Leitung ermöglichen, vorhanden und in ordnungsgemäßem Zustand sind. Der für das jeweilige Haus Verantwortliche hat in frostgefährdeten Räumen und Gebäuden dafür zu sorgen, daß bei Frostgefahr das Wasser abgestellt wird und die Leitungen entleert werden (siehe u.a.: OVB 15/98, S. 327).

##### 8.4.6.2 **Außerhalb** versicherter Gebäude sind versichert Frost- und sonstige Bruchschäden an Zuleitungsrohren der Wasserversorgung und an den Rohren der Warmwasser- oder Dampfheizung, soweit diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen **und** sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden.

#### 8.5 **Versicherter Mietausfall**

Im Schadensfall ersetzt der Versicherer auch

- den **Mietausfall** einschließlich etwaiger fortlaufender Mietnebenkosten, wenn Mieter von Wohnräumen infolge eines Ver-

sicherungsfalles berechtigt sind, die Zahlung der Miete ganz oder teilweise zu verweigern

- den **ortsüblichen Mietwert** von Wohnräumen, die der Versicherungsnehmer selbst bewohnt und die infolge eines Versicherungsfalles unbenutzbar geworden sind, falls dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf einen etwa benutzbar geliebten Teil der Wohnung nicht zugemutet werden kann.

Mietausfall oder Mietwert werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar ist, höchstens jedoch für 12 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles.

Vorstehendes gilt nicht für **gewerblich** genutzte Räume.

## 8.6 **Schäden durch Erdsenkung und Erdbeben**

Mitversichert sind in Erweiterung der Versicherungsbedingungen auch Schäden durch Erdsenkung und Erdbeben.

## 8.7 **Versicherte Kosten**

8.7.1 Versichert sind infolge eines Versicherungsfalles notwendige Kosten

8.7.1.1 für das Aufräumen und den Abbruch von versicherten Sachen, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten dieser Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten (Aufräumungs- und Abbruchkosten);

8.7.1.2 die dadurch entstehen, daß zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen andere Sachen bewegt, verändert, oder geschützt werden müssen (Bewegungs- und Schutzkosten);

8.7.1.3 für Maßnahmen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer/Versicherte zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten);

8.7.1.4 für Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer/Versicherte infolge eines Versicherungsfalles zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte (Feuerlöschkosten);

8.7.2 Die Entschädigung für versicherte Kosten gemäß Ziffer 8.7.1.1 bis 8.7.1.4 je Versicherungsfall ist begrenzt auf 10 Prozent, bei Gebäuden mit überwiegender Wohnnutzung auf 15 Prozent der jeweiligen Versicherungssumme des vom Schadenfall betroffenen

Gebäudes; je Versicherungsfall wird aber bis zu mindestens DM 75.000,00, maximal aber bis zu DM 18 Millionen Ersatz geleistet.

- 8.7.3 Ersetzt werden auch die notwendigen Mehrkosten infolge Preissteigerung zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung.

Die Entschädigung je Versicherungsfall ist begrenzt auf 10 Prozent der jeweiligen Versicherungssumme des vom Schadenfall betroffenen Gebäudes; je Versicherungsfall wird aber bis zu höchstens DM 500.000,00 Ersatz geleistet.

- 8.7.4 Ersetzt werden auch die notwendigen Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen auf der Grundlage bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen.

Die Berücksichtigung von behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte erfolgt nur, soweit sie auf der Grundlage vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen beruhen.

Die Entschädigung je Versicherungsfall ist begrenzt auf 10 Prozent der jeweiligen Versicherungssumme des vom Schadenfall betroffenen Gebäudes; je Versicherungsfall wird aber bis zu höchstens DM 500.000,00 Ersatz geleistet.

- 8.7.5 Ersetzt werden auch Kosten, die der Versicherungsnehmer/Versicherte aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall aufwenden muß.

Für Aufwendungen gemäß Ziffer 8.7.5, die innerhalb eines Versicherungsjahres eintreten, beträgt die Jahreshöchstentschädigung DM 200.000,00; der Selbstbehalt je Schadenfall beträgt 10 Prozent, höchstens DM 10.000,00.

## 8.8 **Neuwertversicherung**

Es gilt grundsätzlich Neuwertversicherung vereinbart, soweit nicht die dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen entgegenstehen bzw. Zeitwertversicherung vereinbart wurde. Ist der Zeitwert z. Z. des Schadenfalles bei Gebäuden niedriger als 50 v. H. und bei Zugehörungen und sonstigen Gegenständen niedriger als 40 v. H. des Neuwertes, so wird die Entschädigung nur nach dem Zeitwert berechnet.

## 8.9 **Unterversicherung/Höherhaftung**

Wird im Rahmen der Gebäudebrandversicherung die vom Gebäudebrandversicherer durch Schätzung ermittelte **Neuwertversicherungssumme** zugrunde gelegt, haftet der Gebäudebrandversicherer dafür, daß im Versicherungsfall (Schadenfall) die Neuwertversicherungssumme den Neubauwert (Wiederherstellungs-/Wiederbeschaffungskosten am Schadentag) erreicht; der Gebäudebrandversicherer trägt also das Unterversicherungsrisiko und haftet ggf. über die dokumentierte Neuwertversicherungssumme hinaus bis zur Höhe des Neubauwertes.

Die Bestimmungen über die Unterversicherung (§ 56 VVG) sind insoweit und für die Gefahren Leitungswasser, Sturm und Hagel aufgehoben.

## 8.10 **Zur Haftungsfrage bei Feuer-, Sturm- und Leitungswasserschäden**

Wie unter Ziff. 8.4.1, 8.4.3 und 8.4.4 eingehend dargestellt, ist im Rahmen des Gebäudevertrages u. a. das Feuer-, Leitungswasser- und Sturmschadenrisiko für kircheneigene Liegenschaften mitversichert (Eigenschäden).

Feuer, Leitungswasser und Sturm kann aber auch **fremdes Eigentum** beschädigen. Hierbei handelt es sich primär um eine Frage der Haftpflicht; d. h., es ist nicht der Gebäudevertrag als Sachversicherung, sondern die Haftpflichtversicherung einschlägig.

Für Schäden Dritter durch herabstürzende oder umherfliegende brennende Teile (Feuerschäden), umgefallene Bäume, abgebrochene Äste, herabgefallene Blumentöpfe, herabgestürzte Dachziegel, Blechdächer, Markisen, Fensterläden oder andere Gebäudeteile (Sturmschäden) sowie für gebrochene Rohrleitungen und dadurch u. U. verursachte Fremdschäden, z. B. am Hausrat eines Mieters (Leitungswasserschäden), haftet derjenige, der für solche Gefahrenquellen verantwortlich ist. Dies muß nicht immer der Eigentümer, sondern kann auch jeder andere sein, der in der Lage ist, über die Sache zu verfügen, wie z. B. als Pächter, Nießbraucher oder auch als Mieter eines Hausgrundstückes. Hier gelten die Regeln über die Haftpflicht aus **Verletzung von Verkehrssicherungspflichten** (siehe auch Ziffer 7.6.3.4). Der kirchliche Hauseigentümer ist also nur im Rahmen der Haftpflicht (somit also bei Verschulden) verantwortlich.

Zur Sicherungspflicht gegen Sturmschäden gehört beispielsweise, daß erkennbar morsche Bäume und Äste rechtzeitig entfernt werden oder daß bei aufkommendem Sturm Blumentöpfe vom

Fensterbrett hereingeholt werden. Die Verkehrssicherungspflicht beschränkt sich aber nur auf zumutbare Maßnahmen zur Verhinderung naheliegender Gefahren.

Zur Sicherungspflicht gegen Leitungswasserschäden hat der kirchliche Hauseigentümer insbesondere die Verpflichtung, das Rohrleitungssystem von Zeit zu Zeit auf Undichtigkeit hin zu untersuchen. Dabei dürfen jedoch die Sorgfaltsanforderungen nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) nicht überspannt werden. Zur Vermeidung von Frostschäden innerhalb der Gebäude hat der Verantwortliche insbesondere dafür zu sorgen, daß bei vorübergehendem Unbewohntsein die Wasserleitung während der Frostperiode abgestellt und die Rohrleitungen entleert werden. Bei außen verlegten Leitungen gilt dies selbstverständlich auch für bewohnte Gebäude.

Der Versicherungsschutz für durch Feuer, Sturm und Leitungswasser verursachte **Fremdschäden** besteht nicht über den Gebäudevertrag LK 15 100, sondern über den Haftpflichtvertrag HV 214/0100 (siehe hierzu im näheren Ziff. 7). Die Verpflichtung des Haftpflichtversicherers besteht dann darin, rechtlich begründete Ansprüche bis zur Höhe der mit dem Versicherer vereinbarten Deckungssummen zu ersetzen oder evtl. unbegründete Rechtsansprüche gegen z.B. den Hauseigentümer auf Kosten des Versicherers abzuwehren.

Für Brand- und Explosionsschäden ist eine zusätzliche Sachschaden-Deckungssumme von 5 Millionen DM vereinbart, so daß bis max. 10 Millionen DM je Schadenereignis für Sachschäden versichert sind, die durch Brand und Explosion am Eigentum eines Dritten entstehen (siehe auch Ziffer 7.14).

## **9. Der Mobiliarvertrag FK 38 000**

### **9.1 Versicherungsumfang**

Es wird Versicherungsschutz gewährt gegen Schäden, die entstehen durch

- 9.1.1 Feuer, Explosion, Blitzschlag, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung,
- 9.1.2 Einbruchdiebstahl,
- 9.1.3 Raub,
- 9.1.4 Leitungswasser,

- 9.1.5 Sturm,
- 9.1.6 Hagel,
- 9.1.7 Vandalismus (nach einem Einbruch)  
an Mobiliar und Inventar der unter 8.2 genannten kirchlichen Institutionen.

## 9.2 **Versicherungsort**

Die Versicherung gilt in eigenen, gemieteten, gepachteten oder genutzten Räumen oder Räumlichkeiten, auch in Kreuzwegstationen, Bildstöcken und sonstigen kultischen Bauwerken des Versicherungsnehmers und/oder des Versicherten sowie bei den ehrenamtlichen Mitarbeitern und Bediensteten; auch auf Ausstellungen, Tombolas, Weihnachtsbasaren udgl.

## 9.3 **Versicherte Sachen**

- 9.3.1 Zu ihrem Neuwert versicherte Gegenstände sind insbesondere: Die gesamten Einrichtungsgegenstände; Beleuchtungskörper aller Art; metallische und sonstige Kult- und Kunstgegenstände; Paramente; Gemälde; Läufer; Teppiche; Decken; Kreuze; Kirchenbücher.

Vorräte aller Art sind zum Zeitwert versichert.

- 9.3.2 Die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen für die Wiederherstellung von Akten, Plänen und Geschäftsbüchern sind mitversichert.

- 9.3.3 Das Eigentum der Bediensteten und ehrenamtlichen Mitarbeiter gilt bei jeder Tätigkeit – auch außerhalb der Bundesrepublik Deutschland – für den Versicherungsnehmer/den Versicherten versichert.

### 9.3.4 Bargeld

- 9.3.4.1 Geld und Geldeswerte unter jedem Verschuß für eigene und – soweit in Verwahrung genommen – auch für fremde Rechnung auf „Erstes Risiko“

bei Schäden durch Feuer, Blitzschlag, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm und Hagel

begrenzt auf 20.000,- DM je Versicherungsobjekt,

- 9.3.4.2 Geld- und Geldeswerte auf „Erstes Risiko“

bei Schäden durch Geschäftsraub oder Transportraub,

begrenzt auf 10.000,- DM je Versicherungsobjekt.



#### 9.4 **Schadenfallkosten**

9.4.1 Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten, Feuerlöschkosten und Schadenminderungskosten auf „Erstes Risiko“ bei

- Feuerschäden, Explosion, Blitzschlag,
- Leitungswasserschäden,
- Sturmschäden,
- Hagelschäden.

Begrenzung je Versicherungsobjekt auf 600.000,- DM.

9.4.2 Gebäudebeschädigungen

Gebäudebeschädigungen sind mitversichert, ebenso Aufräumungs-, Bewegungs- und Schutzkosten sowie Kosten für Schloßänderungen an Türen der als Versicherungsort vereinbarten Räume sowie an besonderen Behältnissen auf „Erstes Risiko“ bei

- Einbruchdiebstahl
- Raub
- Vandalismus (nur nach einem Einbruch)

Begrenzung je Versicherungsobjekt auf 600.000,- DM.

9.4.3 Dekontaminierungskosten

Kosten für die Dekontamination von Erdreich sind versichert bei

- Feuer, Explosion, Blitzschlag, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung

Begrenzung je Versicherungsobjekt auf 10.000,00 DM.

9.5 **Versicherungsausschluß**

Nicht versichert sind: Zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Datenverarbeitungsanlagen, Sachen gewerblicher Unternehmen, Hausrat in Wohnungen; Geld, Geldeswerte, Schmuck und sonstige Wertsachen der Bediensteten und ehrenamtlichen Mitarbeiter.

9.6 **Außenversicherung**

Von den versicherten beweglichen Gegenständen sind die in 9.3.1–9.3.3 genannten Risiken bis zu 2.000.000,- DM je Gegenstand auch außerhalb der Versicherungsorte (z. B. im Freien, Prozeduren) innerhalb Europas versichert. Die Außenversicherung

gilt auch für Sachen, die sich z. B. auf Ausstellungen, Messen oder im Gewahrsam von Transportunternehmen befinden.

## 9.7 **Verhütung von Einbruchdiebstählen**

### 9.7.1 Sicherung der Gebäude

Außentüren und Fenster sind stets gut zu verschließen, die Schlüssel für die Türen gut zu verwahren. Mögliche Täter warten häufig auf günstige Gelegenheit. Gelegenheit macht Diebe!

Werden Gebäude wiederholt von Einbrechern heimgesucht, empfiehlt es sich, Zusatzsicherungen anzubringen. Für unentgeltliche Beratungen stehen die kriminalpolizeilichen Beratungsstellen zur Verfügung. Deren Anschriften und Telefonnummern können bei den örtlich zuständigen Polizeidienststellen erfragt werden.

### 9.7.2 Versperren von Räumen und Schränken in Gebäuden

Zur Vermeidung von Sachschäden sollten Räume in Gebäuden, die nur von kirchlichen Mitarbeitern betreten werden, nicht versperrt sein; dies gilt auch für Kindertagesstätten. In Pfarr- und Jugendheimen, wo jedermann Zutritt hat, sind Räume, die gerade nicht benutzt werden, sowie Schränke, deren Inhalt gerade nicht benötigt wird, unbedingt zu verschließen; bei offenen Türen und Schränken würde es den Tätern, die problemlos in die Gebäude kommen könnten, zu leicht gemacht werden. Auch würde in diesen Fällen kein Einbruchdiebstahl, sondern nur ein nicht versicherter einfacher Diebstahl vorliegen.

Behältnisse, in denen Bargeld verwahrt wird (also nicht Räume), müssen dagegen stets versperrt sein. Schränke für wertvolle Sachen, wie Kelche, Monstranzen, Paramente sollten versperrt sein, damit hier eine erhöhte Sicherheit gewährleistet ist. Schlüssel für Behältnisse sollten sicher verwahrt, auf jeden Fall in anderen Räumen versteckt werden. Noch besser wäre es, wenn ein zuverlässiger Mitarbeiter die Schlüssel an sich nehmen würde.

### 9.7.3 Verwahrung von Bargeld

Bargeld ist das begehrteste Diebesgut; es kann vom Einbrecher – im Gegensatz zu allen anderen Sachen – im vollen Wert umgesetzt werden. Es darf daher in Pfarrämtern, Kindertagesstätten, Sozialeinrichtungen usw. stets nur möglichst wenig Bargeld aufbewahrt werden. Kollekten sollten immer sofort – also noch am gleichen Tage – zur Bank bzw. Sparkasse gebracht werden. Die Geldinstitute bieten heute flächendeckend Nachttresoranlagen an, in die Geldbehältnisse problemlos zu jeder Tages- und Nachtzeit eingeworfen werden

können. Bei den Geldinstituten ist das Bargeld wesentlich besser vor dem Zugriff von Dieben geschützt als z. B. in Pfarrhäusern, Kindertagesstätten und Sozialeinrichtungen. Keinen Pfennig dem Dieb! Wo Bargeld in wirklichen Ausnahmefällen nicht sofort in ein Geldinstitut gebracht werden kann, sollte es an mehreren Stellen, z. B. auch beim Kirchenrechner, unter Verschluss verwahrt werden.

**Anmerkung:** Verwahrung von Privatgeld und von Wertsachen von Mitarbeitern in kirchlichen Einrichtungen (z. B. Kindertagesstätten): Jeder kirchliche Dienstgeber (z. B. Kindergartenträger) ist verpflichtet, seinen Mitarbeitern ein abschließbares Fach für deren persönliche Wertgegenstände zur Verfügung zu stellen. Tut er dies nicht, so haftet er für Verluste des Privateigentums!

Diese Pflicht erübrigt sich nur dann, wenn dem Mitarbeiter ein ausreichend großes abschließbares Fach in seinem Schreibtisch (oder Kleiderschrank, Büroschrank etc.) zur Verfügung steht.

#### 9.7.4 Einbruchmeldeanlagen

Soweit bei extrem gefährdeten Risiken für besonders wertvolle Sachen Einbruchmeldeanlagen vorhanden sind, sollen diese stets ordnungsgemäß gewartet und funktionstüchtig erhalten werden.

#### 9.8 Verhalten im Schadenfall

Sollte sich trotz aller Vorsichtsmaßnahmen ein Einbruchdiebstahl ereignen, ist sofort die Polizei zu informieren. Der Einbruchort muß bis zum Eintreffen der Polizei unverändert gelassen werden; es darf nichts berührt werden! Nur so ist die zur Täterermittlung notwendige Spurensicherung möglich.

Nach Abschluß der Spurensicherung sind Einbruchsöffnungen sofort zu schließen. Falls bei dem Einbruchdiebstahl Schlüssel entwendet wurden, sind die entsprechenden Schlösser sofort auszutauschen oder durch Notschloß zu sichern. Ggf. (über das Bischöfliche Ordinariat) mit dem Bayerischen Versicherungsverband Verbindung aufnehmen! Die dabei anfallenden Kosten für die Schlösser der versicherten Räume sind versichert.

### 10. Die Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung KR 2501209 (mit Einschluß der **Rabattverlust-Versicherung KR 3654304**)

#### 10.1 Vorbemerkungen

Die Diözese Speyer unterhält bereits seit 1981 einen Sammelver-

sicherungsvertrag, welcher als Fahrzeugvollversicherung, auch Vollkaskoversicherung genannt, Schutz gegen Eigenschäden an **privaten** Kraftfahrzeugen kirchlich Bediensteter oder Beauftragter auf angeordneten Dienstfahrten **ohne** Selbstbeteiligung (seit 1986) bietet.

Der Vertragsabschluß erfolgte seinerzeit aufgrund der Entwicklung der Rechtsprechung.

Dazu hatte das BAG ausgeführt:

„Der Arbeitgeber muß dem Arbeitnehmer die an dem Kraftwagen des Arbeitnehmers ohne Verschulden des Arbeitnehmers entstandenen Unfallschäden dann ersetzen, wenn das Fahrzeug mit Billigung des Arbeitgebers ohne besondere Vergütung im Betätigungsbereich des Arbeitgebers eingesetzt war. Ein solcher Einsatz im Betätigungsfeld des Arbeitgebers ist dann anzunehmen, wenn ohne Einsatz des Fahrzeugs des Arbeitnehmers der Arbeitgeber ein eigenes Fahrzeug einsetzen und damit dessen Unfallgefahr tragen müßte.“

Der diesbezügliche Freistellungsanspruch erstreckt sich jedoch nicht auf den Verlust des Schadensfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung (BAG vom 30. 04. 1992).

Die **Fremdschäden/Drittschäden**, d. h. wenn z. B. bei einem solchen Kfz-Unfall infolge Kollision auch ein anderes Auto oder andere Sachen beschädigt werden, müssen und können immer nur über die Kfz-Haftpflichtversicherung des Kfz-Halters abgewickelt werden, mit dessen Pkw die Dienstfahrt ausgeführt wurde. Wenn hierbei eine Minderung oder ein Verlust des sog. Schadensfreiheitsrabattes eintritt, so kann der dadurch eintretende Vermögensschaden im Rahmen der zusammen mit der Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung abgeschlossenen sog. Rabattverlust-Versicherung geltend gemacht werden, obwohl ein Anspruch hierauf nicht besteht, wie oben bereits ausgeführt. Die Übernahme dieser Vermögensschäden im Rahmen einer Kaskoversicherung ist auch systemgerecht, da es sich ebenfalls um Eigenschäden und nicht etwa um Fremdschäden handelt, wobei eingeräumt werden muß, daß hier ein ganz spezieller Eigenschaden vorliegt.

Auf das etwas komplizierte Abwicklungsverfahren soll an dieser Stelle aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht eingegangen werden. Das Verfahren ist im einzelnen dargestellt im Oberhirtlichen Verordnungsblatt 3/1991, S. 378 u. 379. Für Rückfragen hinsicht-

lich des Ablaufs steht neben der Rechtsabteilung des Bischöflichen Ordinariates (Durchwahl: 06232/102-241) insbesondere die Schadenaußenstelle des Bayerischen Versicherungsverbandes in Neustadt/Wstr. (Durchwahl: 06321/931-521) zu Verfügung.

## 10.2 **Fahrzeugvollversicherung**

Eine Fahrzeugvollversicherung deckt folgende Sachschäden am **privateigenen** Pkw:

- 10.2.1 Brand/Explosion,
- 10.2.2 Entwendung (Diebstahl),
- 10.2.3 Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung,
- 10.2.4 Zusammenstoß mit Haarwild (Rehunfall),
- 10.2.5 Glasbruch,
- 10.2.6 Kurzschluß an der Verkabelung,
- 10.2.7 unbefugter Gebrauch durch betriebsfremde Personen,
- 10.2.8 Unfall,
- 10.2.9 mut- und böswillige Handlungen fremder Personen am eigenen Pkw.

## 10.3 **Fahrzeugteilversicherung**

Diese auch Teilkasko genannte Versicherung deckt nur die Sachschäden am eigenen Pkw nach Ziff. 10.2.1–10.2.7, also nicht die durch Unfall oder mut- und böswillige Handlungen fremder Personen verursachten Kfz-Schäden.

## 10.4 **Versicherte Fahrzeuge**

- 10.4.1 Versicherungsschutz genießen hier nur **private** Kraftfahrzeuge, die von kirchlichen Bediensteten oder Beauftragten der in Ziff. 8.2 genannten Institutionen für Dienstfahrten benutzt werden. Sog. Dienstfahrzeuge, die auf eine kirchliche Institution selbst, z. B. die Diözese oder sonstige Einrichtungen zugelassen sind, fallen nicht hierunter. Sie müssen einzelvertraglich gesicherten Kaskoversicherungsschutz haben.
- 10.4.2 Nicht unter diesen Vertrag fallen auch von gewerblichen Verleihern **gegen Entgelt** gemietete Kraftfahrzeuge, die von den unter Ziff. 8.2 genannten Institutionen genutzt werden.
- 10.4.3 Versicherungsschutz haben demgegenüber jedoch von Firmen **unentgeltlich** ausgeliehene Kraftfahrzeuge für gute Zwecke, z. B.

ein Firmen-Lkw für die Altpapiersammlung der Pfarrjugend. Bei Haftpflichtschäden (Fremdschäden) infolge Benutzung solcher geliehener Kraftfahrzeuge gilt das unter Ziff. 10.1 Gesagte.

## 10.5 **Angeordnete Dienstfahrten**

Dienstfahrten sind im Gegensatz zu Privatfahrten solche **zur Erledigung von kirchlichen Dienstgeschäften**, die (möglichst schriftlich) angeordnet oder vorher genehmigt werden sollten. Zur Genehmigungspraxis ist zu verweisen auf die jeweils für den/die Mitarbeiter/in geltende Dienstordnung, soweit es sich um hauptamtliche Mitarbeiter/innen handelt. Bei ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen muß in jedem Einzelfall überprüft werden, ob ein Auftrag zur Durchführung der Fahrt im kirchlichen Interesse vorliegt und ob der Beauftragende hierzu befugt ist.

**Wichtiger Hinweis:** Fahrten von der Wohnung zu einer **regelmäßigen Arbeitsstätte** sind nicht versichert!

Fahrten zwischen **mehreren regelmässigen Arbeitsstätten** erkennt der BFH unter steuerlichen Gesichtspunkten nicht als Dienstfahrten an (Urteil des BFH vom 09. 12. 1988, BStBl. 1989 II S. 296; Abschn. 37 Abs. 3 Satz 7 LStR 1996); dennoch werden **solche** Fahrten im Rahmen des vorliegenden Vertrages als Dienstfahrten anerkannt (Beschluß DVVR vom 4. 7. 1997).

Dienstreiseaufträge kann man sich auch grundsätzlich nicht selbst erteilen! Es bedarf daher einer konkreten vorherigen dienstlichen Anordnung durch den Dienstvorgesetzten.

**Hinweis:** Das Bischöfliche Ordinariat prüft bei der Abwicklung von Schadenfällen die Notwendigkeit einer Dienstfahrt und die erteilte Anordnung nach!

Auch **Fahrten Ehrenamtlicher bei Ferien- und Freizeitmaßnahmen oder Bildungsfahrten ins Ausland** können nicht als Dienstfahrten im Sinne unseres Vertrages Anerkennung finden. (Siehe u. a. OVB 6/98, S. 103).

## 10.6 **Verhältnis zu anderweitigem Versicherungsschutz am Kfz**

- 10.6.1 Besteht neben der Sammelversicherung anderweitig eine private Teilkaskoversicherung für das beschädigte Fahrzeug, so sind Schäden, die unter die Fahrzeug**teil**versicherung fallen (siehe Ziff. 10.3), ausschließlich aus dieser privaten Versicherung geltend zu machen. Im übrigen wird verwiesen auf Ziff. 10.7.4.

10.6.2 Hingegen tritt bei Kfz-Schäden durch Unfall bzw. mut- und böswillige Handlungen betriebsfremder Personen, also bei den typischen **Vollkaskoschäden** (siehe Ziff. 10.2.8 und 10.2.9), immer die Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung der Diözese ein, auch wenn daneben eine private Vollkaskoversicherung für das Fahrzeug besteht.

## 10.7 **Der Kfz-Schadensfall**

Bei Schäden auf angeordneter kirchlicher Dienstfahrt am eigenen Pkw ist wie folgt zu verfahren:

10.7.1 Drittschäden an Personen oder Sachen müssen immer über die eigene Kfz-Haftpflichtversicherung abgewickelt werden! Dadurch eintretende Vermögensschäden beim Schadensfreiheitsrabatt werden durch die Rabattverlustversicherung übernommen (Verfahren siehe Ziff. 10.1).

10.7.2 Machen Insassen, die auf einer Dienstfahrt mitgenommen werden, im Zusammenhang mit einem dabei erlittenen Unfall Schadensersatzansprüche geltend, so ist dafür die Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung entweder des „eigenen“ oder des gegnerischen Fahrzeugs zuständig.

Es ist nicht unbedingt erforderlich, daß für die Fahrzeuge, mit denen Dienstreisen durchgeführt werden, eine **Insassenunfallversicherung** besteht; denn zum einen befinden sich Dienstreisende, sollten sie auf der Dienstreise zu Schaden kommen, wie das Wort schon sagt, im „Dienst“, so daß im Falle eines Personenschadens in der Regel ein Arbeitsunfall vorliegen dürfte, wodurch gesetzlicher Unfallversicherungsschutz durch den jeweiligen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, in der Regel durch die zuständige Berufsgenossenschaft, zu Verfügung steht. Darüberhinaus unterliegen diejenigen Personen, die kirchliche Dienstfahrten durchführen, dem privaten Unfallversicherungsschutz zwischen der Diözese Speyer und dem Bayerischen Versicherungsverband. Im einzelnen zu verweisen ist auf die Ziff. 5 (private Unfallversicherung) und Ziff. 6 (gesetzliche Unfallversicherung).

10.7.3 Vollkasko-Schäden werden über die Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung auf Formblatt gemeldet.

10.7.4 Teilkasko-Schäden führen bei der privaten Fahrzeugversicherung des Halters nicht zu einer Rückstufung im Schadensfreiheitsrabatt, weshalb sie bei der eigenen Teilkasko-Versicherung angemeldet werden müssen. Ist in diesem eigenen Teilkasko-Vertrag eine Selbstbeteiligung von 300,- DM vereinbart, so wird dieser Selbstbehalt von der Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung ersetzt.

## 10.8 **Schadensformblatt „Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung“**

In der Rechtsabteilung des Bischöflichen Ordinariates Speyer (Tel.: 06232/102-241) liegen Schadensformblätter vor, die auf Anforderung übersandt werden. Mit dem Formblatt werden zugeschickt ein Fragebogen mit konkreten Fragen zur dienstlichen Veranlassung der Fahrt sowie ein Merkblatt über den Versicherungsschutz und zum Verfahren der Schadensabwicklung.

Der weitere Ablauf ist wie folgt:

- 10.8.1 Das Formblatt sowie der Fragebogen ist von der Person, die das Kfz benutzt hat, genau auszufüllen. Falls der Fahrzeuglenker vom Fahrzeughalter abweicht, hat auch der Halter zu unterschreiben.
- 10.8.2 Die Anordnung der Dienstfahrt ist vom zuständigen Vorgesetzten bestätigen zu lassen.
- 10.8.3 Nach Ausfüllung ist eine Kopie des Formblattes für die eigenen Unterlagen zu behalten.
- 10.8.4 Das Formblatt ist sodann im Original an das Bischöfliche Ordinariat – Rechtsabteilung – zur Bestätigung des Versicherungsschutzes für die betroffene kirchliche Institution (Auftraggeber der Dienstfahrt) einzusenden.

## 10.9 **Beteiligung eines Gutachters oder Sachverständigen**

Der Bayerische Versicherungsverband prüft, ob ein Sachverständigengutachten zur Schadensabwicklung erforderlich ist oder ob die Vorlage eines Kostenvoranschlages genügt, ggf. welcher Gutachter oder Sachverständige beauftragt wird.

**Wichtiger Hinweis:** Nicht ohne den Bayerischen Versicherungsverband selbst einen Gutachter oder Schätzer bestimmen!

## 10.10 **Erforderlichkeit eines Sachverständigengutachtens**

- 10.10.1 Bei bis zu 3 Jahre alten Kfz ab voraussichtlicher Schadenshöhe von 3.000,- DM.
- 10.10.2 Bei 3–5 Jahre alten Kfz ab 2.000,- DM Schadenshöhe.
- 10.10.3 Bei über 5 Jahre alten Kfz ab einer Schadenshöhe von 1.000,- DM. Will der private Halter einen Kfz-Schaden selbst reparieren, so genügt der Versicherung bis zu einer Schadenshöhe von 1.000,- DM ein verbindlicher Kostenvoranschlag einer Werkstätte für Kraftfahrzeuge (nicht eines privaten Bastlers).



Bei Lkw's, Zugmaschinen, Oldtimern oder sog. Exoten ist vor Beginn der Reparatur grundsätzlich beim Bayerischen Versicherungsverband, Außenstelle Neustadt/Wstr., anzufragen.

#### 10.11 **Zuständigkeit**

Nicht nur Schätzung und Verweisung an einen Sachverständigen wird durch die Außenstelle Neustadt bearbeitet, sondern auch die Schadensregulierung, unabhängig davon, ob ein Schadensfall im Bereich der Diözese passiert ist oder nicht. Zuständig für die Regulierung bei der Außenstelle 67429 Neustadt/Wstr. des Bayerischen Versicherungsverbandes, Karl-Helfferich-Straße 18, ist Herr Feuerbach, Tel.-Nr. 06321/931-521.

#### 10.12 **Hinweise an die Dienststellen zur Genehmigung von Dienstreisen**

- 10.12.1 Bitte handhaben Sie unbedingt die Praxis der Genehmigung von Dienstreisen mit Privatfahrzeugen bei Erfüllung kirchlicher Aufträge gewissenhaft und eng. Nicht jeder, der vielleicht aus Bequemlichkeit gerne mit seinem eigenen Pkw fahren möchte, sollte zur Ausführung einer kirchlichen Dienstreise eingesetzt werden.

Achten Sie bitte auch – vor allem im Bereich der kirchlichen Jugendarbeit – darauf, daß nicht unerfahrene Jugendliche, Führerscheinneulinge oder leichtsinnige Autofans mit Dienstreisen beauftragt werden!

- 10.12.2 Denken Sie bitte nicht: „Wir sind ja versichert“, sondern bedenken Sie – von den möglichen gesundheitlichen Folgen eines Unfalles einmal ganz abgesehen – auch die viele Verwaltungsarbeit mit jedem einzelnen Schadensfall sowie die Tatsache, daß die Höhe unserer Sammelversicherungsprämie vom Schadensverlauf abhängig ist.

- 10.12.3 Wenn z.B. für pfarrliche Altpapiersammlungen durch Jugendliche unentgeltlich Fahrzeuge (vor allem Lkw's) ausgeliehen werden, sollte ein mit dem Lkw vertrauter Fahrer möglichst „mit ausgeliehen“ werden, selbst wenn dafür ein Geldbetrag oder eine Aufmerksamkeit für den Fahrer in Kauf genommen werden muß.

Eine solche Regelung ist wesentlich sinnvoller und vor allem angenehmer, wenn man bedenkt, welche Arbeit und welchen Ärger ein Unfall für alle Beteiligten nach sich zieht, selbst dann, wenn ein Versicherungsschutz zur Verfügung steht.

Kommt es mit solchen unentgeltlich zu Verfügung gestellten Kraftfahrzeugen zu Fremdschäden, ist auf die Ausführungen unter Ziff. 10.4.3 zu verweisen.

#### 10.12.4 Da wir gerade bei **Sammelfahrzeugen** sind:

Nach der Straßenverkehrsordnung dürfen auf der Ladefläche von Lkw's nur bis zu 8 Personen mitgenommen werden, wenn sie die Ladung begleiten müssen oder auf der Ladefläche zu arbeiten haben. Auf der Ladefläche von Anhängern (z. B. hinter Traktoren) darf grundsätzlich niemand mitgenommen werden. Ausnahmegenehmigungen hierzu sind bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.

## 11. Die Bauleistungsversicherung BK 200383999

### 11.1 Wesen

Im Gegensatz zur Bauherren-Haftpflichtversicherung, die ausschließlich Fremdschäden des Bauherrn deckt, schützt die BLV sowohl den Bauherrn als auch den Bauunternehmer von Baubeginn bis zur Bauabnahme gegen **unvorhergesehene** Beschädigungen oder Zerstörungen an der geschaffenen Bauleistung. Sie ist als reine Sachversicherung mit einer Kaskoversicherung vergleichbar. Versichert ist nämlich das Ergebnis der Tätigkeit des Bauunternehmers, das Bauwerk im Stadium seines Entstehens. Anders als die Haftpflichtversicherung deckt die BLV nach ihrem Sinn und Zweck nicht die Folgen eines in die Versicherungszeit fallenden, haftbarmachenden Ereignisses. Sie gewährt vielmehr Schutz gegen Beschädigung oder Zerstörung der Bauleistung, regelmäßig begrenzt auf den Zeitraum der Erstellung des Gebäudes, d. h. bis zur Abnahme oder zum Ablauf einer vereinbarten Nachfrist. Versichert wird die Zeit einer erhöhten Schadensanfälligkeit während des Herstellungsprozesses (BGHZ 75, 50, 61).

### 11.2 Abgrenzung: Unvorhergesehene Schäden ./ Leistungsmängel

Der Deckungsumfang der BLV betrifft unvorhergesehene Sachschäden an der Bauleistung, nicht jedoch die Leistungsmängel. Sogenannte Pfuscharbeit, also die mit Ausführungsmängeln behaftete Leistung des Auftragnehmers, ist von der BLV nicht gedeckt (Ingenstau/Korbion, VOB, 10. Auflage, S. 1082). Die Abgrenzung zwischen dem (versicherten) Schaden und dem (unversicherten) Leistungsmangel, ist häufiger Streitpunkt zwischen den Versicherungsparteien.

### 11.3 **Entwicklung der Bauwesen- zur Bauleistungsversicherung**

Die Bauwesenversicherung entstand zu einer Zeit (1933), als es die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) noch nicht gab und somit der Auftragnehmer nach den Bestimmungen des Werkvertragsrechtes (§§ 644, 645 BGB) die Gefahr für seine Leistungen bis zur Abnahme im wesentlichen allein zu tragen hatte. In diesem Umfang galt das Risiko der Herstellung von Bauwerken daher auch zunächst als abgedeckt.

Bei der Abfassung der ersten Bedingungen für eine Baurisikoversicherung griff man auf die Erfahrungen mit den vorhandenen Montage- und Maschinenversicherungsbedingungen zurück.

Neben den Bauleistungen wurden auch die Baustelleneinrichtung und im Umfang der Maschinenversicherung alle auf der Baustelle eingesetzten Geräte eingeschlossen. Deshalb wurde die neue Sparte mit Recht auf den Namen „**Bauwesenversicherung**“ getauft, nachdem ihre Geburt am 16. April 1934 verkündet worden war.

Im Rahmen der ersten Erfahrungssammlung erwies sich u. a. der Einschluß der Baugeräte als sehr schadenanfällig.

Nachdem sich etwa Mitte der 30er Jahre die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) als Vertragsgrundlage bei der Vergabe von Bauaufträgen immer mehr durchsetzte, konnten im Jahr 1936 die „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Bauwesenversicherung“ (AVB) neu gestaltet werden. Dabei wurde von der Deckung im Umfange des Bauvertrages abgegangen und auf die neue Gefahrenteilung nach der VOB umgestellt.

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges zwangen die Verhältnisse bei der Trümmerbeseitigung zu einer Trennung der Versicherung des Bauleistungs- und Geräterisikos. Das erstere war damals gering, das zweite jedoch extrem hoch. Für die neue Baugeräteversicherung, eine reine Kaskoversicherung ohne Mitversicherung des inneren Betriebsschadens, wurden an die AVB „besondere Vereinbarungen“ angehängt, die auch den Einschluß des Feuer- und Beförderungsrisikos zuließen.

Mit dem Wiederaufleben des Wohnungsbaues nach der Währungsreform entstand der Wunsch nach einem Versicherungsschutz, der während der Bauzeit bis zur Schlüssel Fertigstellung alle Schäden einschließen sollte, die der Auftraggeber (meist = Bauherr) und seine Auftragnehmer (= Unternehmer und Handwerker) zu tragen haben.

Im Laufe der Jahre entstanden die heute gültigen Texte „Allgemeine Bedingungen für die Bauwesenversicherung von Gebäudeneubauten durch Auftraggeber“ (ABN) und „Allgemeine Bedingungen für die Bauwesenversicherung von Unternehmerleistungen“ (ABU). Seit dem Frühjahr 1975 dürfen neue Verträge nur noch nach diesen Bedingungen abgeschlossen werden.

Nachdem im Zuge der Entwicklung Teile des in dem Begriff „Bauwesen“ enthaltenen Versicherungsumfanges (Baustelleneinrichtung, Baugeräte) auf die Maschinenversicherung übertragen worden war, blieb somit von der „Bauwesen“-Versicherung nur der Teil, der sich mit der Versicherung der **Bauleistungen** befaßt. Das Bundesaufsichtsamt verwendet deshalb in seinen Vorschriften den alten Begriff nicht mehr, sondern hat dieser Sparte den Namen „Bauleistungsversicherung“ gegeben. Allerdings verwenden sogar die neuen Bedingungswerke noch die alte Bezeichnung.

#### 11.4 **Versicherte Sachen**

Versichert sind alle Bauleistungen, Baustoffe und Bauteile für den Roh- und Ausbau oder für den Umbau einschließlich der als wesentliche Bestandteile einzubauenden Einrichtungsgegenstände und Außenanlagen mit Ausnahme von Gartenanlagen und Pflanzungen.

Nicht versichert sind maschinelle Einrichtungen für Produktionszwecke, bewegliche und sonstige nicht als wesentliche Bestandteile einzubauende Einrichtungsgegenstände, Baugeräte, Kleingeräte und Handwerkzeuge, Vermessungsgeräte etc. und alle sonstigen Hilfsmittel, die durch die Kaskoversicherung für Baugeräte versichert werden können, Fahrzeuge aller Art, Aktenzeichnungen und Pläne.

#### 11.5 **Versicherte Gefahren**

Entschädigung wird geleistet für unvorhergesehen eintretende Schäden an versicherten Bauleistungen oder an sonstigen versicherten Sachen (= unvorhergesehene Sachschäden).

Unvorhergesehen sind solche Schäden, die weder der Auftraggeber noch der beauftragte Unternehmer oder deren Repräsentanten rechtzeitig vorhergesehen haben oder mit dem jeweils erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können (§ 2 ABN).

Unvorhergesehen für den Bauunternehmer können insbesondere auch Schäden sein, die auf Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit

keit oder Böswilligkeit der Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind. Desgleichen gilt für Konstruktions- und Materialfehler, fehlerhafte statische Berechnungen sowie Fehler infolge mangelnder Bauaufsicht.

## 11.6 **Umfang der Entschädigung**

Der Versicherer leistet Entschädigung in Höhe der Kosten, die aufgewendet werden müssen, um die Schadensstätte aufzuräumen und einen Zustand wiederherzustellen, der dem Zustand unmittelbar vor Eintritt des Schadens technisch gleichwertig ist.

## 11.7 **Schäden zu Lasten des VN und solche zu Lasten eines der beauftragten Unternehmer**

11.7.1 Irrtümlich wird häufig die Meinung vertreten, daß allein die Unternehmer und Handwerker (Auftragnehmer) die Gefahren, die jedes Bauvorhaben in sich birgt, zu tragen hätten. Eintretende Schäden können vielmehr sowohl zu Lasten des Bauherrn als auch zu Lasten der Auftragnehmer gehen.

11.7.2 Nach § 3 ABN wird Entschädigung geleistet sowohl für Schäden, die zu Lasten des VN gehen, als auch für Schäden, die zu Lasten eines der beauftragten Unternehmer gehen. Dagegen sind aufgrund der ABU nur Schäden versichert, die nach der VOB zu Lasten des Bauunternehmers gehen.

11.7.3 Die BLV umfaßt also im Rahmen der ABN die gesamte, im Werkvertragsrecht verankerte Gefahrtragung. Als Versicherter gilt deswegen jeder, zu dessen Lasten ein Schaden an den versicherten Sachen geht, ob er nun Bauherr, sonstiger Auftraggeber oder auftragnehmender Unternehmer bzw. Handwerker ist. Die BLV bietet somit allen am Bau Beteiligten Versicherungsschutz.

11.7.4 Das Auftragnehmerrisiko (= Unternehmerrisiko) schließt das von den Unternehmern und Handwerkern bis zur **Abnahme** zu tragende Risiko für die von ihnen übernommenen Leistungen ein. Das Auftraggeberrisiko (= Bauherrnrisiko) umfaßt **vor** der Abnahme die Fälle, in denen sich der Auftragnehmer entlasten kann, und **nach** der Abnahme alle Risiken, für die keine Gewährleistungsansprüche bestehen.

11.7.5 Bereits **vor** der Abnahme findet gemäß § 7 VOB/B in Abweichung von § 644 BGB ein „vorzeitiger“ Gefahrenübergang auf den Auftraggeber statt, d. h. die Unternehmer müssen nur diejenigen Schäden auf eigene Rechnung beseitigen lassen, die sie mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln hätten verhüten können.

Nach der Abnahme gehen außer den Gewährleistungsschäden alle Schäden, die nach diesem Zeitpunkt eintreten, zu Lasten des Auftraggebers (= „endgültiger“ Gefahrenübergang). Sie bleiben im Rahmen der ABN unter Versicherungsschutz bis zum Ende der Haftung. Letzteres gilt insbesondere auch für alle vom Bauherrn abgenommenen oder evtl. als abgenommen geltenden Teilleistungen (z. B. Rohbau, überbaute Isolierungen, Installationen, Heizung, Glaser- und Malerarbeiten u.a.). Das mit dem Baufortschritt also ständig wachsende Risiko des Bauherrn bleibt somit bis zum Ende der Haftung des Bauleistungsversicherers unter Versicherungsschutz. Entsprechendes gilt für weitere Risiken des Bauherrn, wie:

- evtl. wirtschaftliches Unvermögen des Auftragnehmers zur Schadensbeseitigung;
- eine kostenträchtige Verzögerung der Fortführung der Bauarbeiten durch zeitraubende Suche nach dem für den Schaden Verantwortlichen, verbunden mit evtl. langwierigen Rechtsstreitigkeiten, die die rechtzeitige Fertigstellung des Bauvorhabens gefährden.

11.7.6 Für Gewährleistungsschäden dagegen beginnt mit der Abnahme die Gewährleistungsfrist. Derartige Schäden sind von der BLV nicht gedeckt.

## 11.8 **Bedeutung des § 7 VOB/B für die „Gefahrtragung“**

11.8.1 Unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse im Bauwesen hat die **VOB in § 7** für die Gefahrtragung eine von der Vorschrift des § 644 BGB abweichende Regelung getroffen, die sich aus Treu und Glauben ergibt. Im Gegensatz zu den sonstigen Werkleistungen, die das Gesetz in den §§ 631 ff. BGB regelt, wohnt den Bauleistungen die Besonderheit inne, daß sie bei der Erstellung wesentlich schlechter vor Beschädigungen oder Zerstörungen zu schützen sind als andere Werkleistungen, die in Betriebsräumen gefertigt werden. Für den vorzeitigen Gefahrübergang spielt auch eine Rolle, daß der Auftraggeber wegen der damit verbundenen Risiken eine Bauleistungsversicherung abschließen kann. Daher entlasten die allgemeinen Vertragsbedingungen unter gewissen Voraussetzungen den Auftragnehmer von der Verantwortung. Gründe der Billigkeit haben zu dieser fest umrissenen Ausnahme geführt.

11.8.2 Es sind dies **höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr** oder andere **unabwendbare Umstände**, die vom Auftragnehmer nicht zu vertreten

sind. In diesen Fällen behalten die Unternehmer ihren Vergütungsanspruch gegen den Bauherrn.

- 11.8.3 Ein wesentlicher Unterschied besteht zwischen den Begriffen der Gefahr einerseits und denen der **Haftung** und **Gewährleistung** auf der anderen Seite.
- 11.8.4 Fragen der **Gefahrtragung** treten nur auf, wenn weder der eine noch der andere Vertragsteil für die vor Abnahme aufgetretene Beschädigung oder Zerstörung im Sinne eines Verschuldens einzutreten hat. In der Konsequenz geht es darum, ob der Auftragnehmer den Schaden durch Wiederholung der zerstörten oder beschädigten Leistung hinnehmen muß, ohne hierfür vom anderen Vertragspartner eine zusätzliche Vergütung verlangen zu können.
- 11.8.5 Die **Haftung** (vgl. § 10 VOB/B) kommt dagegen in Betracht, wenn einer der Vertragspartner oder ein Dritter wegen seines Verschuldens den eingetretenen Schaden zu tragen hat. Daraus ergibt sich zugleich, daß bei der Haftung grundsätzlich die Möglichkeit des Schadenersatzbegehrens für die erlittene Beschädigung oder Zerstörung gegeben ist, während diese Frage bei der Gefahrtragung auszuschneiden hat.
- 11.8.6 Zu unterscheiden ist auch zwischen der Gefahrtragung und der Gewährleistung. Die Gewährleistung beinhaltet die Frage, wer – grundsätzlich nach Abnahme – für einen Mangel der erbrachten Leistung einzustehen hat. Das Gewährleistungsrecht regelt lediglich einen Ausschnitt aus dem Gesamtkomplex der Haftung der Vertragsparteien.
- 11.9 **Regreß des Bauleistungsversicherers**
- 11.9.1 Da die BLV einen umfassenden Versicherungsschutz gegen unvorhergesehene Beschädigungen oder Zerstörungen von Bauleistungen gewährleisten soll, und zwar gleichgültig, ob diese Schäden der Bauherr, der Bauunternehmer oder einer der beauftragten Handwerker zu tragen hat, kann der Versicherer durch Vereinbarung der Klausel 68 bei Schäden, die andere Bauunternehmer oder Handwerker verschuldet haben, auf einen Regreß die sen gegenüber verzichten.
- 11.9.2 Daneben gibt es außerhalb der allgemeinen Versicherungsbedingungen auch die Möglichkeit, daß der Versicherer bei Schäden, die der Architekt oder der Bauleiter verschuldet haben, insoweit auf einen Regreß verzichtet, als der Schaden die Haftpflicht-Deckungssumme für sonstige Schäden der Architekten-Haft-

pflichtversicherung übersteigt (Sach- und Vermögensschäden). Voraussetzung ist, daß eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme für sonstige Schäden von 150.000,00 DM besteht.

#### 11.10 **Ende der Haftung des Bauleistungsversicherers (vgl. § 8 ABN)**

11.10.1 Für Schäden an Bauleistungen, die zu Lasten des VN gehen, endet die Haftung spätestens

- a) mit der Bezugsfertigkeit oder
- b) nach Ablauf von 6 Werktagen seit Beginn der Benutzung oder
- c) mit dem Tage der behördlichen Gebrauchsabnahme (§ 8 ABN).

11.10.2 Maßgebend ist der früheste dieser Zeitpunkte. Werden noch Restarbeiten ausgeführt, so gelten die v.g. Zeitpunkte nicht für Schäden an diesen Restbauleistungen.

11.10.3 Für Schäden an Bauleistungen, die zu Lasten eines versicherten Unternehmers gehen, endet die Haftung des Versicherers dagegen spätestens mit dem Zeitpunkt, in dem die Bauleistung oder Teile davon abgenommen werden oder nach dem Bauvertrag als abgenommen gelten oder in dem der Auftraggeber in Abnahmeverzug gerät.

11.10.4 In jedem Fall endet die Haftung des Versicherers spätestens mit dem **vereinbarten** Zeitpunkt.

#### 11.11 **Schadenursachen**

in der BLV können sein

- höhere Gewalt und Elementarereignisse, wie Erdbeben, Erdbeben, Überschwemmung, Hochwasser sowie Veränderungen des Baugrundes;
- Witterungseinflüsse, wie Regen, Sturm, Hagel, Frost etc.;
- Diebstahl von eingebauten Materialien und Bauteilen;
- mutwillige und vorsätzliche Beschädigungen oder Zerstörungen durch unbekannt Personen;
- Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit oder Böswilligkeit der Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen;
- Konstruktions-, Materialfehler sowie fehlerhafte statische Berechnungen;
- Fehler bei der Bauausführung und mangelnde Bauaufsicht.



Dadurch verursachte Schäden können sowohl für den Auftraggeber als auch für den Unternehmer unvorhergesehen i.S.v. § 2 ABN sein.

## 11.12 **Schadenbeispiele**

### 11.12.1 **Versicherte Schäden**

**Vor** rechtsgeschäftlicher Bauabnahme ist zu unterscheiden zwischen Schäden, die zu Lasten des Bauherrn (Auftraggebers) und Schäden, die zu Lasten des Bauunternehmers (Auftragnehmers) gehen.

#### 11.12.1.1 **Versicherte Auftragnehmerschäden:**

- a) Infolge fehlerhafter Bedienung stürzte der Baukran der Firma X auf das Dach eines im Bau befindlichen Wohnhauses. Der schwerbeschädigte Dachstuhl, durch die Firma X ersetzt, mußte erneuert werden.
- b) Bei Schweiß- und Schleifarbeiten führten ungenügende Schutzvorkehrungen zu Metalleinbrennungen auf Isolierverglasungen.
- c) Eine frisch betonierete Decke stürzte durch zu frühes Ausschalen ein. Hierbei erlitt auch die darunter befindliche Decke einen erheblichen Schaden.

#### 11.12.1.2 **Versicherte Auftraggeberschäden:**

- a) Vermutlich durch Druckanstieg im öffentlichen Wasserleitungsnetz platzte nachts der PVC-Zylinder des Wasserfilters. Die bereits eingebrachte Isolierung, Heizschlangen sowie teilweise auch der Innenputz mußten erneuert werden.
- b) Unbekannte Täter sind in das abgeschlossene Gebäude gewaltsam eingedrungen und haben bereits fertiggestellte Wände, Türen und Böden mit Farbe beschmiert.
- c) Von Unbekannten wurde frisch eingebrachter Estrich trotz Sicherung zu früh betreten. Umfangreiche Erneuerungsarbeiten waren notwendig.

### 11.12.2 **Nichtversicherte Schäden**

- a) Diebstahl von noch nicht eingebauten Materialien und Bauteilen (z.B. auf der Baustelle gelagerte, für den Einbau bestimmte Fensterbänke);
- b) Schäden an oder Abhandenkommen von Baugeräten, Werkzeugen und Hilfsmitteln, für die eine Baugeräteversicherung abgeschlossen werden könnte;
- c) Schäden durch Streik.

### 11.12.3 Nichtversicherte Gewährleistungsschäden (Pfuscharbeit)

#### 11.12.3.1 Beispiele:

- a) Bei Maurerarbeiten (Rohbau) werden die Wände nicht lotrecht hochgezogen. Die einzelnen Wände sind krumm und unterschiedlich hoch, was mit einem Mehraufwand bei den nachfolgenden Schalungsarbeiten für die Betondecke verbunden ist.
- b) Bei der Anbringung von Holzdecken durch eine Schreinerfirma (Innenausbau) wurde derart schlampig gearbeitet, daß die Decke aus optischen Gründen wieder heruntergerissen und neu angebracht werden mußte.

11.12.3.2 Beide Male liegen keine Ereignisse vor, welche **unvorhergesehen** bzw. unvorhersehbar gewesen sind und die zu einer Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Bauleistung geführt haben. Die Beispielfälle erschöpfen sich in einem reinen Leistungsmangel. Dagegen ist für sog. (unvorhergesehene) Mangel- folgeschäden (vgl. hierzu BGHZ 75, 50, 57 entsprechend) in § 9 Nr. 3 ABN eine Ausnahme enthalten. Demnach gilt für die Entschädigung bei Leistungsmängeln:

- reine Leistungsmängel (= Pfuscharbeit) sind nicht versichert, da sie keine nachteilige Veränderung des bisherigen Zustandes der Bauleistungen darstellen. Nach der Abnahme beginnt die Gewährleistungsfrist für den Auftragnehmer, sie beträgt nach BGB fünf Jahre, nach VOB zwei Jahre;
- führt der Mangel von selbst (nicht etwa bei seiner Beseitigung!) zu einer Beschädigung oder Zerstörung der mangelbehafteten oder anderer versicherter Sachen, wird Entschädigung geleistet unter Abzug der **Zusatzkosten** für die Wiederherstellung einer insgesamt mangelfreien Bauleistung (führte z. B. eine zu schwache Bewehrung zu dem Schaden, dann gehören die **Zusatzkosten** für die statisch notwendige stärkere Bewehrung genauso nicht zur Ersatzleistung wie eine Änderung der Bauweise). Dies gilt aber nur, wenn es sich um einen gem. § 2 entschädigungspflichtigen Schaden handelt, d. h. die Schäden insbesondere „unvorhergesehen“ (!) eingetreten sind.

11.12.3.3 Letzteres gilt jedoch nur dann, wenn – wie im Angebot der Versicherungskammer – die sog. Klausel 61 (Schäden infolge von Mängeln) **nicht** vereinbart ist. Bei diesem Angebot handelt es sich um einen Sammelvertrag in Form eines Umsatzvertrages.

- 11.13 **Vorteile eines Sammelvertrages für die Bauleistungsversicherung**
- 11.13.1 Ohne Einzelanmeldung grundsätzlich Versicherungsschutz für **alle Hochbaumaßnahmen** (auch Umbaumaßnahmen/Sanierungen). Versicherungslücken werden dadurch vermieden.
- 11.13.2 Altbauten können unter bestimmten Voraussetzungen mitversichert werden.
- 11.13.3 Der Versicherer verzichtet im Schadenfall auf einen Regreß gegen die Bediensteten der Diözese (**Regreßverzichtserklärung**). Regreßverzicht besteht ferner gegenüber anderen am Bau beteiligten Unternehmern und Handwerkern.
- 11.13.4 Sogenannte Obliegenheitsverletzungen des mitversicherten Personenkreises wirken sich – außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit – nicht nachteilig aus, wie sonst üblich (**Versehensklausel**), so z. B. die Unterlassung einer Schadensanzeige.
- 11.13.5 Wegfall des Risikos einer **Unterversicherung**.
- 11.13.6 **Beitragsumlage** in Höhe von 2% auf die am Bau beteiligten Unternehmer und Handwerker.
- 11.13.7 Der **Verwaltungsaufwand** wird so gering wie möglich gehalten. Er besteht im wesentlichen darin, zunächst das voraussichtliche Bauvolumen für das laufende Jahr zu ermitteln, welches Grundlage für die Beitragsberechnung ist. Jeweils am Schluß eines Versicherungsjahres wird anhand eines Stichtagemeldebogens die genaue Beitragsrechnung erstellt. Im Schadensfall besteht die Aufgabe der Diözesanverwaltung lediglich darin, die geschädigte kirchliche Institution (in der Regel deren Architekten als Beauftragten) aufzufordern, den Schaden beim Versicherer telefonisch oder schriftlich anzumelden.
- 11.14 **Hinweise im Schadenfall**
- Sollte trotz aller Vorsichtsmaßnahmen ein Schaden eintreten, was leider sehr häufig der Fall ist, möchten wir Ihnen einige Hinweise für eine reibungslose Abwicklung geben:
- 11.14.1 Melden Sie jeden Schaden gleich nach dessen Eintritt, damit von uns die erforderlichen Erhebungen und auch Besichtigungen durchgeführt werden können. Rufen Sie bitte gleich bei der Versicherungskammer Bayern an oder schicken Sie dieser Ihre Schadenmeldung per Telefax.
- Tel.-Nr. 0 89/21 60-10 58 und 10 69
- Fax-Nr. 0 89/21 60-15 06

Bitte die Versicherungsschein-Nummer BK 200383999 nicht vergessen!

- 11.14.2 Zeigen Sie Diebstahl-, Brand- und auch Vandalismusschäden der zuständigen Polizeibehörde an und lassen Sie sich Ihre Anzeige unbedingt bestätigen!
- 11.14.3 Fotografieren Sie das vom Schaden betroffene Objekt sowie die beschädigten Leistungen/Teile und dokumentieren Sie damit das Schadenausmaß.
- 11.14.4 Versuchen Sie den Schaden abzuwenden oder zu mindern und sprechen Sie die erforderlichen Maßnahmen, sofern die Umstände dies gestatten, mit der Versicherungskammer ab.
- 11.14.5 Veranlassen Sie, daß sämtliche ausgewechselten Schadteile vorsorglich bis zur endgültigen Erledigung des Schadens oder bis zur Freigabe durch den Versicherer witterungsgeschützt zur Verfügung gehalten werden.
- 11.14.6 Fügen Sie Ihrer Kostenaufstellung sämtliche Belege, auch Regie-zettel und dergleichen, bei.

### **Wichtig**

Erhalten Sie von Ihrem Unternehmer oder Ihrem Handwerker eine Rechnung über erfolgte Sanierungs- oder Reparaturmaßnahmen, so sollten Sie unbedingt vor der Begleichung prüfen, auch wenn die Rechnung vom Architekten bereits zur Zahlung freigegeben wurde, ob der Schaden gemäß dem Bauvertrag auch zu Ihren Lasten geht.

Fast ausnahmslos werden in Bauverträgen die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) vereinbart. Danach besteht folgende Haftungsverteilung bzw. Gefahrentragung für Schäden an Bauleistungen:

#### Auftragnehmerschaden:

Im allgemeinen haftet der Unternehmer gem. § 4, Ziff. 5 VOB Teil B für Schäden an seiner Bauleistung (inkl. Diebstahl) **bis zur rechtsgeschäftlichen Abnahme** durch den Bauherrn gem. § 12 VOB (B). Eine Rechnungstellung an den Bauherrn ist demnach nicht möglich, da es sich um einen Auftragnehmerschaden handelt, unabhängig davon, ob dieser den Schaden selbst verursacht hat oder nicht.

#### Auftraggeber- bzw. Bauherrnschaden:

Diese fast generelle Haftung des Unternehmers erfährt jedoch eine Einschränkung, die in § 7 VOB (B) festgelegt ist. Denn da-

nach trägt der Bauherr die Gefahr noch vor der Abnahme der Bauleistungen, und zwar für Schäden durch:

- höhere Gewalt
- Krieg
- Aufruhr
- oder andere unabwendbare, vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände.

Beweispflichtig für das Vorliegen eines Auftraggeber- bzw. Bauherrnschadens ist der Unternehmer. Auf keinen Fall haftet der Bauherr für Schäden an:

- noch nicht eingebauten Stoffen und Bauteilen
- der Baustelleneinrichtung
- der Absteckung
- Gerüsten, auch wenn diese als besondere Leistung oder selbständig vergeben sind.

Mit der Abnahme der Leistungen gem. § 12 VOB (B) geht die Gefahr auf den Bauherrn über. Ab diesem Zeitpunkt dreht sich auch die Beweislast um, und der Bauherr muß einen eventuellen Schaden (oder auch Mangel) dem Unternehmer nachweisen.

Aus dieser Sachlage heraus sollten deshalb bei Vorliegen eines Schadens keine Rechnungen bezahlt werden, auch wenn diese vom Architekten bereits freigegeben wurden. In jedem Einzelfall ist die vorstehende Gefahrentragung bzw. Haftverteilung zu prüfen!

Bei Anmeldung eines Schadens zur Bauleistungsversicherung der Diözese wird von der Versicherungskammer, soweit eine bedingungsgemäße Ersatzpflicht besteht, die Sach- und Haftungslage geprüft. Ist der Schaden dem Haftungsbereich des Bauunternehmers zuzuordnen, wird die Mehrwertsteuer und der in der Kostenzusammenstellung (Rechnung) einkalkulierte Anteil für

- Wagnis und Gewinn
- nicht schadenbedingte Baustellengemeinkosten
- allgemeine Geschäftskosten

mit pauschal 10 % in Abzug gebracht. In jedem Fall, ob Auftraggeber- oder Auftragnehmerschaden, trägt derjenige, in dessen Haftungsbereich der Schaden fällt, den vereinbarten Selbstbehalt.

Im allgemeinen ist für die Abwicklung eines Schadens der ständige Kontakt mit dem Versicherer sehr hilfreich.

Die Anschrift des Versicherers lautet:

Versicherungskammer Bayern  
Bayerischer Versicherungsverband  
80530 München

Tel. 0 89/21 60- 10 58 Herr Gauderer  
10 69 Herr Schwer

Sollten Sie noch einzelne Fragen zur Bauleistungsversicherung haben, wenden Sie sich an die Versicherungskammer oder an das

Versicherungsbüro  
Valentin Gassenhuber GmbH  
Postfach  
82025 Grünwald  
Tel.: 0 89/64 18 95-0.  
Fax.: 0 89/64 18 95-39.

#### 11.15 **Mit der Versicherungskammer Bayern abgesprochene Punkte zur praktischen Handhabung des Vertrages**

##### **Beitragsberechnung**

Für jedes neue Versicherungsjahr ist ein vorläufiger Beitrag im voraus zu bezahlen. Für diesen Beitragsvorschuß wird die vom VN dem Versicherer gemeldete vorläufige Jahresumsatzsumme zugrunde gelegt. Nach Ablauf des Versicherungsjahres wird nach dem **tatsächlichen** Umsatz abgerechnet, der vom VN wiederum zu melden ist. Ein Differenzbetrag gegenüber dem vorläufigen Beitrag ist entweder vom VN nachzutrichtern oder vom Versicherer zurückzugewähren.

##### **Beitragsumlage**

Der Beitrag kann voll auf die Auftragnehmer umgelegt werden. Üblich ist eine Beitragsumlage mit mindestens 2 ‰.

##### **Klausel in Bauverträgen**

Die Beitragsumlage von 2 ‰ ist über eine entsprechende Klausel in den neugefaßten Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Vergabe von Bauleistungen in der Diözese Speyer sichergestellt. Diese Zusätzlichen Vertragsbedingungen treten zeitgleich zum 01. 01. 1994 in Kraft und sind von da an vom Bischöflichen Bauamt über die Architekten und Fachingenieure bei der Angebotseinholung und anschließenden Beauftragung der Bauunternehmer zugrundezulegen.

## **Zuständigkeit und Zusammenarbeit der betroffenen Abteilungen**

Die vorläufige Bausummenermittlung wird für alle Baumaßnahmen vom Bischöfl. Bauamt vorgenommen, die Ermittlung der endgültigen Bausumme erfolgt für die Baumaßnahmen der Kirchenstiftungen durch die BFK und für alle übrigen durch das Bauamt. Die Meldung der vorläufigen und endgültigen Bausummen hat jeweils an die Rechtsabteilung zu erfolgen. Die Rechtsabteilung gibt die Zahlen sodann per Stichtag-Meldebogen an den Versicherer zum Zweck der vorläufigen bzw. endgültigen Beitragsberechnung weiter. Die Versicherungskammer (Büro Gassenhuber) wird die Beitragsrechnungen an die Rechtsabteilung senden, die diese auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit überprüft und sodann die Auszahlungsanordnung erteilt.

## **12. Schlußbemerkung**

### **12.1 Anmeldung von Schäden**

Für die **Anmeldung** von Schäden im Rahmen der bestehenden Sammelverträge sind ausschließlich die beim Bischöflichen Ordinariat Speyer aufliegenden jeweiligen Formblätter zu verwenden, die bei Bedarf auf telefonische Anmeldung hin umgehend zugeschickt werden. Durch diese Verfahrensweise ist gewährleistet, daß die Vordrucke den neuesten Stand aufweisen und bereits mit dem Aktenzeichen des Bischöflichen Ordinariates versehen sind (dieses Aktenzeichen ist nicht zu verwechseln mit dem des Versicherers, der sog. Schadennummer). Durch sofortige Registrierung beim Bischöflichen Ordinariat auf die telefonische Schadensmeldung hin ist sichergestellt, daß der Vorgang bei schriftlicher oder auch telefonischer Korrespondenz jederzeit sofort und ohne langwierige Suche aufgefunden werden kann.

### **12.2 Sonstiges**

Sollten Sie noch Fragen zu den vorstehenden Ausführungen haben oder der Abschluß zusätzlicher Versicherungen, die nicht durch bestehende Sammelverträge gedeckt sind (z.B. Glas-, Ausstellungs-, Transport-, Elektronik-Versicherungen) sich als notwendig erweisen, so wenden Sie sich bitte an die Rechtsabteilung des Bischöflichen Ordinariates (zuständig: Herr Hardt, Tel.-Durchwahl: 06232/102-241) oder an den Vertragsbetreuer, das Versicherungsbüro Valentin Gassenhuber GmbH (Anschrift und Tel.-Nr. siehe unter Ziff. 2.2).

## **Anhang**

### **TEXTE DER SAMMELVERSICHERUNGSVERTRÄGE**

A.	Unfallversicherungsvertrag (OVV 1991, S. 363 ff.; 1995, S. 593)	Seite 65
B.	Haftpflichtversicherungsvertrag (OVV 1992, S. 63 ff.)	Seite 70
C.	Gebäudeversicherungsvertrag (OVV 1997, S. 359)	Seite 83
D.	Mobiliarversicherungsvertrag (OVV 1994, S. 264 ff.)	Seite 93
E.	Dienstfahrt-Fahrzeugversicherungsvertrag incl. Rabattverlust-Versicherung (OVV 1988, S. 279 ff.; 1991, S. 375 ff.)	Seite 105
F.	Bauleistungs-Versicherungsvertrag (OVV 1995, S. 381 ff.)	Seite 114



# **A. Unfallversicherungsvertrag**

HV 214/5200

(OVB 1991, S. 363–367; 1995, S. 593)

zwischen der

## **Diözese Speyer**

Kleine Pfaffengasse 16, 67346 Speyer

– Versicherungsnehmer –

und dem

## **Bayerischen Versicherungsverband**

Tattenbachstraße 2,  
80538 München,

vertreten durch die

## **Bayerische Versicherungskammer**

– Versicherer –

### **Übersicht**

Seite

Teil I:	Allgemeine Bestimmungen	66
	– Versicherungsnehmer/Versicherte	66
	– Versicherungsumfang	66
Teil II:	Versicherte Risiken	67
	– Versicherter Personenkreis	67
	– Versicherungssummen	68
	– Weitere Leistungen	69
	– Ausschluß	69

## **Teil I**

## **Allgemeine Bestimmungen**

### **1. Vertragsdauer**

Die Versicherung beginnt am 1. Januar 1996, mittags 12 Uhr, und endet am 1. Januar 2001, mittags 12 Uhr.

Das Versicherungsverhältnis verlängert sich jeweils um 5 Jahre, wenn es nicht spätestens 3 Monate vor seinem Ablauf von einer der beiden Seiten schriftlich gekündigt wird.

### **2. Vertragsgrundlagen**

- 2.1 Allgemeine Unfallversicherungsbedingungen (AUB 88/BVV)
- 2.2 Zusatzbedingungen für die Gruppen-Unfallversicherung
- 2.3 Zusatzbedingungen für die Kinder-Unfallversicherung
- 2.4 Zusatzbedingungen für den Einschluß von Vergiftungen
- 2.5 Besondere Bedingungen für die Mitversicherung der Kosten für kosmetische Operationen in der Unfallversicherung
- 2.6 Besondere Bedingungen für den Einschluß von Bergungskosten
- 2.7 Die Bestimmungen des Vertrages

### **3. Versicherungsnehmer/Versicherte**

- 3.1 Die Diözese,
- 3.2 der Bischöfliche Stuhl und das Domkapitel,
- 3.3 die unter der Obhut oder Aufsicht der Versicherungsnehmerin stehenden Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Kirchengemeinden,
- 3.4 die im Bereich der Versicherungsnehmerin vorhandenen Gliederungen des Bundes der Katholischen Jugend,
- 3.5 die im Bereich der Versicherungsnehmerin vorhandenen rechtlich selbständigen Gliederungen der kirchlichen Bildungseinrichtungen, kirchlichen Kinderbetreuungseinrichtungen und der kirchlichen ambulanten Kranken-, Alten-, Haus- und Familienpflege.

### **4. Versicherungsumfang**

Der Versicherer bietet gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages Versicherungsschutz bei Unfällen, die den Versicherten zustoßen.



- 1.5 Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr während
- der Unterbringung in Tagesstätten, soweit nicht Versicherungsschutz durch die gesetzliche Unfallversicherung gegeben ist;
  - der Teilnahme am Beicht-, Kommunion- oder Firmunterricht.
- 1.6 Teilnehmer an der organisierten oder nicht organisierten kirchlichen Jugendarbeit und Jugendfreizeit.

Mitversichert im Sinne der Reichsversicherungsordnung (RVO) sind auch Wegeunfälle der unter Ziff. 1.1 mit 1.6 genannten Personen.

- 1.7 Personen, die im Bereich der Diözese an gemeinsamen kultischen Handlungen teilnehmen, ein Gotteshaus zu kultischen Handlungen aufsuchen oder – auch außerhalb des Bereiches der Diözese – eine Veranstaltung besuchen, die von einer der in Teil I Ziff. 3 genannten Einrichtungen durchgeführt wird.

Der Versicherungsschutz beginnt jeweils mit dem Eintreffen am Ort der kultischen Handlung bzw. der kirchlichen Veranstaltung und endet mit dem Verlassen. Von der Kirche zu unterhaltende Wege, Treppen, Vorplätze, sonstige Verkehrsflächen und kirchliche Friedhöfe sind in den Versicherungsschutz einbezogen.

- 1.8 Personen, die im Bereich der Diözese und im Auftrag der Diözese oder einer Einrichtung der Diözese bzw. eines Repräsentanten in Kraftfahrzeugen befördert werden, unabhängig davon, ob sie Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung erhalten. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Einsteigen und endet mit dem Aussteigen.

## **2. Versicherungssummen**

Die Versicherungssummen betragen für jede Person:

- DM 10.000,- im Todesfall für Unverheiratete
- DM 20.000,- im Todesfall für Verheiratete
- DM 40.000,- bei Vollinvalidität für Unverheiratete
- DM 80.000,- bei Vollinvalidität für Verheiratete
- DM 2.000,- für Kosten kosmetischer Operationen
- DM 5.000,- für Bergungskosten
- DM 10,- für Tagegeld ab dem 15. Tag der ärztlichen Behandlung.

Für Bezieher von Kindergeld erhöht sich die Todesfallsumme um DM 10.000,- und die Invaliditätssumme bei Vollinvalidität um DM 20.000,- je Kind, für das die versicherte Person Kindergeld erhält. Diese Mehrleistungen werden erbracht, wenn Kinder im Sinne des § 2 Bundeskindergeldgesetz (BKG) vorhanden sind.

### **3. Weitere Leistungen**

- 3.1 Abweichend von § 11 AUB 88/BVV werden Kosten für die Erstellung von Gutachten nicht auf die Versicherungsleistungen angerechnet.
- 3.2 Schäden an Seh- und Hörhilfen werden bis zu DM 300,- erstattet, wenn diese infolge eines entschädigungspflichtigen Unfalls entstanden sind und nicht anderweitig voller Ersatz erlangt werden kann.
- 3.3 Bei Personen gemäß Abschnitt II, Ziff. 1.7, Kindern, Schülern und Studierenden werden anstelle des Tagegeldes nicht gedeckte Heilbehandlungskosten bis zu einer nachgewiesenen Höhe von DM 3.000,- ersetzt.

### **4. Ausschluß**

Bei Personen gemäß Abschnitt II, Ziff. 1.7, sowie bei Kindern, Schülern und Studierenden wird kein Tagegeld geleistet.

## **B. Haftpflichtversicherungsvertrag**

HV 214/0100

(OVB 1992, S. 63–75)

zwischen der

### **Diözese Speyer**

vertreten durch das Bischöfliche Ordinariat,

Kleine Pfaffengasse 16, 67346 Speyer

dieses vertreten durch

Herrn Generalvikar Büchler

– Versicherungsnehmer –

und dem

### **Bayerischen Versicherungsverband**

Tattenbachstraße 2,

80538 München 22,

vertreten durch die

### **Bayerische Versicherungskammer**

– Versicherer –

## **Übersicht**

		Seite
Teil A:	Allgemeine Bestimmungen	71
Teil B:	Versichertes Risiko	72
	I) Versicherungsumfang	72
	II) Mitversicherung juristischer und natürlicher Personen	74
	III) Erweiterungen des Versicherungsschutzes	77
	IV) Ausschlüsse	81
Teil C:	Subsidiarität	81
Teil D:	Deckungssummen/Versicherungsleistungen	82

## **Teil A: Allgemeine Bestimmungen**

### **I. Vertragsdauer**

Die Versicherung beginnt am 1. Januar 1992, mittags 12 Uhr und endet am 1. Januar 1997, mittags 12 Uhr.

Das Versicherungsverhältnis verlängert sich jeweils um 5 Jahre, wenn es nicht spätestens 3 Monate vor seinem Ablauf von einer der beiden Vertragsparteien gekündigt wird.

### **II. Vertragsgrundlagen**

1. Satzung des Bayerischen Versicherungsverbandes
2. Allgemeine Haftpflicht-Versicherungsbedingungen des Bayerischen Versicherungsverbandes (AHB/BVV)
3. Zusatzbedingungen zur Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden – Anlagenrisiko sowie Abwässeranlagen- und Einwirkungsrisiko –
4. Besondere Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung – außer Anlagenrisiko sowie Abwässeranlagen- und Einwirkungsrisiko –
5. Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die erweiterte Versicherung von Umweltschäden
6. Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen für die Berufshaftpflichtversicherung von Architekten, Bauingenieuren und beratenden Ingenieuren (RBHArch)
- 7.<sup>1</sup>Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (RBH 25 und 26)
8. Die Bestimmungen des Vertrages.

### **III. Recht auf Abschriften**

Der Versicherungsnehmer kann jederzeit Abschriften der Erklärungen fordern, die er mit Bezug auf den Versicherungsvertrag abgegeben hat.

### **IV. Datenschutz**

Es wird eingewilligt, daß der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurch-

---

1) Nachtrag vom 21. 12. 1995.

führung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und/oder den HUK-Verband übermittelt.

Es wird ferner eingewilligt, daß der Versicherer, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung der Versicherungsangelegenheit dient, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten an den Außendienstbeauftragten weitergibt.

Auf Wunsch werden zusätzliche Informationen zur Datenübermittlung übersandt.

## **V. Betreuungsvereinbarung**

Der Versicherungsnehmer wird von dem Außendienstbeauftragten für die Diözesen, Herrn Valentin Gassenhuber, Postfach, 82025 Grünwald, betreut. Der Außendienstbeauftragte ist berechtigt, für den Versicherer Erklärungen und Zahlungen entgegenzunehmen.

## **Teil B: Versichertes Risiko**

### **I. Versicherungsumfang**

Die Versicherung erstreckt sich auf die gesetzlichen Haftungen, die dem Versicherungsnehmer bzw. den in Teil B Abschnitt II genannten mitversicherten juristischen und natürlichen Personen aus ihrem Aufgabenkreis erwachsen können.

Versichert sind insbesondere die gesetzlichen Haftungen

1. aus dem kirchlichen Seelsorge- und Verwaltungsbereich.
2. aus der Durchführung von Veranstaltungen.
3. als Haus- und/oder Grundstücksbesitzer, z. B. als Eigentümer, Sondereigentümer, Mieter, Pächter, Nießbraucher.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- 3.1 als Bauherr oder Bauunternehmer aus der Durchführung von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Instandsetzungen, Abbruch- und Grabarbeiten) unabhängig von der Höhe der Bausumme je Objekt.

Abweichend von § 4 I Ziff. 6 AHB/BVV bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf Haftpflichtansprüche, die darauf zurückzuführen sind, daß durch Senkung eines Grundstückes



(auch eines darauf errichteten Werkes oder eines Teiles eines solchen), durch Erschütterungen infolge Rammarbeiten oder durch Erdbeben Sachschäden an einem Grundstück und/oder darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen entstehen, soweit es sich hierbei nicht um das Baugrundstück selbst handelt.

- 3.2 als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand.
- 3.3 wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer, die im Gebäude selbst anfallen (also keine industriellen und gewerblichen Abwässer), sowie wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten (in Abweichung von § 4 I Ziff. 6 AHB/BVV).
- 3.4 aus der vertraglichen Übernahme der dem Grundstückseigentümer obliegenden Reinigungs-, Streu- und Beleuchtungspflicht (in Abweichung von § 4 I Ziff. 2 AHB/BVV).
- 3.5 von Hausverwaltungen, ausgenommen Sach- und Vermögensschäden, die das verwaltete Objekt betreffen.
4. aus dem Besitz, Betrieb und der Unterhaltung von Museen, Archiven und Büchereien.
5. aus Besitz und Betrieb eines Architekturbüros.

Mitversichert sind – abweichend von § 7 Ziffer 2 AHB/BVV und Ziffer 6, 1a der Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen für die Berufshaftpflichtversicherung von Architekten und Bauingenieuren – gesetzliche Haftpflichtansprüche des Versicherungsnehmers gegen die mitversicherten Architekten, Bauingenieure und sonst für die technische Abteilung tätigen Personen. Folgen von Verstößen an Eigen-, Durchlauf- und Betreuungsbauten gelten insoweit als Drittschäden im Sinne des § 1 Ziffer 1a AHB/BVV.

6. aus dem Besitz, Betrieb und der Unterhaltung von Friedhöfen und sonstigen Bestattungseinrichtungen.  
In Abweichung von § 4 I Ziff. 6 und 7 b AHB/BVV erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die gesetzlichen Haftungen wegen Sachschäden, die im Zuge der Bestattungsarbeiten – auch infolge von Senkungen – an Grabstätten entstanden sind.
7. aus dem Waldbesitz und dem in eigener Regie durchgeführten Holzschlag. Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Unternehmer, die von Fall zu Fall beauftragt werden.

8. aus dem Besitz und Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern sowie selbstfahrenden Arbeitsmaschinen unter 20 km/h. Mitversichert sind landwirtschaftliche Zugmaschinen bei Verwendung z.B. für Umzüge, sofern der Kfz-Versicherer die Leistung verweigert.
9. wegen Gewässerschäden, auch Anlagenrisiko sowie Abwässeranlagen- und Einwirkungsrisiko.
10. für Umweltschäden durch Verunreinigung oder sonstige nachteilige Veränderungen des Bodens, der Luft oder des Wassers – jedoch nicht von Gewässern im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes – sowie durch Geräusche (Umweltschäden) nach Maßgabe der unter Teil A Abschnitt II Ziffer 5 des Vertrages aufgeführten Bedingungen.
11. als Halter oder Hüter von Tieren. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf fremde Tiere, siehe aber Teil C dieses Vertrages.
12. aus der Durchführung der ambulanten Krankenpflege.  
In Abweichung von § 4 Ziff. 7 b AHB/BVV erstreckt sich die Versicherung auch auf die gesetzliche Haftpflicht der in den Versicherungsschutz einbezogenen Personen für Sachschäden im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in fremden Haushalten. Der Versicherungsschutz für solche Schäden ist auf einen Höchstbetrag von DM 10.000,- je Schaden beschränkt.  
Mitversichert ist ferner die gesetzliche Haftpflicht
- 12.1 aus Besitz, Betrieb und Benutzung medizinischer Apparate, nicht jedoch Röntgenapparate zur Heilbehandlung.
- 12.2 aus der Verabfolgung von Injektionen.

## **II. Mitversicherung juristischer und natürlicher Personen**

1. Mitversichert im Rahmen dieses Vertrages sind die gesetzlichen Haftungen
  - 1.1 des Bischöflichen Stuhles und des Domkapitels.
  - 1.2 aller unter der Obhut/Aufsicht des Versicherungsnehmers bzw. des Bistums stehenden Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, Kirchengemeinden und sonstigen Einrichtungen, soweit es sich bei letzteren nicht um rechtlich selbständige Einrichtungen handelt.
  - 1.3 der im Bereich des Versicherungsnehmers vorhandenen

- 1.3.1 Gliederungen des Bundes der katholischen Jugend (BDKJ)
- 1.3.2 katholischen kirchlichen Bildungseinrichtungen
- 1.3.3 katholischen kirchlichen Kindergarteneinrichtungen
- 1.3.4 Einrichtungen der katholischen kirchlichen ambulanten Krankenpflege und
- 1.3.5 der katholischen kirchlichen Eheberatung.
- 1.4 der sonstigen, im regionalen und funktionalen Tätigkeitsbereich des Versicherungsnehmers in Erscheinung tretenden, rechtlich selbständigen Vereinigungen oder Einrichtungen, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz gewährt wird. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß die in Ziffer 1.4 genannten juristischen Personen den jeweils erforderlichen Versicherungsschutz selbst zu besorgen haben. Demzufolge erstreckt sich die Versicherung nur auf die Fälle, in denen eine anderweitige Deckung (eigene Haftpflichtversicherung oder Haftpflichtversicherung einer Dachorganisation) deshalb nicht besteht, weil der Abschluß oder die Weiterführung einer gesonderten Haftpflichtversicherung wesentlich unterblieben ist.  
Soweit eine anderweitige Haftpflichtversicherung besteht, gilt: Reichen deren Deckungssummen zur Abgeltung erhobener Forderungen nicht aus, so wird bezüglich der Restforderung Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrages bis zur Höhe der Deckungssummen nach Teil D dieses Vertrages gewährt.
- 1.5 der Organmitglieder sowie der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und der in Teil B Abschnitt II Ziffer 1.1–1.4 des Vertrages genannten Haftungsträger in dieser Eigenschaft.
- 1.6 der übrigen bei dem Versicherungsnehmer und den in Teil B Abschnitt II Ziffer 1.1–1.4 des Vertrages genannten Haftungsträgern tätigen Personen (auch ehrenamtliche) in Ausübung der ihnen übertragenen Aufgaben. Hierzu gehören auch die gesetzlichen Haftungen
  - 1.6.1 der Personen, die im Auftrage des Versicherungsnehmers Religionsunterricht erteilen.
  - 1.6.2 der Zivildienstleistenden für Schäden, die sie in Ausübung ihres Zivildienstes in anerkannten Beschäftigungsstellen des Versicherungsnehmers und der in Teil B Abschnitt II Ziffer

- 1.1–1.4 des Vertrages genannten Haftungsträger Dritten zufügen und für die sie von der Bundesrepublik Deutschland im Regreßwege haftbar gemacht werden.
- 1.6.3 der Honorarreferenten. Ausgenommen sind freiberufliche Mitarbeiter, die ihre Tätigkeit auf Honorarbasis berufsmäßig ausüben.
- 1.7 derjenigen Personen, die anstelle des Versicherungsnehmers oder der in Teil B Abschnitt II Ziffer 1.1–1.4 des Vertrages genannten Haftungsträger einen Nießbrauch oder die Zwangs- oder Konkursverwaltung ausüben, in dieser Eigenschaft.
- 1.8 der Personen, die an den Veranstaltungen des Versicherungsnehmers oder der in Teil B Abschnitt II Ziffer 1.1–1.4 des Vertrages genannten Haftungsträger teilnehmen, während der Dauer der Veranstaltung.
2. Im Verhältnis des Versicherungsnehmers zu den mitversicherten Personen sowie der mitversicherten Personen untereinander gilt – abweichend von § 4 II Ziffer 2 in Verbindung mit § 7 Ziffer 1 AHB/BVV – folgendes:
- 2.1 Versichert sind
- 2.1.1 Haftpflichtansprüche der juristischen und natürlichen mitversicherten Personen untereinander und gegen den Versicherungsnehmer.
- 2.1.2 Haftpflichtansprüche des Versicherungsnehmers gegen mitversicherte juristische Personen.
- 2.2 Ausgeschlossen bleiben
- 2.2.1 Haftpflichtansprüche des Versicherungsnehmers und mitversicherter juristischer Personen gegen mitversicherte natürliche Personen, wegen Schäden aus der Tätigkeit für den Versicherungsnehmer bzw. die mitversicherte juristische Person.
- 2.2.2 Haftpflichtansprüche von Geschwistern der natürlichen Personen gegenüber diesen.
- 2.2.3 Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeits- bzw. Dienstunfälle gemäß der Reichsversicherungsordnung (RVO) bzw. der beamtenrechtlichen Bestimmungen handelt.

### III. Erweiterungen des Versicherungsschutzes

1. Abhandenkommen von Sachen  
Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die
  - 1.1 gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von General- und/oder Hauptschlüsseln fremder Schließanlagen.
  - 1.2 gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen der in die Einrichtungen des Versicherungsnehmers eingebrachten Sachen bis zu einem Betrag von DM 50.000,- je Person und Tag.
2. Vorsorgeversicherung  
Abweichend von § 2 Ziffer 2 AHB/BVV gelten die vereinbarten Deckungssummen auch für die Vorsorgeversicherung.
3. Haftungsfreistellung bei der Durchführung von Veranstaltungen
  - 3.1 Werden bei der Durchführung von Veranstaltungen fremde Sachen (z. B. Räumlichkeiten) angemietet, und werden hierbei die Veranstalter aufgrund von vertraglichen Vereinbarungen verpflichtet, die Vermieter von ihren Haftungen gegenüber Dritten freizustellen, gilt folgendes:  
Der Versicherungsschutz erstreckt sich während der Dauer der Veranstaltungen auch auf die gesetzlichen Haftungen der Vermieter in ihrer Eigenschaft als Eigentümer der Mietobjekte. § 4 I Ziffer 2 AHB/BVV findet insoweit keine Anwendung.
  - 3.2 Ist für die Durchführung einer Veranstaltung eine behördliche Erlaubnis erforderlich und deshalb eine kommunale Gebietskörperschaft von Schadenersatzansprüchen freizustellen, gilt folgendes:  
Die Versicherung umfaßt nach Maßgabe der AHB/BVV die Freistellung von kommunalen Gebietskörperschaften von Ersatzansprüchen, die aus Anlaß von Veranstaltungen/Umzügen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder Dritten erhoben werden.
  - 3.3 In Abweichung von § 1 und § 4 I Ziffer 2 und Ziffer 7 a AHB/BVV sind mitversichert die mietvertraglichen Haftungen des Veranstalters sowie die Haftung aufgrund behördlicher Auflagen bis zu einer Höhe von DM 10.000,- je Schadenereignis.

4. Beschädigung von überlassenen Sachen
- 4.1 Abweichend von § 4 I Ziffer 7 a AHB/BVV sind mitversichert:
  - 4.1.1 Schäden an überlassenen unbeweglichen Sachen bis zu einem Höchstbetrag von DM 100.000,- je Schadenereignis; die Gesamtleistung des Versicherers in einem Versicherungsjahr ist auf DM 300.000,- beschränkt. Diese Höchstgrenzen gelten auch für Bearbeitungsschäden (abweichend von Teil B Abschnitt II Ziffer 5 Satz 2 des Vertrages).
  - 4.1.2 Schäden an überlassenen beweglichen Sachen – mit Ausnahme der Schäden aus dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen (siehe Teil B Abschnitt IV Ziffer 2) – bis zu einem Höchstbetrag von DM 50.000,- je Schadenereignis; die Gesamtleistung des Versicherers in einem Versicherungsjahr ist auf DM 500.000,- beschränkt.
- 4.2 Ausgeschlossen von der Versicherung bleiben Ansprüche wegen
  - 4.2.1 Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung.
  - 4.2.2 Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen.
  - 4.2.3 Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.
5. Bearbeitungsschäden

In Abweichung von § 4 I Ziffer 7 b AHB/BVV erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an fremden Sachen, die durch eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit mitversicherter Personen verursacht werden. Der Versicherungsschutz für solche Schäden ist auf einen Höchstbetrag von DM 10.000,- je Schadenfall begrenzt.
6. Be- und Entladeschäden

Abweichend von § 4 I Ziffer 7 b AHB/BVV ist eingeschlossen die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Fahrzeugen und Containern beim Be- und Entladen.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleibt gemäß § 4 I Ziffer 7 b AHB/BVV die Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen.

Der Versicherungsschutz für solche Schäden ist auf einen Höchstbetrag von DM 10.000,- je Schaden beschränkt.

7. Allmählichkeitsschäden

In teilweiser Abweichung von § 4 I Ziffer 6 AHB/BVV sind gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden infolge allmählicher Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub u. dgl.) eingeschlossen.

Der Versicherungsschutz für solche Schäden ist auf einen Höchstbetrag von DM 10.000,- je Schaden beschränkt.

8. Erdleitungsschäden

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie an elektrischen Frei- und Oberleitungen einschließlich der sich daraus ergebenden Folgeschäden. Abweichend von § 4 I Ziffer 7b AHB/BVV schließt der Versicherungsschutz auch die gesetzliche Haftpflicht wegen Bearbeitungsschäden an solchen Leitungen ein.

Der Versicherungsschutz für solche Schäden ist auf einen Höchstbetrag von DM 10.000,- je Schaden beschränkt.

9. Brand- und Explosionsschäden

Für Brand- und Explosionsschäden wird im Rahmen einer erhöhten Sachschaden-Deckungssumme von DM 10.000.000,- mit folgender Maßgabe Versicherungsschutz gewährt:

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Sachschäden, die durch Brand und/oder Explosion an Immobilien und Mobilien eines Dritten entstehen. Die Ausschlußbestimmungen § 4 I Ziffer 6 und 7a AHB/BVV finden insoweit keine Anwendung.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers durch den Versicherer des Geschädigten im Wege des Rückgriffs nach § 67 des Versicherungsvertragsgesetzes bzw. einer entsprechenden Bestimmung. Nicht umfaßt sind Rückgriffsansprüche, auf die das Abkommen der Feuerversicherer über den Regressverzicht bei übergreifenden Schadenereignissen anwendbar ist.

Die erhöhte Sachschaden-Deckungssumme stellt zugleich die Höchstgrenze für alle vom Versicherer für den gleichen Schadenfall zu erbringenden Leistungen dar.

## 10. Auslandsschäden

In Abweichung von § 4 I Ziffer 4 AHB/BVV sind die gesetzlichen Haftungen aus im Ausland vorkommenden Schadenergebnissen in die Versicherung eingeschlossen.

Die Leistung des Versicherungsnehmers und des Versicherers erfolgt ausschließlich in DM.

Die Verpflichtungen des Versicherers gelten mit dem Zeitpunkt als erfüllt, an dem er den Gegenwert (lt. Umrechnungstabelle) an eine Außenhandelsbank abführt.

## 11. Schlüsselverlust

### 11.1 Gegenstand und Umfang

11.1.1 Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz gegen Schäden durch den Verlust (z.B. Verlieren oder Diebstahl) von Schlüsseln zu zentralen Schließanlagen der unter Teil B Abschn. I des Vertrages genannten Institutionen.

11.1.2 Der Versicherer ersetzt die Kosten für

11.1.2.1 die Beschaffung von Ersatzschlüsseln;

11.1.2.2 den teilweisen oder vollständigen Austausch der Schließanlage, soweit der Austausch aus sicherheitstechnischen Gründen unumgänglich ist und der abhanden gekommene Schlüssel innerhalb von 72 Stunden nicht wieder zur Verfügung steht.

11.1.2.3 eine ersatzweise Sicherungsmaßnahme (z.B. Bewachung, unverzüglicher Austausch von Schlössern der Außentüren), soweit diese aus sicherheitstechnischen Gründen bis zur Inbetriebnahme der ausgetauschten Schließanlage unumgänglich ist.

11.1.3 Die rechtmäßigen Schlüsselinhaber sind gegen Ersatzansprüche wegen fahrlässiger Herbeiführung des Schlüsselverlustes mitversichert; der Rückgriff des Versicherers nach § 67 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag ist insoweit ausgeschlossen.

11.1.4 Kann sich der Versicherungsnehmer anderweitig schadlos halten, ist der Versicherer insoweit von seiner Leistungspflicht frei.

### 11.2 Obliegenheiten

11.2.1 Der Verlust eines Schlüssels der versicherten Schließanlage ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Bei Entwendung bzw. bei Verdacht auf Entwendung eines Schlüssels ist ferner die Polizei zu verständigen.



- 11.2.2 Vor dem teilweisen oder vollständigen Austausch der Schließanlage ist von der Herstellerfirma prüfen zu lassen, ob auch durch eine kostengünstigere Veränderung der Schlösser oder der Schlüssel die Funktion der Schließanlage sichergestellt werden kann. Das Ergebnis dieser Prüfung ist dem Versicherer vor der Entscheidung über die zu treffenden Maßnahmen mitzuteilen.
- 11.2.3 Wird eine der vorgenannten Obliegenheiten verletzt, so gelten die Bestimmungen des § 6 AHB/BVV.
- 11.3 Versicherungsleistungen
  - 11.3.1 Die Versicherungsleistung in jedem Schadenfall wird auf DM 30.000,- begrenzt.
  - 11.3.2 Die Gesamtleistung des Versicherers in einem Versicherungsjahr ist auf DM 100.000,- begrenzt.

#### **IV. Ausschlüsse**

Nicht versichert sind die gesetzlichen Haftungen

- 1. aus der Errichtung oder dem Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens (auch Wohnbaugesellschaften) oder eines Krankenhauses;
- 2. als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden (Ausnahme: Teil B Abschnitt I Ziffer 8 des Vertrages).

Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von

- 2.1 Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen
  - 2.1.1 die weder durch Motoren noch durch Treibsätze angetrieben werden
  - 2.1.2 deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt
  - 2.1.3 für die keine Versicherungspflicht besteht.
- 2.2 Wassersportfahrzeugen, ausgenommen eigene Segelboote und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren – auch Hilfs- oder Außenbordmotoren – oder Treibsätzen.

#### **Teil C: Subsidiarität**

Erlangt der Versicherungsnehmer bzw. eine mitversicherte juristische oder natürliche Person Versicherungsschutz aus einem eigenen oder fremden

Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag. Dem Versicherungsnehmer/Versicherten steht es aber frei, bei welchem Versicherer er den Versicherungsfall anzeigt. Wenn die Anzeige zu diesem Vertrag erstattet wird, so erfolgt eine Vorleistung im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen.

## **Teil D: Deckungssummen/Versicherungsleistung**

### **I. Allgemein**

Die Deckungssummen je Schadenereignis betragen

DM 5.000.000,- für Personenschäden

DM 500.000,- für Sachschäden

DM 50.000,- für Vermögensschäden.

### **II. Datenschutz**

Für Vermögensschäden aus dem Bereich des Datenschutzes beträgt die Deckungssumme DM 250.000,-.

### **III. Gewässerschäden**

Für das Anlagenrisiko, Abwässeranlagen- und Einwirkungsrisiko gemäß Teil B Abschnitt I Ziff. 9 und 10 des Vertrages beträgt die Einheitsdeckungssumme DM 3.000.000,- pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden je Schadenereignis. Für Schäden gemäß § 7 der unter Teil A Abschnitt II Ziff. 3 des Vertrages aufgeführten Bedingung beträgt die Versicherungsleistung höchstens DM 300.000,-. Dieser Betrag steht je Versicherungsnehmer/Versicherter nur einmal im Versicherungsjahr zur Verfügung. Der Selbstbehalt entfällt. Die Entschädigungsleistung wird auf die Deckungssumme angerechnet.

### **IV. Architekten**

Für die Architektenhaftpflicht (gemäß Teil B Abschnitt I Ziffer 5 des Vertrages) betragen die Deckungssummen

DM 5.000.000,- für Personenschäden

DM 500.000,- für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden).

### **V. Regressansprüche bei Feuerschäden**

Die Sachschadendeckungssumme beträgt DM 10.000.000,- (siehe Teil B Abschnitt III Ziffer 9 des Vertrages).

# C. Gebäudeversicherungsvertrag

LK 15 100

(OVB 1997, S. 359 ff.)

zwischen der

## Diözese Speyer

vertreten durch das Bischöfliche Ordinariat  
Kleine Pfaffengasse 16, 67346 Speyer  
– Versicherungsnehmer –

und der

## Versicherungskammer Bayern

Sternstraße 3, 80538 München

Übersicht	Seite
<b>Teil I: Gemeinsame Bestimmungen</b>	84
– Versicherungsnehmer/Versicherte	84
– Versicherungsumfang	84
– Versicherte Sachen	85
– Versicherte Kosten	86
– Versicherungsart	87
– Subsidiarität	87
<b>Teil II: Bestimmungen zur Gebäude-Brandversicherung</b>	88
– Deckungsbeginn	88
– Bestandsfortschreibung, Beitragswirksamkeit	88
– Bauleistungen	88
– Verwendung der Brandentschädigung	88
– Wiederaufbaufrist	89
– Überspannungsschäden	89
<b>Teil III: Bestimmungen zur Gebäude-Leitungswasser-, Gebäude-Sturm- und Gebäude-Hagelversicherung</b>	90
– Versicherte Gefahren und Schäden	90
– Klima-, Wärmepumpen- und Solarheizungsanlagen	90
<b>Teil IV: Gemeinsame Besondere Vereinbarungen und Klauseln</b>	90
– Irrtümlich nicht erfaßte Risiken	90
– Sicherheitsvorschriften	91
– Kunstgegenstände	91
	83

## **Teil I: Gemeinsame Bestimmungen**

### **1. Risikotragung**

Risikoträger für die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung ist die Bayer. Landesbrandversicherung Aktiengesellschaft.

Risikoträger für die Gefahren Leitungswasser, Rohrbruch, Frost, Sturm, Hagel ist der Bayer. Versicherungsverband Versicherungsaktiengesellschaft.

### **2. Vertragsgrundlagen**

2.1 Allgemeine Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB 88) einschl. Datenschutzklausel, unabhängig von Art und Zweck des Gebäudes.

2.2 Die Bestimmungen dieses Vertrages.

### **3. Versicherungsnehmer/Versicherte**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf

3.1 die Diözese,

3.2 den Bischöflichen Stuhl und das Domkapitel,

3.3 die unter der Obhut und Aufsicht des Versicherungsnehmers stehenden Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Kirchengemeinden

3.4 die im Bereich des Versicherungsnehmers vorhandenen Gliederungen der katholischen Jugend

3.5 die im Bereich des Versicherungsnehmers vorhandenen rechtlich selbständigen Gliederungen der katholischen kirchlichen Bildungseinrichtungen, der katholischen kirchlichen Kinderbetreuungseinrichtungen, der katholischen kirchlichen ambulanten Krankenpflege und der katholischen kirchlichen Alten-, Haus- und Familienpflege.

### **4. Versicherungsumfang**

Es wird Versicherungsschutz gewährt gegen Schäden, die entstehen durch

4.1 Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung,

4.2 Leitungswasser, <sup>1) 2)</sup>

4.3 Rohrbruch, <sup>3)</sup>

- 4.4 Frost,
- 4.5 Sturm,
- 4.6 Hagel
- 5. Versicherte Sachen
 

Gegenstand des Versicherungsschutzes sind, soweit der Versicherungsnehmer/Versicherte die Gefahr trägt

  - 5.1 alle Gebäude mit ihren wesentlichen Bestandteilen; <sup>4)</sup>
  - 5.2 Kircheneinrichtungen wie Orgeln, Altäre, Kanzeln, Beicht- und Betstühle, sowie Turmuhren, Glocken und ähnliche Gegenstände.
  - 5.3 Gebäudezubehör, das der Instandhaltung oder Stromversorgung eines versicherten Gebäudes oder dessen Nutzung zu Wohnzwecken dient, soweit es sich in dem Gebäude oder auf dem Versicherungsgrundstück befindet;
  - 5.4 sonstige Grundstücksbestandteile (unbewegliche fest mit Grund und Boden verbundene Sachen, die gemeinsam mit dem versicherten Gebäude genutzt werden) auf dem Versicherungsgrundstück; insbesondere Einfahrts-, Wege- und Terrassenbeläge, Stützmauern, freistehende Mauern, Pergolen, Einfriedungen, Gartentore, Schwimmb Becken im Freien, Ständer, Masten, Hundezwinger, Kleintierställe, Kinderspielplätze, Müllbehälterboxen, Carports, Antennen, Beleuchtungs- und Briefkastenanlagen, elektrische Freileitungen soweit sie der Versorgung der versicherten Gebäude dienen, Bepflanzungen;
  - 5.5 Kreuzwegstationen, Bildstöcke und sonstige kultische und/oder künstlerische Werke;
  - 5.6 Künstlerisch bearbeitete Scheiben und Kirchenfenster sowie Schaukastenverglasungen.

Nicht versichert sind Sachen von wirtschaftlichen Unternehmen des Versicherungsnehmers/der Versicherten.
- 6. Unterversicherung/Höherhaftung
 

Wird im Rahmen der Gebäudebrandversicherung (Teil II der Veröffentlichung) die vom Gebäudebrandversicherer durch Schätzung ermittelte Neuwertversicherungssumme zugrundegelegt, haftet der Gebäudebrandversicherer dafür, daß im Versicherungsfall (Schadenfall) die Neuwertversicherungssumme den Neubauwert (Wiederherstellungs-/Wiederbeschaffungskosten am Schadentag) erreicht; der Gebäudebrandversicherer trägt also das Unterversicherungsrisiko und haftet ggf. über die dokumentierte Neuwertversicherungssumme hinaus bis zur Höhe des Neubauwertes.

Die Bestimmungen über die Unterversicherung (§ 56 VVG) sind insoweit und für die Gefahren Leitungswasser, Sturm und Hagel aufgehoben.

## 7. Versicherte Kosten

### 7.1 Versichert sind infolge eines Versicherungsfalles notwendige Kosten

7.1.1 für das Aufräumen und den Abbruch von versicherten Sachen, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten dieser Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten (Aufräumungs- und Abbruchkosten).

7.1.2 die dadurch entstehen, daß zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen andere Sachen bewegt, verändert, oder geschützt werden müssen (Bewegungs- und Schutzkosten).

7.1.3 für Maßnahmen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer/Versicherte zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten).

7.1.4 für Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer/Versicherte infolge eines Versicherungsfalles zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte (Feuerlöschkosten);

Die Entschädigung für versicherte Kosten gem. Ziff. 7.1.1 mit 7.1.4 je Versicherungsfall ist begrenzt auf 10 %, bei Gebäuden mit überwiegender Wohnnutzung auf 15 % der jeweiligen Versicherungssumme des vom Schadenfall betroffenen Gebäudes; je Versicherungsfall wird aber bis zu mind. DM 75.000,- max. aber bis zu DM 18 Mio. Ersatz geleistet.

7.2 Ersetzt werden auch die notwendigen Mehrkosten infolge Preissteigerung zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung.

Die Entschädigung je Versicherungsfall ist begrenzt auf 10 % der jeweiligen Versicherungssumme des vom Schadenfall betroffenen Gebäudes; je Versicherungsfall wird aber bis zu höchstens DM 500.000,- Ersatz geleistet.

7.3 Ersetzt werden auch die notwendigen Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen auf der Grundlage bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen.

Die Berücksichtigung von behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte erfolgt nur, soweit sie auf der Grundlage vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen beruhen.

Die Entschädigung je Versicherungsfall ist begrenzt auf 10 % der jeweiligen Versicherungssumme des vom Schadenfall betroffenen Gebäudes; je Versicherungsfall wird aber bis zu höchstens DM 500.000,- Ersatz geleistet.

- 7.4 Ersetzt werden auch Kosten, die der Versicherungsnehmer/Versicherte aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall aufwenden muß.

Für Aufwendungen gemäß Ziff. 7.4, die innerhalb eines Versicherungsjahres eintreten, beträgt die Jahreshöchstentschädigung DM 200.000,-; der Selbstbehalt je Schadenfall beträgt 10 %, höchstens DM 10.000,-.

## 8. Neuwertversicherung

Es gilt grundsätzlich Neuwertversicherung vereinbart, soweit nicht die diesem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen entgegenstehen bzw. Zeitwertversicherung vereinbart wurde. Ist der Zeitwert zur Zeit des Schadenfalles bei Gebäuden niedriger als 50 v. H. und bei Zugehörungen und sonstigen Gegenständen niedriger als 40 v. H. des Neuwertes, so wird die Entschädigung nur nach dem Zeitwert berechnet.

## 9. Versicherungsort

Versicherungsort der versicherten Sachen innerhalb Deutschlands ist das jeweilige Grundstück, auf dem sie sich bestimmungsgemäß befinden. Außerhalb Deutschlands sind Sachen nur dann versichert, wenn die Versicherer ausdrücklich den Versicherungsschutz bestätigen.

## 10. Subsidiarität

- 10.1 Die Versicherung gewährt nur dann und insoweit Deckung, als nicht ein anderer Versicherer zur Ersatzleistung verpflichtet ist.
- 10.2 Für Risiken, für die bereits der Versicherungsnehmer/der Versicherte die Gefahr trägt, jedoch noch bei einer anderen Versicherungsgesellschaft versichert sind, gelten die Bestimmungen dieses Vertrages, soweit diese einen erweiterten Versicherungsschutz bieten.

## 11. Betreuungsvereinbarung

Der Versicherungsnehmer wird von dem Außendienstbeauftragten für die Diözesen, Herrn Valentin Gassenhuber, Postfach, 82031 Grünwald betreut. Der Außendienstbeauftragte ist berechtigt, für die Versicherer Erklärungen entgegenzunehmen.

## **Teil II: BESTIMMUNGEN ZUR GEBÄUDE-BRANDVERSICHERUNG**

### **1. Deckungsbeginn**

Bei Neu-, An-, Um- und Erweiterungsbauten beginnt der Versicherungsschutz in der Gebäude-Brandversicherung für die Gebäudebauleistungen ab deren Verbindungen mit Grund und Boden bzw. ab Einbau in das Gebäude.

### **2. Bestandsfortschreibung**

Bestandsänderungen sind qualitative und/oder quantitative Zu- oder Abgänge von versicherten Sachen.

#### **2.1 Baumaßnahmen**

Bestandsänderungen in Form von Baumaßnahmen sind insbesondere Neu-, Um- und Anbaumaßnahmen oder Abbrüche. Sobald der Versicherungsnehmer/Versicherte nach dem Bauvertrag als Auftraggeber (Bauherr) auftritt, ist eine Baumaßnahme aufgrund der Brand-Bauleistungen eine Bestandsänderung im Sinne dieser Bestimmung.

Zum 01. Juli eines jeden Jahres sind die Baumaßnahmen (Gesamtbausumme ohne Kosten für Grund und Boden) seit dem letzten Meldetag dem Außendienstbeauftragten bekanntzugeben, wobei der Baubeginn das Meldekriterium ist.

#### **2.2 Rechtsänderungen**

Rechtsänderungen, insbesondere der Erwerb und die Veräußerung von versicherten Sachen, sowie sonstige Rechtsgeschäfte (z.B. vertragliche Versicherungsverpflichtungen), sind unverzüglich anzuzeigen.

### **3. Bauleistungen**

#### **3.1 Für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten gelten die zur Errichtung der Gebäude anfallenden Lieferungen und Leistungen (auch die zum Bau bestimmten auf der Baustelle lagernden Baustoffe) der am Bau beteiligten Auftragsnehmer sowie deren Subauftragsnehmer mitversichert.**

#### **3.2 Die Leistungsfreiheit des Gebäudebrandversicherers infolge vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verschulden sowie Obliegenheitsverletzungen des Auftragsnehmers/Subauftragsnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Repräsentanten, ist begrenzt auf den zu Schaden gekommenen Lieferungs- und Leistungsanteil des jeweils schadenstiftenden Auftragsnehmers/Subauftragsnehmers.**



#### 4. Verwendung der Brandentschädigung

Nach den diesem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen wird die Neuwertentschädigung zur Wiederherstellung der beschädigten Sache zum gleichen Zweck und auf der gleichen Stelle ausgezahlt.

Falls die Wiederherstellung an der bisherigen Stelle behördlich verboten oder wirtschaftlich nicht zu vertreten ist, gilt vereinbart, daß die Neuwertentschädigung auch geleistet wird, wenn der Versicherungsnehmer/Versicherte diese mit Zustimmung der Grundstücksgläubiger bei unveränderter Zweckbestimmung an anderer Stelle innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches für Baumaßnahmen verwendet.

Die Neuwertentschädigung kann mit Zustimmung der Grundstücksgläubiger bei veränderter Zweckbestimmung an anderer Stelle innerhalb Deutschlands für Baumaßnahmen verwendet werden. Bei Verwendung mit geänderter Zweckbestimmung bedarf es einer Vereinbarung mit dem Versicherer.

#### 5. Wiederaufbaufrist

Die Wiederaufbaufrist beträgt fünf Jahre. Sie gilt als gewahrt, wenn innerhalb dieser Frist bindende Wiederherstellungsaufträge erteilt worden sind. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

#### 6. Überspannungsschäden

In Erweiterung der §§ 4 und 5 VGB 88 sind Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluß von Folgeschäden an versicherten Sachen mitversichert.

#### 7. Brandschutzberatung

Der Schadenverhütungsdienst des Gebäudebrandversicherers bietet beitragsfrei:

- Brandschutztechnische Beratung für den vorbeugenden Brandschutz
- Brandschutzkonzepte als Grundlage für kostengünstige Prämien
- Durchführung von Betriebsbegehungen und Risikoanalysen
- Sachverständigengutachten für baulichen Brandschutz gem. LBauO Rheinland-Pfalz bzw. Saarland
- Schadenanalyse und Brandschutzberatung bei Wiederaufbau
- Vorträge und Seminare zum baulichen und betrieblichen Brandschutz
- Fachinformationen und Publikationen zur Schadenverhütung.

### **Teil III: BESTIMMUNGEN ZUR GEBÄUDE-LEITUNGSWASSER- UND GEBÄUDE-STURMVERSICHERUNG**

1. Versicherte Gefahren/Schäden  
In Erweiterung der §§ 4, 5, 6, 7, 8 und 9 VGB 88 sind mitversichert
  - 1.1 alle auf dem Versicherungsgrundstück – auch im Freien – befindlichen Zu- oder Ableitungsrohre der Wasserversorgung, mit dem Rohrsystem verbundene sonstige Einrichtungen oder Schläuche der Wasserversorgung, Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung, Sprinkler- und Berieselungsanlagen. Hat der Versicherungsnehmer/Versicherte die Gefahr auch außerhalb seines Grundstücks zu tragen, so gilt dieses Risiko mitversichert;
  - 1.2 Kosten für das Entfernen durch Sturm umgestürzter Bäume vom Versicherungsgrundstück bis zu einem Betrag von DM 5.000,- je Schadenfall und Versicherungsort.
2. Klima-, Wärmepumpen- und Solarheizungsanlagen
  - 2.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schäden durch Wasser oder sonstige wärmetragende Flüssigkeiten wie Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel und dergleichen, die aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten sind.
  - 2.2 Innerhalb versicherter Gebäude sind versichert
    - a) Frost- und sonstige Bruchschäden an den Rohren der in Nr. 2.1 genannten Anlagen,
    - b) Bruchschäden durch Frost an sonstigen Einrichtungen der in Nr. 2.1 genannten Anlagen.
  - 2.3 Außerhalb versicherter Gebäude sind versichert Frost- und sonstige Bruchschäden an Rohren der in Nr. 1 genannten Anlagen, soweit diese Rohre der Versorgung der versicherten Gebäude oder Anlagen dienen und sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden.

### **Teil IV: GEMEINSAME BESONDERE VEREINBARUNGEN UND KLAUSELN**

1. Irrtümlich nicht erfaßte Risiken  
Soweit der Versicherungsnehmer/Versicherte seine sämtlichen versicherbaren Risiken gegen alle oder bestimmte versicherte Gefahren gem. § 4 Nr. 1 VGB 88 den Versicherern in Deckung gegeben hat, sind irrtümlich nicht erfaßte Gebäude gegen diese Gefahren bis zu einer Höchstentschädigung von DM 200 Mio. für das einzelne Objekt versichert.

## 2. Sicherheitsvorschriften

- 2.1 Der Versicherungsnehmer/Versicherte und deren Repräsentanten sind nicht verantwortlich für Verstöße gegen gesetzliche, behördliche und vertragliche Sicherheitsvorschriften, die ohne ihr Wissen begangen werden.
- 2.2 Abweichungen von Sicherheitsvorschriften, denen das Gewerbeaufsichtsamt, die Berufsgenossenschaft oder sonstige Genehmigungsbehörden zugestimmt haben, beeinträchtigen den Versicherungsschutz nicht.
- 2.3 Werden bei Arbeiten auf dem Versicherungsgrundstück von bauausführenden Handwerkern, deren Angestellten oder Arbeitern Sicherheitsvorschriften wider Wissen und Willen des Versicherungsnehmers/Versicherten verletzt, so ist dieser dafür nicht verantwortlich.
- 2.4 Etwaige vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Versicherungsgrundstück gelten, soweit sie durch zwingende technische Gründe veranlaßt sind und bei ihrer Durchführung die gebotene erhöhte Sorgfalt beachtet wird, nicht als Vertragsverletzung im Sinne der Bedingungen und, wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrerhöhung darstellen, auch nicht als Verstoß gegen die Bedingungen. Abweichungen, die die Dauer von vier Monaten überschreiten, gelten jedoch nicht mehr als vorübergehend. Die Vorschriften haben vielmehr wieder uneingeschränkt Gültigkeit.

## 3. Abschlagszahlung

Der Versicherungsnehmer/Versicherte kann verlangen, daß die Abschlagszahlung in Höhe des Betrages, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist, abweichend von § 11 Abs. 2 VVG und von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen schon drei Wochen nach Anzeige des Versicherungsfalls erfolgt.

## 4. Kunstgegenstände

Der Versicherungswert von Kunstgegenständen ist der Preis für das Anfertigen einer qualifizierten Kopie. Als Versicherungswert gilt jedoch höchstens der Marktwert zur Zeit des Eintritts des Schadenfalles.

## 5. Regreßverzicht

Abweichend von § 67 Abs. 1 Satz 3 VVG bleibt im Schadenfall der Versicherungsschutz insoweit unberührt, als der Versicherungsnehmer

mer/Versicherte Betriebsangehörigen sowie Betreuten gegenüber auf Ersatzansprüche für nicht grobfahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführte Schäden verzichtet. Dieser Verzicht gilt nicht für Ansprüche, die aus einer Haftpflichtversicherung erlangt werden können.

## 6. Gebäude-Wertermittlung

Die Ermittlung der Versicherungswerte erfolgt für den Versicherungsnehmer/Versicherten durch den Gebäude-Brandversicherer, ohne daß für diese Leistung Schätzkosten berechnet werden.

---

1) Als Leitungswasser gilt auch Wasser, das aus Aquarien bestimmungswidrig ausgetreten ist (Nachtrag vom 13. 12. 1995).

2) Der Versicherer leistet auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Überschwemmung des Versicherungsgrundstücks zerstört oder beschädigt werden. Überschwemmung des Versicherungsgrundstücks ist eine Überflutung des Grund und Bodens, auf dem das versicherte Gebäude liegt (Versicherungsgrundstück) durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern und durch Witterungsniederschläge.

Die Entschädigung je Versicherungsfall ist begrenzt auf DM 2.000,-; je Versicherungsjahr wird aber bis zu höchstens DM 20.000,- Ersatz geleistet (Nachtrag vom 13. 11. 1996).

3) Mitversichert sind Schäden an versicherten Sachen

a) durch bestimmungswidrig austretendes Wasser aus Rohren der Gebäudeentwässerung, die sich innerhalb und/oder außerhalb der versicherten Gebäude befinden,

b) durch bestimmungswidrig austretendes Wasser oder Flüssigkeiten aus Feuerlöschleitungen.

Die Entschädigungsleistung zu Pos. a) je Versicherungsfall ist auf DM 2.000,- und je Versicherungsjahr auf DM 20.000,- begrenzt (Nachtrag vom 24. 09. 1998).

4) Alternative Energieanlagen (z.B. Solar-, Wind-, Photovoltaikanlagen einschl. Meß- und Kontrolleinrichtungen) sind, soweit solche Anlagen Gebäudebestandteile sind und zur Versorgung des Gebäudes dienen und nicht in das öffentliche Netz speisen, mitversichert (Nachtrag vom 10. 09. 1996).

Sofern die Anlagen kein Gebäudebestandteil, sondern Betriebseinrichtung sind, besteht Versicherungsschutz über den Mobiliarversicherungsvertrag (siehe D). (Nachtrag Nr. 3 zum Mobiliarversicherungsvertrag vom 10. 11. 1999).

# **D. Mobiliarversicherungsvertrag**

FK 38000

(OVB 1994, S. 264 ff.)

zwischen der

## **Diözese Speyer**

vertreten durch das Bischöfliche Ordinariat  
Kleine Pfaffengasse 16, 67346 Speyer  
– Versicherungsnehmer –

und dem

## **Bayerischen Versicherungsverband,**

Tattenbachstr. 2, 80538 München,

vertreten durch die

## **Bayerische Versicherungskammer**

- Versicherer –

<b>Übersicht</b>	Seite
TEIL I: Allgemeine Bestimmungen	94
– Versicherungsnehmer/Versicherte	94
– Versicherungsumfang	94
TEIL II: Versichertes Risiko	96
TEIL III: Besondere Vereinbarungen, Bestimmungen und Klauseln	98
Teil IV: Subsidiarität	104
	93

## **TEIL I: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### 1. Vertragsdauer

Die Versicherung beginnt am 01. Januar 1995, mittags 12 Uhr, und endet am 01. Januar 2000, mittags 12 Uhr.

Das Versicherungsverhältnis verlängert sich jeweils um 5 Jahre, wenn es nicht spätestens 3 Monate vor seinem Ablauf von einer der beiden Seiten schriftlich gekündigt wird.

### 2. Vertragsgrundlagen

2.1 Satzung des Bayerischen Versicherungsverbandes

2.2 Allgemeine Feuerversicherungs-Bedingungen (AFB 87)

2.3 Allgemeine Bedingungen für die Versicherung gegen Schäden durch Einbruchdiebstahl und Raub (AERB 87)

2.4 Allgemeine Bedingungen für die Versicherung gegen Leitungswasserschäden (AWB 87)

2.5 Allgemeine Bedingungen für die Versicherung gegen Sturmschäden (AStB 87)

2.6 Die Bestimmungen des Vertrages.

### 3. Versicherungsnehmer/Versicherte

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf

3.1 die Diözese,

3.2 den Bischöflichen Stuhl und das Domkapitel,

3.3 die unter der Obhut und Aufsicht der Versicherungsnehmer stehenden Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Kirchengemeinden,

3.4 die im Bereich der Versicherungsnehmer vorhandenen Gliederungen des Bundes der Katholischen Jugend,

3.5 die im Bereich der Versicherungsnehmer vorhandenen rechtlich selbständigen Gliederungen der kirchlichen Bildungseinrichtungen, kirchlichen Kindergarteneinrichtungen, der kirchlichen ambulanten Krankenpflege und der kirchlichen Alten-, Haus- und Familienpflege.

### 4. Versicherungsumfang

Es wird Versicherungsschutz gewährt gegen Schäden, die entstehen durch

4.1 Feuer, Explosion, Blitzschlag, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung

4.2 Einbruchdiebstahl

4.3 Raub

4.4 Leitungswasser<sup>1)</sup>

4.5 Sturm

4.6 Hagel

4.7 Vandalismus

nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages.

5. Versicherungssummen

Die dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungssummen ergeben sich aus den Feststellungen des Versicherers.

6. Jahresbeitrag

Der ab 1995 gültige Jahresbeitrag wird im Einvernehmen mit dem Versicherungsnehmer festgesetzt.

7. Sonstiges

7.1 Jede der beurkundeten Versicherungen ist rechtlich ein selbständiger Vertrag.

7.2 Der Versicherungsnehmer kann jederzeit Abschriften der Erklärungen fordern, die er mit Bezug auf den Versicherungsvertrag abgegeben hat.

7.3 Ich willige ein, daß der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und/oder an die entsprechenden Fachverbände zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermittelt. Diese Einwilligung gilt auch für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten Versicherungsverträgen und bei künftigen Anträgen.

Ich willige ferner ein, daß die Versicherungsanstalten der Bayer. Versicherungskammer meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den/die für mich zuständigen Vermittler weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung der Versicherungsangelegenheiten dient.

Diese Einwilligung gilt nur, wenn ich bei Antragstellung vom Inhalt des Merkblattes zur Datenverarbeitung Kenntnis nehmen konnte, das mir zu dem gesetzlich für die anderen Verbraucherinformationen vorgesehenen Zeitpunkt – auf Wunsch auch sofort – überlassen wird.

## 8. Betreuungsvereinbarung

Der Versicherungsnehmer wird von dem Außendienstbeauftragten für die Diözesen, Herrn Valentin Gassenhuber, Postfach, 82031 Grünwald, betreut. Der Außendienstbeauftragte ist berechtigt, für die Versicherer Erklärungen und Zahlungen entgegenzunehmen .

## **TEIL II: VERSICHERTES RISIKO**

Position 1: Versicherte Sachen – soweit für diese ein versichertes Interesse besteht

zum Neuwert sind insbesondere die gesamten Einrichtungsgegenstände; Beleuchtungskörper aller Art; metallische und sonstige Kult- und Kunstgegenstände; Paramente; Gemälde; Läufer; Teppiche; Decken; Kreuze; Kirchenbücher.

zum Zeitwert sind Vorräte aller Art.

Die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen für die Wiederherstellung von Akten, Plänen und Geschäftsbüchern sind mitversichert.

Das Eigentum der Bediensteten und ehrenamtlichen Mitarbeiter gilt bei jeder Tätigkeit – auch außerhalb der Bundesrepublik Deutschland – für den Versicherungsnehmer/den Versicherten versichert.

Versichert sind Schäden durch:

- Feuer, Explosion, Blitzschlag, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung
- Einbruchdiebstahl
- Vandalismus
- Raub
- Leitungswasser<sup>1)</sup>
- Sturm
- Hagel

Nicht versichert sind: Zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Datenverarbeitungsanlagen<sup>2)</sup>, Sachen gewerblicher Unternehmen, Hausrat in Wohnun-



gen, Geld, Geldeswerte, Schmuck und sonstige Wertsachen der Bediensteten und ehrenamtlichen Mitarbeiter.

Position 2: Geld und Geldeswerte unter jedem Verschuß für eigene und – soweit in Verwahrung genommen – auch für fremde Rechnung auf „Erstes Risiko“.

Begrenzung je Versicherungsobjekt auf DM 20.000,-<sup>3)</sup>

Versichert sind Schäden durch:

- Feuer, Explosion, Blitzschlag, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung
- Einbruchdiebstahl
- Vandalismus
- Leitungswasser
- Sturm
- Hagel

Position 3: Geld und Geldeswerte auf „Erstes Risiko“

Begrenzung je Versicherungsobjekt auf DM 10.000,-

Versichert sind Schäden durch:

- Geschäftsraub
- Transportraub

Position 4: Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten, Feuerlöschkosten und Schadenminderungskosten auf „Erstes Risiko“

Begrenzung je Versicherungsobjekt auf DM 600.000,-

Versichert sind Schäden durch:

- Feuer, Explosion, Blitzschlag, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung
- Leitungswasser
- Sturm
- Hagel

Position 5: Gebäudebeschädigungen, Aufräumungs-, Bewegungs- und Schutzkosten sowie Kosten für Schloßänderungen an Türen der als Versicherungsort vereinbarten Räume an besonderen Behältnissen auf „Erstes Risiko“

Begrenzung je Versicherungsobjekt auf DM 600.000,-

Versichert sind Schäden durch:

- Einbruchdiebstahl
- Geschäftsraub
- Transportraub
- Vandalismus

Position 6: Kosten für die Dekontamination von Erdreich

Begrenzung je Versicherungsobjekt auf DM 10.000,-

Versichert sind Schäden durch:

- Feuer, Explosion, Blitzschlag, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung.

### **TEIL III: BESONDERE VEREINBARUNGEN, BESTIMMUNGEN UND KLAUSELN**

#### 1. Versicherungsort

Die Versicherung gilt in eigenen gemieteten, gepachteten oder genutzten Gebäuden oder Räumlichkeiten, auch in Kreuzwegstationen, Bildstöcken und sonstigen kultischen Bauwerken des Versicherungsnehmers und/oder des Versicherten sowie bei den ehrenamtlichen Mitarbeitern und Bediensteten; auch auf Ausstellungen, Tombolas, Weihnachtsbasaren udgl.

#### 2. Versicherungssummen/Vollwertversicherung

Auf die Feststellung einer Unterversicherung gemäß § 11 Nr. 3 AFB 87, § 11 Nr. 3 AERB 87, § 11 Nr. 4 AWB 87, § 11 Nr. 4 AStB 87, § 56 VVG wird verzichtet, wenn der Versicherungswert der einzelnen Position bei der letzten Überprüfung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend ermittelt und mitgeteilt wurde. Zugänge sind ohne Berechnung eines Beitrages mitversichert. Der Versicherer ist berechtigt, die Werte aller versicherten Gegenstände auf ihre Angemessenheit nachzuprüfen und für die zu niedrig aufgegebenen Versicherungssummen die Prämien für das laufende Versicherungsjahr nachzufordern.

### 3. Außenversicherung

Von den versicherten beweglichen Gegenständen sind die in Teil II Position 1 genannten Risiken bis zu DM 2 Mio. je Gegenstand auch außerhalb der Versicherungsorte (z.B. Sachen im Freien, Prozessionen) innerhalb Europas<sup>4)</sup> versichert. Die Außenversicherung gilt auch für Sachen, die sich z.B. auf Ausstellungen, Messen oder im Gewahrsam von Transportunternehmen befinden.

### 4. Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluß von Folgeschäden

- 1) Abweichend von § 1 Nr. 5e AFB 87 ersetzt der Versicherer auch Überspannungsschäden durch Blitz, soweit nicht anderweitig Ersatz erlangt werden kann.
- 2) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf DM 20.000,- begrenzt.

### 5. Kündigung

Für die Kündigung nach Eintritt eines Schadenfalles wird abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen vereinbart, daß der Vertrag erst drei Monate nach der Kündigung endet. In diesem Falle und auch bei vorzeitiger Aufhebung des Vertrages erfolgt die Beitragsberechnung pro rata temporis. Eine Schadenfallkündigung gilt immer für den Gesamtvertrag und nicht nur für die jeweilige Sparte.

### 6. Kunstgegenstände

Der Versicherungswert von Kunstgegenständen ist der Preis für das Anfertigen einer qualifizierten Kopie.

Anmerkung: Als Versicherungswert gilt jedoch höchstens der Marktwert zur Zeit des Eintritts des Schadenfalles.

Soweit aufgrund eines Vertrages (z.B. Leihvertrag) der Leihgeber den Wert für einen Kunstgegenstand festsetzt, gilt dieser Wert als Versicherungswert.<sup>5)</sup>

### 7. Erweiterte Anerkennung

- 1) Der Versicherer erkennt an, daß ihm alle Umstände bekannt geworden sind, die im Zeitpunkt der Antragstellung gegeben und für die Übernahme der Gefahr erheblich waren.
- 2) Dies gilt jedoch nicht für Umstände, die arglistig verschwiegen worden sind.

## 8. Abschlagszahlung

Der Versicherungsnehmer kann verlangen, daß die Abschlagszahlung in Höhe des Betrages, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist, abweichend von § 11 Abs. 2 VVG und von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen schon drei Wochen nach Anzeige des Versicherungsfalls erfolgt.

## 9. Änderung von Vertragsgrundlagen

- 1) Werden die dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen oder Klauseln während der Versicherungsdauer durch das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen zugunsten des Versicherungsnehmers/der Versicherten geändert, so gelten sie in der neuen Fassung mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.
- 2) Erfordern die Änderungen eine höhere Prämie, so wird diese vom Zeitpunkt der Änderung an berechnet, wenn der Versicherungsnehmer/Versicherte nicht durch unverzügliche schriftliche Erklärung auf die Änderung verzichtet.

## 10. Automaten

Abweichend von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) samt Inhalt sowie Geldausgabeautomaten mitversichert.

## 11. Bestimmungswidriger Wasseraustritt aus Sprinkleranlagen

- 1) Abweichend von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen leistet der Versicherer auch Entschädigung für versicherte Sachen und für versicherte Kosten, wenn Wasser aus einer auf dem Versicherungsgrundstück installierten Sprinkleranlage bestimmungswidrig austritt. Zur Sprinkleranlage gehören Sprinkler, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmanlagen, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschließlich dem Betrieb der Sprinkleranlage dienen.
- 2) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden
  - a) an der Sprinkleranlage
  - b) anlässlich von Druckproben
  - c) durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an Gebäuden oder an der Sprinkleranlage
  - d) durch Erdsenkung, Erdbeben oder Schwamm, es sei denn, daß ausgetretenes Wasser gemäß Nr. 1 die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat.

- 3) Sprinkleranlagen gemäß Nr. 1 sind von der Technischen Prüfstelle des Verbandes der Sachversicherer e.V. abgenommen und werden regelmäßig durch eine von den Versicherern anerkannte Überwachungsstelle überprüft.
- 4) Die Rechtsfolgen von Verstößen gegen die Bestimmungen von Nr. 3 ergeben sich aus §§ 6 und 7 AFB 87/AWB 87.

## 12. Gefahrerhöhung – Versehensklausel

Der Versicherungsnehmer wird sein Aufsichtspersonal zur laufenden Überwachung der Gefahrenverhältnisse auf dem Versicherungsgrundstück verpflichtet. Abweichend von den Vorschriften und Bedingungen zur Gefahrerhöhung gilt vereinbart, daß eine versehentliche Anzeigenunterlassung oder versehentlich unrichtige bzw. versehentlich verspätete Anzeige vom Versicherer im Schadenfall nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers/Versicherten geltend gemacht werden kann, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

## 13. Geschäftsfahrräder

- 1) Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von § 1 AERB 87 auch auf einfachen Diebstahl von Geschäftsfahrrädern.
- 2) Versicherungsort ist die Bundesrepublik Deutschland.
- 3) Entschädigung für einfachen Diebstahl wird nur geleistet, wenn
  - a) das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls in verkehrsbüblicher Weise durch ein Schloß gesichert war und wenn außerdem
  - b) entweder der Diebstahl zwischen 6 Uhr und 22 Uhr verübt wurde oder sich das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls in Gebrauch befand.
- 4) Für die mit dem Fahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad abhanden gekommen sind.
- 5) Entschädigung für einfachen Diebstahl wird bis zu DM 1.000,- je Versicherungsfall geleistet.
- 6) Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Geschäftsfahrräder zu beschaffen und aufzubewahren. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann er Entschädigung nur verlangen, soweit er die genannten Merkmale anderweitig nachweisen kann.

- 7) Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, daß das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.

Anmerkung: Fahrräder von Bediensteten und ehrenamtlich Tätigen werden den Geschäftsfahrrädern gleichgestellt, wenn sie für dienstliche Zwecke verwendet werden.

#### 14. Schaukästen – Vitrinen

- 1) Sachen in Schaukästen und Vitrinen sind gemäß § 4 Nr. 2 AERB 87 mitversichert.
- 2) Versicherungsschutz für Schaukästen, Vitrinen sowie deren Inhalt gemäß § 1 Nr. 2b AERB 87 besteht auch, wenn der Dieb den Schaukasten oder die Vitrine außerhalb eines Gebäudes erbricht oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge öffnet.
- 3) Kunstgegenstände sind vom Versicherungsschutz ausgenommen.

#### 15. Klima-, Wärmepumpen- und Solarheizungsanlagen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schäden durch Wasser oder sonstige wärmetragende Flüssigkeiten wie Sole, Öle, Kühlmittel und dergleichen, die aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten sind.

#### 16. Preisdifferenz-Versicherung

- 1) Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Erhöhungen des Schadenaufwands durch Mehrkosten infolge Preissteigerungen mitversichert.
- 2) Ersetzt werden die tatsächlich entstandenen Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
- 3) Wenn der Versicherungsnehmer/Versicherte die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlaßt, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.
- 4) Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel werden nicht ersetzt.

- 5) Ist der Zeitwert der Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis zum Neuwert ersetzt; dies gilt nicht bei beschädigten Sachen. Ist nach einer vertraglichen Wiederherstellungsvereinbarung nur der Zeitwertschaden zu erstatten, so werden die Mehrkosten nicht ersetzt.
  
17. Brandschäden an Ränder-, Trocken- und sonstigen Erhitzungsanlagen  
Brandschäden an Ränder-, Trocken- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen und deren Inhalt sind auch dann zu ersetzen, wenn der Brand innerhalb der Anlagen ausbricht.
  
18. Schäden durch Hagel
  - 1) Die Sturmversicherung erstreckt sich auch auf Schäden durch Hagel. In diesem Fall brauchen bei Schäden durch Hagel die Voraussetzungen von § 1 Nr. 2 AStB 87 (Sturm) nicht gegeben zu sein.
  - 2) § 1 Nr. 1 bis Nr. 5 AStB 87 gilt sinngemäß auch für Schäden durch Hagel gemäß Nr. 1. Jedoch genügt es in den Fällen von § 1 Nr. 4c AStB 87 für den Versicherungsschutz, daß die Öffnung durch Hagel entstanden ist.
  
19. Mehrkosten durch behördliche Wiederaufbaubeschränkungen (ohne Restwerte)
  - 1) Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Erhöhungen des Schadenaufwandes durch Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen mitversichert.
  - 2) Ersetzt werden die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache durch behördliche Auflagen auf der Grundlage bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.
  - 3) Aufwendungen, die dadurch entstehen, daß infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen Reste der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache nicht wiederverwertet werden können, sind nicht versichert.
  
20. Als Leitungswasser gilt auch Wasser, das aus Aquarien bestimmungswidrig ausgetreten ist.<sup>6)</sup>

## TEIL IV: SUBSIDIARITÄT

Die Versicherung gewährt nur dann und insoweit Deckung, als nicht ein anderer Versicherer zur Ersatzleistung verpflichtet ist.

- 
- 1) Siehe Fußnoten 2) und 3) zum Gebäudeversicherungsvertrag.
  - 2) Abweichend von Teil II, Pos. 1 sind EDV- bzw. PC-Anlagen mit einer Versicherungssumme von DM 10.000,- auf „Erstes Risiko“ mitversichert, soweit nicht Ersatz aus einer anderen Versicherung erlangt werden kann. Diese Zusage gilt nicht für Großrechenanlagen (Nachtrag Nr. 3 vom 10. 11. 1999).
  - 3) Erhöhung der Versicherungssumme gem. Nachtrag Nr. 3 vom 10. 11. 1999.
  - 4) Ausdehnung der Außenversicherung gem. Nachtrag Nr. 3 vom 10. 11. 1999.
  - 5) Erweiterung gem. Nachtrag Nr. 3 vom 10. 11. 1999.
  - 6) Ergänzung gem. Nachtrag Nr. 3 vom 10. 11. 1999.



**E. Dienstfahrt-Fahrzeugversicherungsvertrag  
incl. Rabattverlust-Versicherung**

KR 2501209/KR 3654304

(OVB 1988, S. 279-281, OVB 1991, S. 375-379)

zwischen dem

**Bayerischen Versicherungsverband**

vertreten durch die **Bayerische Versicherungskammer**

(Versicherer)

und der

**Diözese Speyer**

vertreten durch den Herrn Generalvikar

(Versicherungsnehmerin)

wird folgender

Dienstfahrt-Fahrzeugversicherungsvertrag  
(OVB 1988, S. 279-281)

abgeschlossen:

## **I. Vertragsgegenstand, Versicherte**

1. Der Vertrag bezieht sich auf alle Kraftfahrzeuge, mit denen notwendige Fahrten für die in Abs. 2 aufgeführten Institutionen durchgeführt werden.

Notwendig sind Fahrten, die haupt- oder nebenberufliche Mitarbeiter im Rahmen der Reisekostenregelung der Versicherungsnehmerin sowie Ehrenamtliche im ausdrücklichen Auftrag oder im Interesse der Institutionen durchführen.

Es muß sich dabei um Fahrzeuge handeln, die sich nicht im Eigentum oder Besitz der Institutionen befinden.

2. Institutionen im Sinne von Abs. 1 sind
  - a) die Versicherungsnehmerin,
  - b) der Bischöfliche Stuhl und das Domkapitel,
  - c) die unter Obhut oder unter Aufsicht der Versicherungsnehmerin stehenden Anstalten, Stiftungen und Kirchengemeinden,
  - d) die im Bereich der Versicherungsnehmerin vorhandenen Gliederungen des Bundes der Katholischen Jugend (BDKJ) der kirchlichen Bildungseinrichtungen der kirchlichen Kindergarteneinrichtungen der kirchlichen ambulanten Kranken-, Alten-, Haus- und Familienpflege.
3. Versichert ist der Eigentümer oder Halter des genutzten Kraftfahrzeugs (Versicherter).

Er kann seine Versicherungsansprüche selbständig geltend machen; die Auszahlung der Entschädigung an die Versicherungsnehmerin darf nur mit Zustimmung des Versicherten erfolgen.

4. Der Vertrag wird durch den Außendienstbeauftragten Herrn Valentin Gassenhuber, 82025 Grünwald, betreut. Der Außendienstbeauftragte ist berechtigt, für den Versicherer Erklärungen und Zahlungen der Versicherungsnehmerin entgegenzunehmen.

## **II. Vertragsgrundlagen**

1. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner regeln sich im übrigen nach den Abschnitten A (Allgemeine Bestimmungen) und C (Fahrzeugversicherung) der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) in der jeweils gültigen Fassung, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

2. Die Vorschriften der §§ 5,6, 6 a, 12a bis d AKB, die Sonderbedingung für die Fahrzeugvollversicherung und die Tarifbestimmungen für die Fahrzeug-, Kraftfahrtnunfall- und Gepäckversicherung finden auf die Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung keine Anwendung.

### **III. Versicherungsumfang**

1. Für die in I. genannten Fahrzeuge und Fahrten besteht eine Fahrzeugvollversicherung ohne Selbstbeteiligung, einschließlich Fahrzeugteilversicherung ohne Selbstbeteiligung.
2. Bei Zweiradfahrzeugen sind (abweichend von § 12 Abs. 1 Abschn. I Buchst. b AKB) Schäden infolge Diebstahl, unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen und Unterschlagung vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

### **IV. Versicherungsdauer**

Der Versicherungsschutz beginnt mit Antritt der Dienstfahrt und erlischt mit deren Beendigung.

Wird die Fahrt zu eigenwirtschaftlichen Zwecken – persönliche oder geschäftliche Zwecke, die mit der Tätigkeit für die Institution nach I. 2 in keinem Zusammenhang stehen – unterbrochen oder ausgedehnt, so ruht der Versicherungsschutz in dieser Zeit.

Fahrten von der Wohnung des Mitarbeiters zu einer ständigen Arbeitsstätte und zurück gelten nicht als Dienstfahrten.

### **V. Verfahren im Schadenfall**

1. Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer vom Versicherten (Eigentümer oder Halter des genutzten Fahrzeugs) über das Bischöfliche Ordinariat unverzüglich anzuzeigen. Mit der Schadenanzeige nach Formblatt ist vom Bischöflichen Ordinariat bzw. der Institution, in deren Auftrag oder Interesse die Fahrt durchgeführt wurde, zu bestätigen, daß der Schadensfall bei einer Dienstfahrt eingetreten ist. Das Bischöfliche Ordinariat erklärt, daß die Institution, für die die Dienstfahrt durchgeführt wurde, zu den in I. 2 aufgeführten Einrichtungen zählt.
2. Der Versicherte (Eigentümer oder Halter des genutzten Kraftfahrzeugs) ist verpflichtet, in der Schadenanzeige Auskunft über eine anderweitig für das Fahrzeug bestehende Fahrzeugversicherung unter Angabe des Versicherungsunternehmens, der Versicherungsschein-Nummer und der Höhe einer etwaigen Selbstbeteiligung zu erteilen.
3. Bei Verletzung der Obliegenheiten nach Abs. 1 und 2 gilt § 7 Abschnitt V Abs. 4 der AKB entsprechend (Leistungsfreiheit).

## **VI. Subsidiarität**

Besteht neben der Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung anderweitig eine Fahrzeugvoll- oder Fahrzeugteilversicherung für das beschädigte Fahrzeug, so sind Schäden nach § 12 Abs. 1 Abschnitt I Buchst. a mit d der AKB – Schäden, die unter die Fahrzeugteilversicherung fallen – ausschließlich aus der anderweitigen Fahrzeugversicherung geltend zu machen. Eine eventuelle Selbstbeteiligung in der anderweitigen Fahrzeugversicherung wird durch die Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung übernommen.

Besteht neben der Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung anderweitig eine Fahrzeugvollversicherung, so tritt bei Schäden nach § 12 Abs. 1 Abschnitt II Buchst. e und f der AKB – Schäden durch Unfall bzw. mut- und böswillige Handlungen betriebsfremder Personen – die Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung ein.

Einschluß der

## **Rabattverlustversicherung**

in den Dienstfahrt-Fahrzeugversicherungsvertrag

(OVB 1991, S. 375-379)

Die bereits seit Jahren bestehende Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung, die Schäden an privateigenen Kraftfahrzeugen anlässlich kirchlicher Dienstfahrten abdeckt (OVB 1988, S. 278) wird mit Wirkung zum 1. Januar 1991 durch eine wesentliche Variante in Form der Rabattverlustversicherung erweitert.

Bisher mußten diejenigen Vermögensschäden, die den Versicherten durch die wegen eines während einer Dienstfahrt verursachten Haftpflichtschadens (Fremdschadens) erfolgte Anhebung des Beitragsatzes der für ihr Fahrzeug bestehenden Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung entstanden sind (Rabattverlust), von den Versicherten selbst getragen werden. Dieses Risiko ist den Dienstreisenden nunmehr durch den Einschluß der Rabattverlustversicherung in die Dienstfahrt-Kaskoversicherung von seiten der Diözese abgenommen worden.

Der Wortlaut der Rabattverlustversicherung ist nachstehend veröffentlicht. Auf die Einzelheiten des Vertragstextes wird verwiesen.

Der Einschluß der Rabattverlustversicherung stellt eine weitere wesentliche Verbesserung des Versicherungsschutzes für die Priester und Laienmitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätigen der versicherten kirchlichen Institutionen dar.

Nicht unter den Versicherungsschutz des Versicherungsvertrages fallen jedoch auch künftig u.a. die Kosten für

- Nutzungsausfall bzw. Kosten eines Mietwagens
- Wertminderung
- Fracht- und sonstige Transportkosten
- Überführungs- und Zulassungskosten.

Es versteht sich von selbst, daß der Einschluß der Rabattverlustversicherung in den Sammel-Kaskovertrag nicht ohne zusätzliche Beitragsbelastung der Diözese Speyer zu erreichen war; und dies zu einem Zeitpunkt einer zunehmend angespannteren Finanzlage. Zu wünschen bleibt, daß die Mitarbeiter ein solches Entgegenkommen zu würdigen wissen und künftig sowohl durch ein besonders defensives Fahrverhalten auf den Dienstfahrten sowie durch ein gesteigertes Verantwortungsbewußtsein bei Inanspruchnahme des kirchlichen Sammelvertrages mit dazu beitragen, das

Beitragsaufkommen für die Diözese in noch erträglichen Grenzen zu halten. Die Schadenaufwendungen und die sich daraus ergebende Beitragsbelastung der Diözese haben nämlich mittlerweile ein besorgniserregendes Ausmaß angenommen. Es besteht deshalb Veranlassung, nochmals ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß Dienstfahrten mit privaten Kraftfahrzeugen nur angeordnet oder nachträglich genehmigt werden dürfen, wenn dies unbedingt erforderlich ist und keine andere Fahrtmöglichkeit (z. B. mit öffentlichen Verkehrsmitteln) besteht. Auch sollten sich die mitversicherten Personen vor der Anmeldung eines Schadens zur Dienstfahrt-Sammelversicherung fragen, ob dieser Schaden tatsächlich auf einer rein aus dienstlichen Gründen veranlaßten Fahrt eingetreten ist oder ob nicht doch auch Privatinteresse eine Rolle spielte. So mancher Schadenfall aus der Vergangenheit gab dahingehend Anlaß zu gewissen Zweifeln.

Es muß für die Zukunft aus Gründen der Finanzierbarkeit der Versicherungsbeiträge vorrangig das Ziel angestrebt werden, die Aufwendungen für den Versicherungsschutz nicht in noch größere Dimensionen hineinwachsen zu lassen. Derzeit müßte jede Pfarrei – bei Umlage der Beiträge nur für die Fahrzeugversicherung – jährlich mit ca. 600,- DM belastet werden.

Ferner sollte auch bedacht werden, daß der Anordnende bzw. Genehmigende mittelbar auch die Verantwortung für Gesundheit und Leben der Beauftragten und Dienstreisenden trägt. Dies bedeutet, daß bei Wahl des Verkehrsmittels auch die vorliegenden subjektiven und objektiven Gegebenheiten zu berücksichtigen sind. So sollte im Hinblick auf die Gefahr der Übermüdung von einer Dienstreise mit privaten Fahrzeugen, sofern irgend möglich, abgesehen werden, wenn eine Fahrt/Rückfahrt zur Nachtzeit notwendig wird. Dies vor allem dann, wenn andere Personen mitgenommen werden und bei einem Unfall Schaden erleiden können.

An dieser Stelle muß insbesondere auch der erfahrungsgemäß besonders unfallträchtige kirchliche Jugendbereich Erwähnung finden. Die Notwendigkeit von Freizeit-, Ausflugs-, Transport- und sonstigen Fahrten zu Jugendveranstaltungen sowie Fahrten im Rahmen von Sammlungen sind unbedingt sowohl vom Dienstreisenden selbst als auch in gesteigertem Maße vom Verantwortlichen und letztlich auch Genehmigenden einer kritischen Prüfung anhand der oben im einzelnen aufgezeigten Kriterien zu unterziehen. Eine Genehmigung als kirchliche Dienstfahrt darf nur dann erteilt und im Schadenfall als solche bestätigt werden, wenn diese Kriterien umfassend ohne Wenn und Aber erfüllt werden.

Zur Erleichterung der Schadenabwicklung eines Dienstfahrt-Kaskoschadens wird nochmals um Beachtung der folgenden Punkte gebeten.

1. Besteht neben der Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung eine anderweitige Fahrzeugversicherung für das beschädigte Fahrzeug, so ist ein Schaden, der unter die Fahrzeugteilversicherung fällt, bei der anderweitigen Fahrzeugversicherung geltend zu machen; die Meldung eines solchen Schadens hat keine Rückstufung im Schadenfreiheitsrabatt zur Folge.

Die Fahrzeugteilversicherung umfaßt die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust des Fahrzeugs und seiner unter Verschluss verwahrten oder an ihm befestigten Teile

- a) durch Brand oder Explosion
- b) durch Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Raub und Unterschlagung
- c) durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung
- d) durch einen Zusammenstoß des in Bewegung befindlichen Fahrzeuges mit Haarwild
- e) durch Bruchschäden an der Verglasung und
- f) durch Schäden an der Verkabelung durch Kurzschluß.

Schäden zur Fahrzeugteilversicherung sind im Rahmen der Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung nur dann mitgedeckt, wenn keine anderweitige Fahrzeugversicherung besteht, bzw. teilweise mitgedeckt, wenn in der anderweitigen Fahrzeugteilversicherung ein Selbstbehalt vereinbart wurde.

2. Fahrten von der Wohnung des Mitarbeiters zu einer ständigen Arbeitsstätte und zurück sind keine Dienstfahrten. Es ist deshalb von der Meldung solcher Schäden abzusehen. Auch der Dienstherr kann für derartige Schäden nicht in Anspruch genommen werden.
3. Reine Reifenschäden sind im Rahmen der Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung – wie auch im Rahmen der üblichen Fahrzeugvollversicherung – nicht mitgedeckt.
4. Die Schäden werden mit dem speziell hierfür entwickelten Schadenformular gemeldet. Von besonderer Bedeutung ist hier die Bestätigung der Institution, daß es sich bei der Fahrt um eine angeordnete Dienstfahrt gehandelt hat. Darüber hinaus ist jede Schadenmeldung der Rechtsabteilung des Bischöflichen Ordinariates zur Bestätigung vorzulegen.
5. Die Erstellung eines Gutachtens ist grundsätzlich notwendig bei
  - a) Totalschäden
  - b) Schäden, bei denen die Reparaturkosten DM 3.000,- übersteigen.

Bei Fahrzeugen, die älter als drei Jahre sind, sinkt die Grenze auf DM 2.000,-, bei Fahrzeugen, die älter als fünf Jahre sind, auf DM 1.000,-.

Über die Einschaltung eines Gutachters entscheidet der Bayerische Versicherungsverband, der auch die Kosten für das Gutachten übernimmt. Die Bayerische Versicherungskammer unterhält sowohl in München, wie auch bei den Außenstellen in Neustadt/Wstr., Bayreuth, Landshut, Nürnberg, Regensburg und Würzburg Schaden-Schnell-Stationen. Aus Kostengründen sollte man daher beschädigte Fahrzeuge – wenn irgend möglich – bei einer dieser Stationen besichtigen lassen.

### **Nachfolgend der oben bereits angekündigte Wortlaut der Rabattverlustversicherung:**

Abschnitt III des Dienstfahrt-Fahrzeugversicherungsvertrages zwischen der Bayerischen Versicherungskammer und der Diözese Speyer vom 10./13. Oktober 1988 (OVV 1988, S. 278 ff.) erhält folgenden Zusatz:

1. ...
2. ...
3. Ab 1. 1. 1991 besteht für die in Abschnitt I genannten Fahrzeuge und Fahrten eine Rabattverlustversicherung laut nachfolgend veröffentlichter **Sonderbedingung Nr. 1**.

## **Sonderbedingung Nr. 1 zur Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung**

### **Rabattverlustversicherung**

1. Mitversichert im Rahmen der Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung ist der Vermögensschaden, der dem Versicherten durch die wegen eines während einer Dienstfahrt verursachten Haftpflichtschadens erfolgte Anhebung des Beitragssatzes der für sein Fahrzeug bestehenden Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung entsteht (Rabattverlust).
2. Der Berechnung des Vermögensschadens nach Ziff. 1 werden zugrundegelegt:
  - a) alle innerhalb eines Kalenderjahres angemeldeten, während einer Dienstfahrt verursachten Haftpflichtschäden, soweit sie nicht grobfahrlässig herbeigeführt worden sind, und
  - b) die Rückstufungstabelle sowie die sich daraus ergebende Rabattverlusttabelle des im Zeitpunkt des Schadenfalles gültigen Tarifes des Haftpflichtversicherers des Versicherten.



Die im privaten Bereich eingetretenen Haftpflichtschäden sowie spätere Veränderungen des Beitrages bleiben unberücksichtigt.

3. Ein über den nach Ziff. 2 berechneten Betrag hinausgehender Vermögensschaden wird nicht ersetzt.
4. Sind bereits ein oder mehrere während einer Dienstreise verursachte Haftpflichtschäden im selben Kalenderjahr angemeldet worden, werden alle bisher gemeldeten Schäden der Berechnung nach Ziff. 2 zugrundegelegt; von der berechneten Schadenssumme wird ein bereits vorher erstatteter Betrag abgezogen.
5. Sind die Entschädigungsleistungen für die der Berechnung zugrundegelegten Haftpflichtschäden geringer als der errechnete Vermögensschaden, wird der Vermögensschaden nur bis zur Höhe der Entschädigungsleistungen ersetzt; der Versicherte kann in diesen Fällen durch Erstattung der Entschädigungsleistungen eine Anhebung des Beitragssatzes der für sein Fahrzeug bestehenden Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung vermeiden.
6. Für den Nachweis des Vermögensschadens ist eine Bestätigung des Haftpflichtversicherers vorzulegen, aus der zu entnehmen sind:
  - a) die Einstufung des Versicherungsvertrages im Zeitpunkt des Schadenfalles,
  - b) der Tarifbeitrag (Beitragssatz 100 % ) für das betroffene Fahrzeug und
  - c) die Höhe der Entschädigungsleistungen.

# **F. Bauleistungs-Versicherungsvertrag**

BK 200383 999

(OVb 1995, S. 381–391)

zwischen der

## **Diözese Speyer**

vertreten durch das Bischöfliche Ordinariat Speyer  
Kleine Pfaffengasse 16, 67346 Speyer  
– nachfolgend Versicherungsnehmer (VN) genannt –

und dem

**Bayerischen Versicherungsverband,**  
Tattenbachstr. 2, 80538 München,

vertreten durch die

**Bayerische Versicherungskammer**  
– nachfolgend Versicherer genannt –

<b>Inhaltsübersicht</b>	<b>Seite</b>
Teil I: Allgemeine Bestimmungen	116
1. Vertragsdauer	116
2. Vertragsgrundlagen	116
3. Versicherungsnehmer/Versicherte	116
4. Versicherungssumme	116
5. Beitragsberechnung	117
6. Betreuungsvereinbarung	117
Teil II: Versichertes Risiko	117
1. Versicherte Sachen	117
2. Versicherung auf Erstes Risiko	118

Teil III: Besondere Vereinbarungen, Bestimmungen und Klauseln	118
1. Änderung von Bedingungen/Klauseln	118
2. Sondervereinbarungen	118
2.1 Diebstahlschäden	118
2.2 Glasbruchschäden	118
2.3 Fertigteile	118
2.4 Eilfracht- und Arbeitszuschläge	119
2.5 Gebäudebrandschaden	119
2.6 Besondere Baumaßnahmen	119
2.7 Unterbrechung der Bauarbeiten	120
2.8 Streik/Aussperrung	120
2.9 Innere Unruhen	120
3. Selbstbeteiligung je Schadenereignis	120
4. Anerkennung	120
5. Repräsentanten	120
6. Regreßverzicht	120
7. Versehensklausel	121
8. Vorrang anderweitiger Versicherungen	121
9. Abtretung von Schadenersatzansprüchen	121
10. 72 Stunden-Klausel	121
11. Kriegsnachschäden	122
12. Gerichtsstand	122
13. Kündigungsverzicht	122
14. Datenschutzklausel	122
15. Unvorhergesehenes	123
16. Verzicht auf Rückgriff gegen versicherte Unternehmer	123
17. Ende der Versicherung	123
18. Sachverständigenklausel	124
19. Schäden durch Sturm und Leitungswasser	124
Teil IV: Mitversicherung von Altbauten	124

## **Teil I: Allgemeine Bestimmungen**

### 1. Vertragsdauer

Die Versicherung beginnt am 01. 01. 1995, mittags 12 Uhr, und endet am 01. 01. 1999, mittags 12 Uhr.

Das Versicherungsverhältnis verlängert sich jeweils um 5 Jahre, wenn es nicht spätestens 3 Monate vor seinem Ablauf von einer der beiden Seiten schriftlich gekündigt wird.

### 2. Vertragsgrundlagen

#### 2.1 Satzung des Bayerischen Versicherungsverbandes

#### 2.2 Allgemeine Bedingungen für die Bauwesenversicherung von Gebäudeneubauten durch Auftraggeber (ABN) – Anlage 434 –

#### 2.3 Die Klauseln 50, 55, 68, 70 (sowie die Klauseln 56, 57, 58, 59 und 60 nach Bedarf) zu den ABN – Anlage 435 –

#### 2.4 Zusatzbedingungen 67 zu den ABN – Anlage 436 –

#### 2.5 Stichtagsmeldebogen (Anlage D)

#### 2.6 Die Bestimmungen des Vertrages

### 3. Versicherungsnehmer/Versicherte

#### 3.1 Die Diözese,

#### 3.2 der Bischöfliche Stuhl und das Domkapitel,

#### 3.3 die unter der Obhut oder Aufsicht der Versicherungsnehmerin stehenden Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Kirchengemeinden,

#### 3.4 die im Bereich der Versicherungsnehmerin vorhandenen rechtlich selbständigen Gliederungen der kirchlichen Bildungseinrichtungen, kirchlichen Kindergarteneinrichtungen und der kirchlichen ambulanten Kranken-, Alten-, Haus- und Familienpflege,

#### 3.5 die im Bereich der Versicherungsnehmerin vorhandenen sonstigen rechtlich selbständigen Einrichtungen, deren Baumaßnahmen vom Bischöflichen Bauamt betreut werden.

### 4. Versicherungssumme

#### 4.1 Für die Bildung der Versicherungssumme ist § 5 Nr. 2a ABN maßgebend.

#### 4.2 Die Mehrwertsteuer wird bei der Bildung der Versicherungssumme berücksichtigt, d. h. sie ist Bestandteil der Versicherungssumme.

## 5. Beitragsberechnung

- 5.1 Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, seinen gesamten Umsatz zur Versicherung anzumelden. Einzelbaumaßnahmen mit einer Bau-  
summe von über 20 Mio. DM meldet der Versicherungsnehmer dem  
Versicherer vor Baubeginn.
- 5.2 Dem Beitragsvorschuß für das laufende Kalenderjahr wird eine vor-  
läufige Jahresumsatzsumme zugrunde gelegt. Der vorläufige Jahres-  
umsatz ist von der (Erz-)Diözese bis spätestens 01. 12. des Vorjahres  
mitzuteilen. Liegt bis zum 01. 12. keine Meldung vor, ist von der  
(Erz-)Diözese der bisherige Beitrag als Vorausbeitrag zu zahlen.
- 5.3 Nach Ablauf des Versicherungsjahres wird nach dem tatsächlichen  
Umsatz abgerechnet. Die (Erz-)Diözese teilt den tatsächlichen Um-  
satz bis spätestens sechs Monate nach Ablauf des Versicherungs-  
jahres anhand des Stichtagmeldebogens (Anlage D) mit.

Ein Differenzbetrag gegenüber dem vorläufigen Beitrag ist vom  
Versicherungsnehmer nachzuentrichten oder vom Versicherer  
zurückzugewähren.

## 6. Betreuungsvereinbarung

Der Versicherungsnehmer wird von dem Außendienstbeauftragten  
für (Erz-)Diözesen,

Herrn Valentin Gassenhuber  
Postfach  
82031 Grünwald  
Tel. 0 89/64 18 95 0  
Fax 0 89/64 18 95 39

betreut. Herr Gassenhuber ist berechtigt, für den Versicherer Erklärun-  
gen und Zahlungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen.

## **Teil II: Versichertes Risiko**

### 1. Versicherte Sachen

Versichert sind alle Bauleistungen, die der Versicherungsnehmer/die  
Versicherten während der Dauer dieses Vertrages innerhalb  
Deutschland erstellen oder in Auftrag geben, und zwar:

- 1.1 Gebäudeneubauten
- 1.2 Umbaumaßnahmen, Renovierungen, Sanierungen, Modernisierun-  
gen in diesem Bereich.

- 1.3 Nicht öffentliche und im eigenen Namen und/oder auf eigene Rechnung des Versicherungsnehmers erbrachte öffentliche Erschließungsarbeiten und Tiefbauvorhaben, die im Zuge oder zur Vorbereitung der Errichtung von Hochbauten geplant werden.
2. Versicherung auf Erstes Risiko
  - 2.1 Kosten für Baugrund und Bodenmassen 100.000,- DM
  - 2.2 Schadensuchkosten 50.000,- DM
  - 2.3 Zusätzliche Aufräumungskosten 50.000,- DM
  - 2.4 Hilfsbauten und Bauhilfsstoffe (Neuwert) 50.000,- DM
  - 2.5 Soweit für ein Einzelbauvorhaben eine höhere Erstrisikosumme erforderlich ist, kann diese gegen Beitragszuschlag beantragt werden.

### **Teil III: Besondere Vereinbarungen, Bestimmungen und Klauseln**

1. Änderung von Bedingungen/Klauseln
  - 1.1 Werden die diesem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Klauseln im Laufe der Versicherungsdauer zugunsten des Versicherungsnehmers geändert, so gelten sie auch für diesen Vertrag.
  - 1.2 Erfordern die Änderungen einen höheren Beitrag, so wird dieser vom Zeitpunkt der Änderung an berechnet, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe auf diese Änderung verzichtet.
2. Sondervereinbarungen
  - 2.1 Diebstahlschäden  
Entschädigung wird auch geleistet für Verluste durch Diebstahl mit dem Gebäude fest verbundener versicherter Bestandteile – siehe § 2 Nr. 2 ABN.
  - 2.2 Glasbruchschäden  
Glasbruchschäden sind bis Bauende mitversichert.
  - 2.3 Fertigteile  
Der Versicherungsschutz für Fertigteile beginnt beim Abladen der Fertigteile auf der Baustelle.

Sofern zur Durchführung der versicherten Bauleistung Baufertigteile verwendet werden, sind diese entsprechend den anerkannten Regeln der Technik zu lagern.

Bei Verwendung eines Stapelgerüsts sind Stapelschäden nur dann ersatzpflichtig, wenn das Stapelgerüst den statischen Erfordernissen entspricht.

Herstellerefehler, wie Farbabweichungen, Verfärbungen und Ungleichmäßigkeiten aller Art der Oberflächenstruktur, Oberflächen und/oder Kantenbeschädigungen sowie Beschädigungen durch Haarrisse, die die statische Verwendbarkeit der Fertigteile nicht beeinträchtigen, sind nicht versichert.

## 2.4 Eilfracht- und Arbeitszuschläge

Mehrkosten für Eil- und Expreßfrachten (nicht Luftfrachten) und Zuschläge für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeiten sind mitversichert.

## 2.5 Gebäudebrandschaden

2.5.1 Die Bauleistungsversicherung schließt die Gefahren von Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines lenkbaren Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung sowie Kosten durch Löschen oder Niederreißen bei diesen Ereignissen ein, soweit diese Risiken nicht in einem gesonderten Feuerversicherungsvertrag versichert sind.

2.5.2 Bei Bauvorhaben, die nicht durch eine Feuerversicherung versichert sind, ist das Feuerrisiko bis 10 Mio. DM mitversichert. Diese erweiterte Deckung gilt subsidiär.

## 2.6 Besondere Baumaßnahmen

Sofern besondere Baumaßnahmen (Ziffer 2.6.1 bis 2.6.4) notwendig sind, so sind diese Aufwendungen bis zu insgesamt 400.000,- DM, ohne gesonderte Anzeige in den Versicherungsvertrag eingeschlossen.

Werden diese Kosten überschritten, so wird für das erhöhte Risiko aus der übersteigenden Summe ein Zuschlagsbeitrag erhoben.

2.6.1 Pfahl-, Brunnen- und Senkkastengründung, Baugrubenverbesserung und/oder

2.6.2 Baugrubenumschließung (z. B. Spundwände, Bohrpfählwände, Berliner Verbau etc.)

2.6.3 Wasserhaltung

2.6.4 Geklebte oder geschweißte wasserdruckhaltende Dichtungen

2.7 Unterbrechung der Bauarbeiten (zu § 2 Nr. 4 d ABN)

Eine gänzliche Unterbrechung der Arbeiten auf der Baustelle bis zu sechs Monaten hat keinen Einfluß auf den Versicherungsschutz.

2.8 Streik/Aussperrung (zu § 2 Nr. 5c ABN)

Der Versicherer leistet Entschädigung auch für Schäden durch Streik oder Aussperrung. Die Versicherung dieser Gefahren kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird zwei Wochen nach Zugang wirksam.

2.9 Innere Unruhen (zu § 2 Nr. 5c ABN)

Der Versicherer leistet Entschädigung auch für Schäden durch Innere Unruhen. Die Versicherung dieser Gefahren kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird zwei Wochen nach Zugang wirksam.

3. Selbstbeteiligung je Schadenereignis

Abweichend von § 14 Nr. 1 ABN wird der nach §§ 9 bis 13 ABN ermittelte Betrag um einen Mindestselbstbehalt von 300,- DM gekürzt.

Bei Badewannenschäden entfällt der Selbstbehalt, wenn die Behebung durch Beschichtung oder Ausbesserung erfolgt.

Der prozentuale Selbstbehalt ist ausgeschlossen.

4. Anerkennung

4.1 Sofern dem Versicherer die Besichtigung des Risikos ermöglicht wird, erkennt er an, daß ihm bei Abschluß der Versicherung alle Umstände bekannt waren, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, es sei denn, daß vom Versicherungsnehmer derartige Umstände arglistig verschwiegen wurden.

4.2 Die Verpflichtung, nachträglich eingetretene Gefahrerhöhungen anzuzeigen, bleibt davon unberührt.

5. Repräsentanten

Der Ausschluß von Schäden durch Vorsatz bezieht sich nur auf die Repräsentanten des Versicherungsnehmers.

Als Repräsentanten gelten die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen Vertretungsorgane.

6. Regreßverzicht

Schäden, die eine Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Bauleistung hervorrufen und auf Fehler der Arbeitnehmer des Versi-



cherungsnehmers zurückzuführen sind, gelten im Umfang der Versicherungsbedingungen als mitversichert.

Im Falle eines ersatzpflichtigen Schadens verzichtet der Versicherungsnehmer auf sein Rückgriffsrecht gegenüber dem zu diesem Personenkreis gehörenden Schadenstifter. Bei Vorsatz oder Böswilligkeit behält sich jedoch der Versicherer das Rückgriffsrecht vor.

7. Versehensklausel

Eine Unterlassung einer Anzeige oder die Vornahme einer unrichtigen oder verspäteten Anzeige sowie sonstige Obliegenheitsverletzungen kann der Versicherer zum Nachteil des Versicherungsnehmers und/oder der Mitversicherten nicht geltend machen, es sei denn, daß Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Repräsentanten vorliegt.

Der Versicherer hat jedoch Anspruch auf Nachzahlung eines angemessenen Beitrages, falls dieser vereinbart worden wäre, wenn die Obliegenheitsverletzung nicht vorgelegen hätte.

Diese Vereinbarung gilt nicht für die Erstrisikoversicherungssumme bei Mitversicherung von Altbauten.

8. Vorrang anderweitiger Versicherungen

Besteht für versicherte Sachen durch den Versicherungsnehmer oder sonstige Mitversicherte eine Sonderversicherung, so geht diese im Schadenfall voran. Bietet diese Versicherung keinen ausreichenden Versicherungsschutz, haftet der Versicherer im Rahmen dieses Vertrages.

9. Abtretung von Schadenersatzansprüchen

Ansprüche des Versicherungsnehmers oder der Versicherten aus einem Schaden gegenüber einem Dritten als Schadenstifter oder dessen Versicherer haben keinen Einfluß auf die Leistungsverpflichtung des Versicherers dieser Police. Bestreitet der Dritte oder dessen Versicherer seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer im Rahmen dieses Vertrages Ersatz, wobei Ansprüche gegen einen Dritten nach § 67 VVG auf ihn übergehen. Der Anspruch gegen einen Dritten oder dessen Versicherer kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers oder dessen Versicherten abgetreten werden.

10. 72 Stunden-Klausel

Schäden, die innerhalb von 72 Stunden festgestellt werden und in einem ursächlichen Zusammenhang stehen, gelten als ein Schadener-

eignis. Die Selbstbeteiligung von 300,- DM wird dann nur einmal in Abzug gebracht.

11. Kriegsnachschäden (zu § 2 Nr. 1 ABN)

Entschädigung wird auch geleistet für Kriegsnachschäden unter der Voraussetzung, daß das Baugelände behördlicherseits auf das Vorhandensein von Kriegsmaterial abgesucht und baupolizeilich freigegeben wurde.

12. Gerichtsstand

Es gilt der Gerichtsstand des Versicherungsnehmers.

13. Kündigungsverzicht

Wird der Versicherungsvertrag nach einem entschädigungspflichtigen Versicherungsfall gemäß § 8 Nr. 5 ABN gekündigt, so beendet diese Kündigung den Versicherungsvertrag und die Haftung des Versicherers für das vom Versicherungsfall betroffene Objekt. Die Haftung des Versicherers für versicherte Sachen, mit deren Bau vor dem Zeitpunkt der Kündigung begonnen wurde, besteht jedoch auf Antrag fort, bis sie gemäß § 8 Nr. 1 bis 4 ABN endet.

Dem Versicherer ist für die Beitragsberechnung eine Aufstellung über die Objekte einzureichen, deren Fertigstellung noch nicht beendet ist, mit Angabe von Baudauer, Versicherungssumme gemäß § 5 ABN und Versicherungsort.

14. Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Der Versicherungsnehmer willigt ein, daß der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung, sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und/oder an die entsprechenden Fachverbände zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermittelt. Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten Versicherungsverträgen und bei künftigen Anträgen.

Der Versicherungsnehmer willigt ferner ein, daß die Versicherungseinrichtungen der Bayerischen Versicherungskammer seine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den/die für ihn zuständigen Vermitt-

ler weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung seiner Versicherungsangelegenheiten dient.

Ohne Einfluß auf den Vertrag und jederzeit widerrufbar willigt der Versicherungsnehmer weiter ein, daß der/die Vermittler seine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten darüber hinaus für die Beratung und Betreuung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen nutzen darf/dürfen.

Diese Einwilligung gilt nur, wenn der Versicherungsnehmer bei Antragstellung vom Inhalt des Merkblattes zur Datenverarbeitung Kenntnis nehmen konnte, das ihm zu dem gesetzlich für die anderen Verbraucherinformationen vorgesehenen Zeitpunkt – auf Wunsch auch sofort – überlassen wird.

15. Unvorhergesehenes (Klausel 50)

Abweichend von § 2 Nr. 1 Abs. 2 ABN sind unvorhergesehen Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben, noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen ohne grobe Fahrlässigkeit hätten vorhersehen können.

16. Verzicht auf Rückgriff gegen versicherte Unternehmer (Klausel 68)

Der Versicherer verzichtet auf Rückgriffansprüche gemäß § 3 Nr. 3 ABN gegen versicherte Unternehmer und Nachunternehmer wegen Schäden an versicherten Bauleistungen, die der Schadenstifter nicht selbst erstellt hat; dies gilt jedoch nur, wenn oder soweit der Schadenstifter gegen Haftpflicht nicht versichert ist.

17. Ende der Versicherung (zu § 8 ABN)

Die Bestimmungen des § 8.3 b und c ABN werden wie folgt geändert und ergänzt:

Die Haftung des Versicherers endet 12 Tage nach erfolgter vollständiger Ingebrauchnahme des Gesamtgebäudes oder spätestens 12 Tage nach Stellung des Bauabnahmeantrages. Maßgebend ist der frühere Zeitpunkt.

In der Versicherungszeit eintretende Schäden durch Abnutzung oder Verschleiß infolge laufenden Gebrauchs bereits teilfertiger Gebäudeteile sind keine unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen an versicherten Bauleistungen im Sinne dieser Bedingungen.

18. Sachverständigenklausel

In Ergänzung zu § 15 ABN gilt vereinbart, daß der Versicherer und Versicherungsnehmer in berechtigten Fällen übereinstimmend den gleichen Sachverständigen wählen können. Die Kosten des Sachverständigen trägt dann der Versicherer. Ist eine Partei mit der Feststellung des gemeinsamen Sachverständigen nicht einverstanden, tritt das Sachverständigenverfahren gemäß § 15.2 ABN in Kraft.

19. Schäden durch Sturm und Leitungswasser an fertiggestellten Teilen von Bauwerken (Klausel 70)

Abweichend von § 8 Nr. 3 Abs. 3 ABN endet die Haftung des Versicherers für Schäden durch Leitungswasser und Sturm, die zu Lasten des Auftraggebers gehen, für jedes Bauwerk erst, wenn die Voraussetzungen gemäß § 8 Nr. 3 Abs. 1 a bis c ABN nicht nur für einen Teil, sondern für das ganze Bauwerk vorliegen.

**Teil IV: Mitversicherung von Altbauten**

Altbauten können unter bestimmten Voraussetzungen mitversichert werden.

Speyer, den 25. 1. 1995  
Bischöfliches Ordinariat

München, den 18. 1. 1995  
Bayerischer Versicherungsverband/  
Bayerische Versicherungskammer  
i.A.

gez. Büchler  
Generalvikar

gez. Ruckdeschel







